

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1882)

Rubrik: Staats-Rechnung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Staats-Rechnung

des

Kantons Bern

für das

Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember

1881



Mit Vergleichung des Budgets und der Nachtragskredite.

Bern.
Buchdruckerei Lang & Comp.
1882.

I.

Rechnung

der Laufenden Verwaltung.

Detail des Conto J, 1, der allgemeinen Staatsrechnung.

1881.



Vergleichung der Rechnung der Pausenden Verwaltung für das Jahr 1881 mit dem Voranschlag und den Nachkrediten.

Verwaltungszweige.	Vergleichung mit dem Voranschlag.				Vergleichung mit den Nachkrediten.			
	Mehrausgaben und Mindereinnahmen.		Minderausgaben und Mehreinnahmen.		Mehrausgaben und Mindereinnahmen.		Minderausgaben und Mehreinnahmen.	
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
I. Allgemeine Verwaltung	—	—	22,629	24	—	—	23,629	24
II. Gerichtsverwaltung	—	—	25,055	01	—	—	26,767	36
III. Justiz und Polizei	—	—	52,187	10	—	—	78,893	14
IV. Militär	—	—	90,330	29	—	—	111,530	29
V. Kirchenwesen	—	—	36,218	99	—	—	36,668	99
VI. Erziehung	6,151	97	—	—	—	—	17,628	89
VII. Gemeinwesen	3	30	—	—	3	30	—	—
VIII. ^a Armenwesen des ganzen Kantons	—	—	547	90	—	—	5,347	36
VIII. ^b Armenwesen des alten Kantons	—	—	8,561	57	—	—	10,096	82
IX. Volkswirtschaft und Gesundheitswesen.	188,065	69	—	—	—	—	16,287	43
X. Bauwesen	—	—	82,901	47	—	—	102,901	47
XI. Eisenbahnwesen	6,207	36	—	—	—	—	1,729	30
XII. Finanzwesen	—	—	11,344	06	—	—	13,084	06
XIII. Vermessungswesen und Entsumpfungen	—	—	948	—	—	—	948	—
XIV. Forstwesen	611	85	—	—	—	—	23	13
XV. Staatswaldungen	2,877	39	—	—	102	53	—	—
XVI. Domänen	—	—	22,930	67	—	—	28,588	37
XVII. Eisenbahnkapital	—	—	43,952	60	—	—	43,952	60
XVIII. Eisenbahnanleihen	11,593	09	—	—	—	—	3,544	81
XIX. ^a Hypothekarkasse	—	—	48,352	76	—	—	48,352	76
XIX. ^b Domänenkasse	—	—	10,651	74	—	—	10,651	74
XX. Kantonalbank	36,760	—	—	—	36,760	—	—	—
XXI. Staatskasse	—	—	79,046	91	—	—	79,046	91
XXII. Bußen und Konfiskationen	—	—	48,250	82	—	—	48,250	82
XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau	—	—	2,049	70	—	—	2,049	70
XXIV. Salzhandlung	—	—	4,182	17	—	—	4,182	17
XXV. Stempelgebühr	115,927	88	—	—	115,927	88	—	—
XXVI. Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien und Einregistrierungsgebühren	—	—	154,344	68	—	—	154,344	68
XXVII. Erbschafts- und Schenkungsabgaben	—	—	106,374	66	—	—	106,374	66
XXVIII. Wirtschaftspatentgebühren und Gebühren für Branntweinfabrikation und Verkauf	236,163	65	—	—	—	—	17,336	35
XXIX. Ohmgeld	184,583	50	—	—	184,583	50	—	—
XXX. Militärsteuer	—	—	11,588	63	—	—	11,588	63
XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton	—	—	51,993	81	—	—	51,993	81
XXXII. Direkte Steuern im Jura	—	—	22,267	64	—	—	26,146	04
XXXIII. Bundesfiskaleistungen	—	—	—	—	—	—	—	—
XXXIV. Unvorhergesehenes	—	—	52	54	—	—	52	54
788,945	68	936,762	96	337,377	21	1,081,992	07	
Mehrausgaben	212,633	26	—	—	3	30	—	—
Mindereinnahmen	576,312	42	—	—	337,373	91	—	—
Mehreinnahmen	—	—	526,992	42	—	—	554,064	87
Minderausgaben	—	—	409,770	54	—	—	527,927	20
788,945	68	936,762	96	337,377	21	1,081,992	07	
Mehrausgaben	212,633	26	—	—	3	30	—	—
Minderausgaben	409,770	54	—	—	527,927	20	—	—
Nachkredite	—	—	197,137	28	—	—	527,923	90
Mehreinnahmen	526,992	42	—	—	554,064	87	596,797	58
Mindereinnahmen	576,312	42	—	—	337,373	91	68,873	68
Besseres Rechnungs-Ergebnis	—	—	49,320	—	—	—	216,690	96
147,817	28	147,817	28	—	—	147,817	28	

Voranschlag für 1881.		Staats-Rechnung für das Jahr 1881.	Roh:				Rein:			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.										
Uebersicht.										
—	517,000	I. Allgemeine Verwaltung . . .	96,992	29	591,363	05	—	—	494,370	76
—	628,500	II. Gerichtsverwaltung . . .	65,630	32	669,075	31	—	—	603,444	99
—	919,400	III. Justiz und Polizei . . .	798,078	07	1,665,290	97	—	—	867,212	90
—	313,800	IV. Militär . . .	684,442	92	907,912	63	—	—	223,469	71
—	1,023,880	V. Kirchenwesen . . .	1,711	36	989,372	37	—	—	987,661	01
—	1,879,400	VI. Erziehung . . .	89,419	34	1,974,971	31	—	—	1,885,551	97
—	6,500	VII. Gemeinwesen . . .	—	—	6,503	30	—	—	6,503	30
—	147,000	VIII. ^a Armenwesen des ganzen Kantons	156,165	94	302,618	04	—	—	146,452	10
—	568,000	VIII. ^b Armenwesen des alten Kantons	172,271	37	731,709	80	—	—	559,438	43
—	366,400	IX. Volkswirtschaft und Gesundheitswesen . . .	323,783	65	878,249	34	—	—	554,465	69
—	1,470,000	X. Bauwesen . . .	151,745	22	1,538,843	75	—	—	1,387,098	53
—	207,800	XI. Eisenbahnwesen . . .	11,725	38	225,732	74	—	—	214,007	36
—	65,700	XII. Finanzwesen . . .	55,143	05	109,498	99	—	—	54,355	94
—	371,800	XIII. Vermessungswesen und Entschumpfungen . . .	2,522	—	373,374	—	—	—	370,852	—
—	75,560	XIV. Forstwesen . . .	15,007	82	91,179	67	—	—	76,171	85
343,900	—	XV. Staatswäldungen . . .	779,104	55	438,081	94	341,022	61	—	—
659,960	—	XVI. Domänen . . .	810,105	13	127,214	46	682,890	67	—	—
260,600	—	XVII. Eisenbahnkapitalien . . .	1,322,828	24	1,018,275	64	304,552	60	—	—
—	1,834,700	XVIII. Eisenbahnanleihen . . .	3,617	55	1,849,910	64	—	—	1,846,293	09
442,000	—	XIX. ^a Hypothekarkasse . . .	2,909,105	63	2,418,752	87	490,352	76	—	—
10,000	—	XIX. ^b Domainenkasse . . .	49,486	89	28,835	15	20,651	74	—	—
374,260	—	XX. Kantonalbank . . .	1,999,004	70	1,661,504	70	337,500	—	—	—
—	440,000	XXI. Staatskasse . . .	469,130	59	830,083	68	—	—	360,953	09
25,000	—	XXII. Bußen und Konfiskationen . . .	195,295	83	122,045	01	73,250	82	—	—
26,000	—	XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau . . .	45,974	21	17,924	51	28,049	70	—	—
1,000,000	—	XXIV. Salzhandlung . . .	1,790,377	13	786,194	96	1,004,182	17	—	—
700,000	—	XXV. Stempelgebühr . . .	605,427	07	21,354	95	584,072	12	—	—
783,000	—	XXVI. Amts- und Gerichtsschreiberei- und Einregistrationsgebühren . . .	1,022,848	30	85,503	62	937,344	68	—	—
300,000	—	XXVII. Erbschafts- und Schenkungsabgaben . . .	465,182	59	58,807	93	406,374	66	—	—
942,300	—	XXVIII. Wirtschaftspatentgebühren und Gebühren für Branntweinfabrikation und Verkauf . . .	1,152,319	85	446,183	50	706,136	35	—	—
1,370,000	—	XXIX. Ohngeld . . .	1,333,228	17	147,811	67	1,185,416	50	—	—
140,000	—	XXX. Militärsteuer . . .	411,452	87	259,864	24	151,588	63	—	—
2,700,900	—	XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton . . .	2,908,708	13	155,814	32	2,752,893	81	—	—
679,610	—	XXXII. Direkte Steuern im Jura . . .	786,163	37	84,285	73	701,877	64	—	—
—	50,000	XXXIII. Bundesstützleistungen . . .	—	—	50,000	—	—	—	50,000	—
—	—	XXXIV. Unvorhergesehenes . . .	52	54	—	—	52	54	—	—
10,757,530	—	Summa Einnahmen . . .	21,684,052	07	—	—	10,708,210	—	—	—
—	10,885,440	Summa Ausgaben . . .	—	—	21,664,144	79	—	—	10,688,302	72
—	—	Ueberschuß der Einnahmen . . .	—	—	19,907	28	—	—	19,907	28
127,910	—	Ueberschuß der Ausgaben . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
10,885,440	10,885,440		21,684,052	07	21,684,052	07	10,708,210	—	10,708,210	—

Voranschlag für 1881.		Staats-Rechnung für das Jahr 1881.	Roh-				Rein-			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.										
Spezielle Rechnungen.										
I. Allgemeine Verwaltung.										
A. Großer Rath.										
—	46,000	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten	—	—	32,140	30	—	—	32,140	30
—	46,000		—	—	32,140	30	—	—	32,140	30
B. Regierungsrath.										
—	46,000	1. Befoldungen der Regierungsräthe	—	—	46,000	—	—	—	46,000	—
—	46,000		—	—	46,000	—	—	—	46,000	—
C. Rathskredit.										
—	12,000	1. Rathskosten, Bibliothek	—	—	1,928	82	—	—	1,928	82
		2. Förderung gemeinnütziger Unternehmungen	—	—	2,800	—	—	—	2,800	—
		3. Förderung von Wissenschaft und Kunst	—	—	4,639	—	—	—	4,639	—
—	12,000	4. Unterstützungen und Hülfeleistungen	—	—	2,630	90	—	—	2,630	90
—	12,000		—	—	11,998	72	—	—	11,998	72
D. Ständeräthe und Kommissäre.										
—	2,500	1. Ständeräthe	—	—	3,240	—	—	—	3,240	—
—	500	2. Kommissäre	244	—	576	30	—	—	332	30
—	3,000		244	—	3,816	30	—	—	3,572	30
E. Staatskanzlei.										
—	18,100	1. Befoldungen der Beamten	—	—	18,100	—	—	—	18,100	—
—	21,600	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	20,600	—	—	—	20,600	—
—	7,500	3. Bureaukosten	—	—	7,505	32	—	—	7,505	32
—	24,000	4. Druckkosten	1,300	99	24,058	50	—	—	22,757	51
—	7,000	5. Bedienung des Rathhauses	207	70	7,002	60	—	—	6,794	90
—	7,600	6. Miethzins	—	—	7,600	—	—	—	7,600	—
—	85,800		1,508	69	84,866	42	—	—	83,357	73
F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesefsammlung.										
33,500	—	1. Pachtzins	33,500	—	155	—	33,345	—	—	—
20,000	—	2. Abonnementsgebühren der Wirthe	20,085	—	—	—	20,085	—	—	—
—	4,700	3. Redaktionskosten	—	—	4,400	—	—	—	4,400	—
—	8,500	4. Druckkosten und Porti	9	—	8,298	15	—	—	8,289	15
40,300	—		53,594	—	12,853	15	40,740	85	—	—
G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Gesefsammlung.										
10,000	—	1. Pachtzins	10,000	—	—	—	10,000	—	—	—
6,000	—	2. Abonnementsgebühren der Wirthe	6,515	—	—	—	6,515	—	—	—
—	2,500	3. Redaktionskosten	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
—	2,000	4. Druckkosten und Porti	—	—	1,918	85	—	—	1,918	85
11,500	—		16,515	—	3,418	85	13,096	15	—	—

Voranschlag für 1881.		Staats-Rechnung. für das Jahr 1881.	Roh-				Rein-			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.										
I. Allgemeine Verwaltung.										
H. Regierungstatthalter.										
—	95,800	1. Befoldungen der Regierungstatthalter	—	—	95,800	—	—	—	95,800	—
—	2,500	2. Entschädigungen der Stellvertreter	—	—	2,488	66	—	—	2,488	66
—	18,000	3. Büroaufkosten	—	—	16,316	—	—	—	16,316	—
—	17,800	4. Miethzinse	—	—	17,642	50	—	—	17,642	50
—	134,100		—	—	132,247	16	—	—	132,247	16
J. Amtschreiber.										
—	100,200	1. Befoldungen der Amtschreiber	—	—	100,200	—	—	—	100,200	—
—	150,000	2. Entschädigung für Angestellte und Büroaufkosten	—	—	147,598	15	—	—	147,598	15
—	15,700	3. Miethzinse für Kanzleilokale	—	—	15,716	—	—	—	15,716	—
—	265,900		—	—	263,514	15	—	—	263,514	15
K. Kanzleigebühen.										
14,000	—	1. Emolumente und Patentgebühren der Staatskanzlei	14,530	60	508	—	14,022	60	—	—
10,000	—	2. Naturalisationsgebühren	10,600	—	—	—	10,600	—	—	—
24,000	—		25,130	60	508	—	24,622	60	—	—
—	46,000	A. Großer Rath	—	—	32,140	30	—	—	32,140	30
—	46,000	B. Regierungsrath	—	—	46,000	—	—	—	46,000	—
—	12,000	C. Rathskredit	—	—	11,998	72	—	—	11,998	72
—	3,000	D. Ständeräthe und Kommissäre	244	—	3,816	30	—	—	3,572	30
—	85,800	E. Staatskanzlei	1,508	69	84,866	42	—	—	83,357	73
40,300	—	F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung	53,594	—	12,853	15	40,740	85	—	—
11,500	—	G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung	16,515	—	3,418	85	13,096	15	—	—
—	134,100	H. Regierungstatthalter	—	—	132,247	16	—	—	132,247	16
—	265,900	J. Amtschreibereien	—	—	263,514	15	—	—	263,514	15
24,000	—	K. Kanzleigebühen	25,130	60	508	—	24,622	60	—	—
—	517,000		96,992	29	591,363	05	—	—	494,370	76
Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 22,629. 24										
Nachkredite " 1,000. —										
Weniger Ausgaben als die Kredite . Fr. 23,629. 24										
II. Gerichtsverwaltung.										
A. Obergericht.										
—	90,500	1. Befoldungen der Oberrichter	—	—	90,500	—	—	—	90,500	—
—	1,000	2. Entschädigungen der Suppleanten	—	—	1,176	—	—	—	1,176	—
—	91,500		—	—	91,676	—	—	—	91,676	—
B. Obergerichtskanzlei.										
—	13,600	1. Befoldungen der Beamten und Taggelber des Weibels	—	—	13,545	—	—	—	13,545	—
—	26,000	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	26,000	—	—	—	26,000	—
—	3,000	3. Büroaufkosten	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
—	5,000	4. Miethzinse	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
—	300	5. Bibliothek	—	—	311	—	—	—	311	—
—	47,900		—	—	47,856	—	—	—	47,856	—

Voranschlag für 1881.		Staats-Rechnung für das Jahr 1881.		Roh-				Rein-			
Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.											
II. Gerichtsverwaltung.											
—	91,500	A. Obergericht	—	—	—	—	—	—	—	91,676	—
—	47,900	B. Obergerichtskanzlei	—	—	—	—	—	—	—	47,856	—
—	198,800	C. Amtsgerichte	—	—	—	—	—	—	—	195,542	33
—	266,700	D. Amtsgerichtschreibereien	190	—	—	—	—	—	—	259,215	73
—	33,300	E. Staatsanwaltschaft	—	—	—	—	—	—	—	32,315	25
—	48,300	F. Geschworenengerichte	—	—	—	—	—	—	—	40,011	20
58,000	—	G. Gerichtsgebühren	65,440	32	—	—	—	63,171	52	—	—
—	628,500		65,630	32	669,075	31	—	—	—	603,444	99
		Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 25,055. 01									
		Nachkredite " 1,712. 35									
		Weniger Ausgaben als die Kredite . Fr. 26,767. 36									
III. Justiz und Polizei.											
A. Verwaltungskosten der Direktion.											
—	8,600	1. Befoldungen der Sekretäre	—	—	—	—	—	—	—	8,600	—
—	12,000	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	—	10	—	—	—	11,701	10
—	4,000	3. Büroaufkosten	—	—	—	01	—	—	—	3,266	01
—	1,000	4. Miethzinse	—	—	—	—	—	—	—	1,000	—
—	25,600		—	—	24,567	11	—	—	—	24,567	11
B. Gesetzgebungskommission und Gesetz-											
revision.											
—	6,000	1. Revisions- und Redaktionskosten	—	—	—	—	—	—	—	210	—
—	2,000	2. Druckkosten	—	—	—	—	—	—	—	240	—
—	8,000		—	—	450	—	—	—	—	450	—
C. Centralpolizei.											
—	3,500	1. Befoldungen der Beamten	—	—	—	—	—	—	—	3,500	—
—	11,800	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	—	20	—	—	—	11,799	20
—	3,000	3. Büroaufkosten	186	35	—	15	—	—	—	2,017	80
—	900	4. Miethzinse	—	—	—	—	—	—	—	900	—
—	1,500	5. Paß- und Fremdenpolizei	—	—	—	45	—	—	—	664	45
—	1,000	6. Markt- und Hauspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7,800	7. Fahndungs- und Einbringungskosten	9,025	40	—	—	—	—	—	7,595	60
—	10,000	8. Transport- und Armenfuhrkosten	3,710	10	—	11	—	—	—	10,641	01
—	39,500		12,921	85	50,039	91	—	—	—	37,118	06
D. Landjäger-Corps.											
—	9,300	1. Befoldungen der Offiziere	—	—	—	—	—	—	—	9,300	—
—	330,850	2. Sold der Landjäger	2,722	50	—	—	—	—	—	337,037	50
—	3,500	3. Beitrag an die Landjäger-Invalidentasse	—	—	—	—	—	—	—	3,500	—
—	19,800	4. Bekleidung	—	—	—	85	—	—	—	20,144	85
—	9,000	5. Bewaffnung und Ausrüstung	—	—	—	60	—	—	—	892	60
—	23,200	6. Einquartierung	888	45	—	65	—	—	—	21,774	20
—	1,600	7. Büroaufkosten	—	—	—	80	—	—	—	1,597	80
—	41,750	8. Miethzinse	400	—	—	40	—	—	—	42,149	40
—	1,500	9. Musterungs- und Inspektionskosten	—	—	—	05	—	—	—	1,280	05
—	500	10. Kredit des Kommandanten	—	—	—	—	—	—	—	500	—
30,000	—	11. Grenzbewachung, Vergütung der Eidge-	30,000	—	—	—	—	30,000	—	—	—
—	411,000		34,010	95	442,187	35	—	—	—	408,176	40

Voranschlag für 1881.		Staats-Rechnung für das Jahr 1881.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.										
III. Justiz und Polizei.										
E. Gefängnisse.										
1. In der Hauptstadt:										
—	20,000	a. Nahrung der Gefangenen	2,666	85	21,370	03	—	—	18,703	18
—	9,000	b. Verschiedene Verpflegungskosten	68	—	7,536	40	—	—	7,468	40
—	6,300	c. Miethzins	—	—	6,250	—	—	—	6,250	—
2. In den Bezirken:										
—	85,000	a. Nahrung der Gefangenen	4,362	10	94,446	30	—	—	90,084	20
—	7,000	b. Verschiedene Verpflegungskosten	—	—	6,850	66	—	—	6,850	66
—	19,300	c. Miethzins	—	—	19,331	—	—	—	19,331	—
—	146,600		7,096	95	155,784	39	—	—	148,687	44
F. Strafanstalten.										
1. Strafanstalt Bern:										
—	60,000	a. Verwaltung	1,078	15	55,827	10	—	—	54,748	95
—	2,000	b. Unterricht	71	52	1,681	54	—	—	1,610	02
—	188,000	c. Verpflegung	11,651	43	158,729	20	—	—	147,077	77
—	—	d. Kostgelder	121	—	762	15	—	—	641	15
100,000	—	e. Gewerbe	291,475	77	201,481	20	89,994	57	—	—
40,000	—	f. Landwirthschaft	92,708	74	76,752	28	15,956	46	—	—
—	32,000	g. Miethzins	—	—	32,000	—	—	—	32,000	—
—	—	h. Inventar	40,595	84	14,432	82	26,163	02	—	—
—	142,000		437,702	45	541,666	29	—	—	103,963	84
2. Zwangsarbeitsanstalt Thorberg:										
—	13,700	a. Verwaltung	291	45	12,534	80	—	—	12,243	35
—	1,800	b. Unterricht	37	10	1,806	70	—	—	1,769	60
—	62,500	c. Verpflegung	14,539	27	84,423	93	—	—	69,884	66
1,000	—	d. Kostgelder	2,720	—	50	—	2,670	—	—	—
25,500	—	e. Gewerbe	103,362	89	69,048	92	34,313	97	—	—
29,000	—	f. Landwirthschaft	128,397	30	90,011	11	38,386	19	—	—
—	7,500	g. Miethzins	—	—	7,430	—	—	—	7,430	—
—	—	h. Inventar	1,776	44	18,257	96	—	—	16,481	52
—	30,000		251,124	45	283,563	42	—	—	32,438	97
—	142,000	1. Strafanstalt Bern	437,702	45	541,666	29	—	—	103,963	84
—	30,000	2. Zwangsarbeitsanstalt Thorberg	251,124	45	283,563	42	—	—	32,438	97
—	172,000		688,826	90	825,229	71	—	—	136,402	81
G. Justiz- und Polizeikosten.										
—	70,000	1. Untersuchungskosten und Kriminalpolizeikosten	6,821	77	88,366	33	—	—	81,544	56
—	5,000	2. Polizeikosten der Regierungstatthalter	984	70	3,068	17	—	—	2,083	47
—	1,600	3. Inspektion der Löschanstalten	—	—	1,637	—	—	—	1,637	—
—	5,000	4. Beiträge an die Löschanstalten	—	—	1,745	70	—	—	1,745	70
—	81,600		7,806	47	94,817	20	—	—	87,010	73

Voranschlag für 1881.		Staats-Rechnung für das Jahr 1881.		Roh:				Rein:			
Einnahmen.	Ausgaben.			Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.	Fr.	Rt.	Fr.	Rt.	Fr.	Rt.	Fr.	Rt.		
Laufende Verwaltung.											
IV. Militär.											
B. Kantonskriegskommissariat.											
—	5,000	1. Befoldung des Kantonskriegskommissärs	—	—	4,000	—	—	—	—	4,000	—
—	14,500	2. Befoldung der Angestellten	—	—	14,390	—	—	—	—	14,390	—
—	4,500	3. Büreaufkosten	22	40	4,230	93	—	—	—	4,208	53
—	6,000	4. Miethzinse	—	—	6,000	—	—	—	—	6,000	—
—	30,000		22	40	28,620	93	—	—	—	28,598	53
C. Zeughausverwaltung.											
—	5,000	1. Befoldung des Verwalters	—	—	5,000	—	—	—	—	5,000	—
—	13,000	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	11,923	—	—	—	—	11,923	—
—	3,000	3. Büreaufkosten	345	30	2,625	45	—	—	—	2,280	15
—	1,000	4. Verschiedene Verwaltungskosten	85	—	1,057	65	—	—	—	972	65
—	100	5. Antiquitäten	—	—	169	10	—	—	—	169	10
—	6,000	6. Miethzinse	—	—	6,000	—	—	—	—	6,000	—
—	28,100		430	30	26,775	20	—	—	—	26,344	90
D. Zeughaus-Werkstätten.											
—	45,000	1. Arbeitslöhne	—	—	52,054	69	—	—	—	52,054	69
—	11,500	2. Werkzeuge und Fabrications-Material	81	75	22,786	02	—	—	—	22,704	27
—	4,500	3. Zins des Betriebskapitals	—	—	4,050	—	—	—	—	4,050	—
—	2,000	4. Miethzins	—	—	2,000	—	—	—	—	2,000	—
63,000	—	5. Lieferungen	81,236	95	—	—	81,236	95	—	—	—
—	—	6. Inventar	9,838	05	—	—	9,838	05	—	—	—
—	—		91,156	75	80,890	71	10,266	04	—	—	—
E. Kasernen-Verwaltung.											
—	3,000	1. Befoldung des Verwalters	—	—	3,000	—	—	—	—	3,000	—
—	2,400	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	2,311	—	—	—	—	2,311	—
—	20,000	3. Betriebskosten	11,672	04	27,986	70	—	—	—	16,314	66
—	72,500	4. Miethzinse	8,550	—	80,900	—	—	—	—	72,350	—
40,000	—	5. Vergütung der Eidgenossenschaft	40,324	22	14,419	04	25,905	18	—	—	—
—	57,900		60,546	26	128,616	74	—	—	—	68,070	48
F. Kreisverwaltung.											
—	24,000	1. Entschädigung der Kreiscommandanten	—	—	25,690	20	—	—	—	25,690	20
—	2,000	2. Büreaufkosten der Kreiscommandanten	114	75	1,798	42	—	—	—	1,683	67
—	18,000	3. Befoldungen der Sektionschefs	—	—	35,150	60	—	—	—	35,150	60
—	2,000	4. Rekrutenaushhebung	106	50	1,859	70	—	—	—	1,753	20
—	46,000		221	25	64,498	92	—	—	—	64,277	67
G. Kantonaler Militärdienst.											
—	1,000	1. Waffenchefs	—	—	683	40	—	—	—	683	40
—	5,000	2. Sold, Verpflegung, Befammling und Entlassung	74	75	6,977	85	—	—	—	6,903	10
—	—	3. Vergütung der Eidgenossenschaft	2,767	85	—	—	2,767	85	—	—	—
—	6,000		2,842	60	7,661	25	—	—	—	4,818	65

Voranschlag für 1881.		Staats-Rechnung für das Jahr 1881.		Roh-				Rein-			
Einnahmen.	Ausgaben.			Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.											
IV. Militär.											
H. Confection der Bekleidung und Ausrüstung.											
—	350,000	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne	—	—	329,341	80	—	—	329,341	80	—
—	31,500	2. Zins des Betriebskapitals	—	—	29,633	40	—	—	29,633	40	—
—	1,000	3. Miethzins	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—	—
382,500	—	4. Lieferungen	378,648	49	23,578	40	355,070	09	—	—	—
—	—	5. Inventar	98,070	24	—	—	98,070	24	—	—	—
—	—		476,718	73	383,553	60	93,165	13	—	—	—
J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.											
1. Kriegskommissariat:											
—	6,000	a. Bekleidung und persönliche Ausrüstung	101	80	5,438	85	—	—	5,337	05	—
—	2,000	b. Sanitätsmaterial	1,062	36	3,148	08	—	—	2,085	72	—
3,000	—	c. Erlös von Kleidern	5,618	67	—	—	5,618	67	—	—	—
2. Zeughaus:											
—	20,000	a. Persönliche Bewaffnung	15,556	28	31,604	75	—	—	16,048	47	—
—	25,000	b. Korpsausrüstung	23,351	90	44,955	20	—	—	21,603	30	—
—	2,000	c. Munition	380	70	3,549	80	—	—	3,169	10	—
2,000	—	d. Erlös von Kriegsmaterial	2,335	22	274	05	2,061	17	—	—	—
—	6,000	3. Transporte	13	70	5,374	94	—	—	5,361	24	—
—	3,900	4. Pferderanz	—	—	3,580	85	—	—	3,580	85	—
—	21,900	5. Miethzinse	4,000	—	30,730	—	—	—	26,730	—	—
—	81,800		52,420	63	128,656	52	—	—	76,235	89	—
K. Verschiedene Militärausgaben.											
—	15,000	1. Schützenwesfen	—	—	10,119	40	—	—	10,119	40	—
—	2,000	2. Kriegsgerichte	—	—	351	50	—	—	351	50	—
—	1,000	3. Winkelriedstiftung	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—	—
—	18,000		—	—	11,470	90	—	—	11,470	90	—
L. Möblirung der neuen Kaserne.											
—	25,000		—	—	24,868	01	—	—	24,868	01	—
—	21,000	A. Verwaltungskosten der Direktion	84	—	22,299	85	—	—	22,215	85	—
—	30,000	B. Kantonskriegskommissariat	22	40	28,620	93	—	—	28,598	53	—
—	28,100	C. Zeughausverwaltung	430	30	26,775	20	—	—	26,344	90	—
—	—	D. Zeughaus-Verfstätten	91,156	75	80,890	71	10,266	04	—	—	—
—	57,900	E. Kasernen-Verwaltung	60,546	26	128,616	74	—	—	68,070	48	—
—	46,000	F. Kreisverwaltung	221	25	64,498	92	—	—	64,277	67	—
—	6,000	G. Kantonaler Militärdienst	2,842	60	7,661	25	—	—	4,818	65	—
—	—	H. Confection der Bekleidung und Ausrüstung	476,718	73	383,553	60	93,165	13	—	—	—
—	81,800	J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials	52,420	63	128,656	52	—	—	76,235	89	—
—	18,000	K. Verschiedene Militärausgaben	—	—	11,470	90	—	—	11,470	90	—
—	25,000	L. Möblirung der neuen Kaserne	—	—	24,868	01	—	—	24,868	01	—
—	313,800		684,442	92	907,912	63	—	—	223,469	71	—
		Weniger Ausgaben als veranschlagt	Fr. 90,330.	29							
		Nachtreibte	" 21,200.	—							
		Weniger Ausgaben als die Kredite	Fr. 111,530.	29							
V. Kirchenwesfen.											
A. Verwaltungskosten der Direktion.											
—	300	1. Sekretariats- und Büroaufkosten	—	—	56	45	—	—	56	45	—
—	200	2. Miethzinse	—	—	200	—	—	—	200	—	—
—	500		—	—	256	45	—	—	256	45	—

Voranschlag für 1881.		Staats-Rechnung. für das Jahr 1881.		R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.			Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.		
Laufende Verwaltung.											
V. Kirchenwesen.											
B. Protestantische Kirche.											
—	580,000	1. Befoldungen der Geistlichen	—	—	560,153	—	—	560,153	—		
—	4,500	2. Befoldungszulagen	—	—	3,924	15	—	3,924	15		
—	9,900	3. Wohnungsentzündigungen	—	—	8,286	20	—	8,286	20		
—	41,500	4. Beholungskosten	146	25	37,568	81	—	37,422	56		
—	40,000	5. Leibgedinge	—	—	33,235	45	—	33,235	45		
—	6,000	6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche	—	—	6,135	91	—	6,135	91		
—	580	7. Beitrag an den reformirten Gottesdienst in Solothurn	—	—	580	—	—	580	—		
—	100	8. Beitrag an die Predigerbibliothek	—	—	100	—	—	100	—		
1,500	—	9. Beiträge an Pfarrbefoldungen	1,565	11	—	—	1,565	11	—		
—	900	10. Theologische Prüfungskommission	—	—	1,039	70	—	1,039	70		
—	213,200	11. Miethzinsfe	—	—	212,725	—	—	212,725	—		
—	895,180		1,711	36	863,748	22	—	862,036	86		
C. Katholische Kirche.											
—	115,800	1. Befoldungen der Geistlichen	—	—	112,949	30	—	112,949	30		
—	600	2. Befoldungszulagen	—	—	600	—	—	600	—		
—	4,900	3. Leibgedinge	—	—	4,680	—	—	4,680	—		
—	1,500	4. Beiträge an den katholischen Gottesdienst in Thun und Interlaken	—	—	1,500	—	—	1,500	—		
—	1,800	5. Wohnungsentzündigungen	—	—	1,800	—	—	1,800	—		
—	2,700	6. Beitrag an die Befoldung des Bischofs	—	—	2,750	—	—	2,750	—		
—	900	7. Theologische Prüfungskommission	—	—	1,088	40	—	1,088	40		
—	128,200		—	—	125,367	70	—	125,367	70		
—	500	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	—	256	45	—	256	45		
—	895,180	B. Protestantische Kirche	1,711	36	863,748	22	—	862,036	86		
—	128,200	C. Katholische Kirche	—	—	125,367	70	—	125,367	70		
—	1,023,880		1,711	36	989,372	37	—	987,661	01		
		Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 36,218. 99									
		Nachkredite " 450. —									
		Weniger Ausgaben als die Kredite . Fr. 36,668. 99									
VI. Erziehung.											
A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.											
—	4,000	1. Befoldung des Sekretärs	—	—	4,000	—	—	4,000	—		
—	6,000	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	6,000	—	—	6,000	—		
—	5,500	3. Bureaukosten	—	—	5,496	12	—	5,496	12		
—	900	4. Miethzinsfe	—	—	900	—	—	900	—		
—	6,000	5. Prüfungskosten, Experte, Reisekosten	2,744	—	8,731	05	—	5,987	05		
—	2,500	6. Synodalkosten	—	—	2,500	05	—	2,500	05		
—	24,900		2,744	—	27,627	22	—	24,883	22		

Voranschlag für 1881.		Staats-Rechnung für das Jahr 1881.	Roh-				Rein-			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.										
VI. Erziehung.										
B. Hochschule und Thierarzneischule.										
—	230,000	1. Befoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten	—	—	226,038	35	—	—	226,038	35
—	17,500	2. Pensionen	—	—	15,850	—	—	—	15,850	—
—	12,300	3. Befoldungen der Assistenten	—	—	12,300	—	—	—	12,300	—
—	10,900	4. Befoldungen der Angestellten	120	—	11,054	20	—	—	10,934	20
—	19,500	5. Verwaltungskosten (Mobilier, Beheizung u. f. w.)	—	—	19,501	55	—	—	19,501	55
—	26,200	6. Miethzins	—	—	28,880	—	—	—	28,880	—
—	4,800	7. Lehrmittel und Subidiaranstalten:	—	—	—	—	—	—	—	—
—	5,800	a. Bibliotheken	—	—	4,672	60	—	—	4,672	60
—	6,000	b. Kunstschule und Kunstsammlungen	—	—	15,800	—	—	—	15,800	—
—	1,600	c. Poliklinische Anstalt	—	—	9,951	55	—	—	9,951	55
—	2,500	d. Kliniken, Instrumente	—	—	1,565	65	—	—	1,565	65
—	1,800	e. Anatomisches Institut	—	—	2,513	05	—	—	2,513	05
—	1,200	f. Physiologie	—	—	1,831	26	—	—	1,831	26
—	—	g. Augenheilkunde	—	—	1,210	75	—	—	1,210	75
—	1,600	h. Öffentliche Gesundheitspflege	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2,700	i. Pathologische Anstalt	—	—	1,650	75	—	—	1,650	75
—	3,200	k. Medizinisch-chemische Anstalt	380	—	3,108	85	—	—	2,728	85
—	4,500	l. Chemisches Laboratorium	—	—	3,187	37	—	—	3,187	37
—	1,200	m. Physikalische Cabinet und tellurisches Observatorium	—	—	4,506	60	—	—	4,506	60
—	800	n. Naturhistorische Sammlungen	—	—	1,245	15	—	—	1,245	15
—	7,800	o. Pharmatogn. Sammlung und chem. Laboratorium der Staatsapothek	—	—	509	—	—	—	509	—
—	9,000	p. Thierarzneischule	—	—	7,817	15	—	—	7,817	15
—	5,400	8. Botanischer Garten:	—	—	—	—	—	—	—	—
1,000	—	a. Betriebsrechnung	1,078	45	9,781	04	—	—	8,702	59
1,500	—	b. Pachtzins	—	—	5,400	—	—	—	5,400	—
1,200	—	c. Beitrag des Burgerrathes von Bern	1,000	—	—	—	1,000	—	—	—
1,500	—	9. Matrifelgelder	2,512	50	—	—	2,512	50	—	—
—	—	10. Schulgelder der Thierarzneischule	2,182	50	—	—	2,182	50	—	—
—	5,800	11. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die poliklinische Anstalt	1,500	—	—	—	1,500	—	—	—
—	376,900	12. Jurassische Stipendien	—	—	5,657	50	—	—	5,657	50
—			8,773	45	394,032	37	—	—	385,258	92
C. Mittelschulen.										
—	19,100	1. Kantonschule Bern, Pensionen	—	—	19,100	—	—	—	19,100	—
—	42,500	2. Kantonschule Pruntrut:	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2,500	a. Beitrag des Staates	—	—	42,500	—	—	—	42,500	—
—	128,000	b. Pensionen	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
—	237,500	3. Staatsbeiträge an Progymnasien	—	—	128,293	95	—	—	128,293	95
—	6,400	4. Staatsbeiträge an Sekundarschulen	—	—	236,835	65	—	—	236,835	65
—	10,000	5. Inspektion	—	—	6,400	—	—	—	6,400	—
—	8,900	6. Pensionen für Sekundarlehrer	—	—	7,033	35	—	—	7,033	35
—	454,900	7. Stipendien	75	—	8,415	—	—	—	8,340	—
—			75	—	451,077	95	—	—	451,002	95

Voranschlag für 1881.		Staats-Rechnung für das Jahr 1881.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.										
VI. Erziehung.										
D. Primarschulen.										
—	631,000	1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbefol-	59	20	636,461	80	—	—	636,402	60
—	35,000	2. Außerordentliche Staatszulagen an arme	—	—	33,320	—	—	—	33,320	—
—	36,000	Gemeinden	—	—	35,801	65	—	—	35,486	65
—	4,000	3. Leibgedinge	315	—	3,600	—	—	—	3,600	—
—	5,000	4. Beiträge an Gemeindeoberschulen	—	—	4,986	45	—	—	4,986	45
—	40,000	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken	—	—	40,000	—	—	—	40,000	—
—	80,000	6. Beiträge an Schulhausbauten	—	—	81,857	55	—	—	81,787	55
—	1,000	7. Mädchenarbeitschulen u. Kleinkinderschulen	70	—	1,000	—	—	—	860	40
—	36,000	8. Turnunterricht	139	60	36,300	—	—	—	36,300	—
—	—	9. Schulinspektoren	—	—	—	—	—	—	—	—
—	868,000		583	80	873,327	45	—	—	872,743	65
E. Lehrerbildungsanstalten.										
1. Seminar Münchenbuchsee.										
—	5,500	a. Verwaltung	9	—	5,224	10	—	—	5,215	10
—	21,900	b. Unterricht	1,403	—	27,837	79	—	—	26,434	79
—	43,000	c. Verpflegung	2,805	44	42,579	57	—	—	39,774	13
18,500	—	d. Kostgelder	18,425	—	427	50	17,997	50	—	—
3,000	—	e. Landwirthschaft	7,095	87	2,707	54	4,388	33	—	—
—	3,100	f. Miethzins	—	—	3,100	—	—	—	3,100	—
—	—	g. Inventar	390	45	558	90	—	—	168	45
—	52,000		30,128	76	82,435	40	—	—	52,306	64
2. Seminar Bruntrut.										
—	4,660	a. Verwaltung	37	75	4,334	30	—	—	4,296	55
—	16,200	b. Unterricht	1,171	70	18,041	95	—	—	16,870	25
—	20,000	c. Verpflegung	217	—	16,866	85	—	—	16,649	85
1,760	—	d. Kostgelder und Stipendien	9,670	—	7,452	40	2,217	60	—	—
100	—	e. Landwirthschaft	1,915	—	1,454	30	460	70	—	—
—	—	f. Inventar	352	35	1,693	45	—	—	1,341	10
—	39,000		13,363	80	49,843	25	—	—	36,479	45
3. Seminar Hindelbank.										
—	200	a. Verwaltung	—	—	118	85	—	—	118	85
—	7,000	b. Unterricht	177	—	7,395	90	—	—	7,218	90
—	13,700	c. Verpflegung	271	—	14,477	35	—	—	14,206	35
5,900	—	d. Kostgelder	7,000	—	—	—	7,000	—	—	—
—	—	e. Landwirthschaft	—	—	—	—	—	—	—	—
—	600	f. Miethzins	—	—	600	—	—	—	600	—
—	—	g. Inventar	—	—	448	—	—	—	448	—
—	15,600		7,448	—	23,040	10	—	—	15,592	10
4. Seminar Delsberg.										
—	2,975	a. Verwaltung	20	—	3,118	20	—	—	3,098	20
—	4,225	b. Unterricht	233	—	4,098	84	—	—	3,865	84
—	12,650	c. Verpflegung	29	10	13,367	22	—	—	13,338	12
4,700	—	d. Kostgelder	3,439	80	—	—	3,439	80	—	—
—	—	e. Landwirthschaft	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2,450	f. Miethzins	—	—	2,450	—	—	—	2,450	—
—	—	g. Inventar	584	50	253	—	331	50	—	—
—	17,600		4,306	40	23,287	26	—	—	18,980	86

Voranschlag für 1881.		Staats-Rechnung für das Jahr 1881.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.										
VI. Erziehung.										
E. Lehrerbildungsanstalten.										
—	2,000	5. Wiederholungskurse	—	—	1,800	—	—	—	1,800	—
—	2,000		—	—	1,800	—	—	—	1,800	—
—	52,000	1. Seminar Münchenbuchsee	30,128	76	82,435	40	—	—	52,306	64
—	39,000	2. Seminar Bruntrut	13,363	80	49,843	25	—	—	36,479	45
—	15,600	3. Seminar Hindelbank	7,448	—	23,040	10	—	—	15,592	10
—	17,600	4. Seminar Delsberg	4,306	40	23,287	26	—	—	18,980	86
—	2,000	5. Wiederholungskurse	—	—	1,800	—	—	—	1,800	—
—	126,200		55,246	96	180,406	01	—	—	125,159	05
F. Taubstummenanstalten.										
1. Taubstummenanstalt Friesenberg.										
—	3,350	a. Verwaltung	—	—	3,295	94	—	—	3,295	94
—	4,100	b. Unterricht	—	—	4,190	15	—	—	4,190	15
—	24,050	c. Verpflegung	107	38	23,046	57	—	—	22,939	19
7,000	—	d. Kostgelder	6,890	—	—	—	6,890	—	—	—
1,250	—	e. Gewerbe	9,487	78	7,992	64	1,495	14	—	—
2,050	—	f. Landwirtschaft	4,015	65	1,099	55	2,916	10	—	—
—	3,800	g. Miethzins	—	—	3,800	—	—	—	3,800	—
—	—	h. Inventar	1,495	32	1,575	46	—	—	80	14
—	25,000		21,996	13	45,000	31	—	—	23,004	18
2. Taubstummenanstalt Bern.										
—	3,500	a. Beitrag des Staates	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
—	3,500		—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
—	25,000	1. Taubstummenanstalt Friesenberg	21,996	13	45,000	31	—	—	23,004	18
—	3,500	2. Taubstummenanstalt Bern . . .	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
—	28,500		21,996	13	48,500	31	—	—	26,504	18
A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode										
—	24,900		2,744	—	27,627	22	—	—	24,883	22
—	376,900	B. Hochschule und Thierarzneischule	8,773	45	394,032	37	—	—	385,258	92
—	454,900	C. Mittelschulen	75	—	451,077	95	—	—	451,002	95
—	868,000	D. Primarschulen	583	80	873,327	45	—	—	872,743	65
—	126,200	E. Lehrerbildungsanstalten	55,246	96	180,406	01	—	—	125,159	05
—	28,500	F. Taubstummenanstalten	21,996	13	48,500	31	—	—	26,504	18
—	1,879,400		89,419	34	1,974,971	31	—	—	1,885,551	97
Mehr Ausgaben als veranschlagt Fr. 6,151. 97										
Nachkredite „ 23,780. 86										
Weniger Ausgaben als die Kredite Fr. 17,628. 89										
VII. Gemeindefwesen.										
A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindefwesens.										
—	4,000	1. Befoldung des Sekretärs	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
—	2,200	2. Bureaukosten	—	—	2,203	30	—	—	2,203	30
—	300	3. Miethzins	—	—	300	—	—	—	300	—
—	6,500		—	—	6,503	30	—	—	6,503	30
Mehr Ausgaben als veranschlagt Fr. 3. 30										

Voranschlag für 1881.		Staats-Rechnung für das Jahr 1881.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	Rt.	Fr.	Rt.	Fr.	Rt.	Fr.	Rt.
Laufende Verwaltung.										
VIII.^a Armenwesen des ganzen Kantons.										
A. Verwaltungskosten der Direction des Armenwesens.										
—	4,500	1. Befoldung des Sekretärs	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
—	6,600	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	6,700	—	—	—	6,700	—
—	4,000	3. Büroaufkosten	40	—	2,868	64	—	—	2,828	64
—	900	4. Miethzinse	—	—	800	—	—	—	800	—
—	16,000		40	—	14,868	64	—	—	14,828	64
B. Rettungsanstalten.										
1. Rettungsanstalt Sandorf.										
—	3,600	a. Verwaltung	—	—	3,050	40	—	—	3,050	40
—	2,900	b. Unterricht	—	—	1,946	20	—	—	1,946	20
—	17,700	c. Verpflegung	3,449	56	20,549	04	—	—	17,099	48
5,000	—	d. Kostgelder	5,720	—	960	—	4,760	—	—	—
—	—	e. Gewerbe	33	20	—	—	33	20	—	—
5,200	—	f. Landwirthschaft	19,038	42	14,087	84	4,950	58	—	—
—	—	g. Inventar	—	—	1,789	66	—	—	1,789	66
—	14,000		28,241	18	42,383	14	—	—	14,141	96
2. Rettungsanstalt Narwangen.										
—	3,400	a. Verwaltung	—	—	2,970	06	—	—	2,970	06
—	3,000	b. Unterricht	—	—	3,011	15	—	—	3,011	15
—	22,200	c. Verpflegung	1,946	50	24,282	69	—	—	22,336	19
6,400	—	d. Kostgelder	8,684	79	1,215	—	7,469	79	—	—
100	—	e. Gewerbe	55	50	—	—	55	50	—	—
8,100	—	f. Landwirthschaft	27,181	22	20,949	09	6,232	13	—	—
—	—	g. Inventar	1,269	—	1,824	—	—	—	555	—
—	14,000		39,137	01	54,251	99	—	—	15,114	98
3. Rettungsanstalt Erlach.										
—	3,000	a. Verwaltung	—	—	2,622	13	—	—	2,622	13
—	3,000	b. Unterricht	—	—	2,891	27	—	—	2,891	27
—	17,000	c. Verpflegung	2,524	55	20,844	23	—	—	18,319	68
5,000	—	d. Kostgelder	6,770	—	1,075	—	5,695	—	—	—
—	—	e. Gewerbe	—	—	—	—	—	—	—	—
2,000	—	f. Landwirthschaft	24,540	80	22,722	32	1,818	48	—	—
—	—	g. Inventar	835	—	872	—	—	—	37	—
—	16,000		34,670	35	51,026	95	—	—	16,356	60
4. Rettungsanstalt Köniz.										
—	2,600	a. Verwaltung	—	—	2,700	79	—	—	2,700	79
—	2,600	b. Unterricht	—	—	3,008	65	—	—	3,008	65
—	13,300	c. Verpflegung	565	—	13,730	81	—	—	13,165	81
5,000	—	d. Kostgelder	6,212	50	955	—	5,257	50	—	—
200	—	e. Gewerbe	332	70	—	—	332	70	—	—
300	—	f. Landwirthschaft	1,663	—	1,324	87	338	13	—	—
—	—	g. Inventar	29	—	268	—	—	—	239	—
—	13,000		8,802	20	21,988	12	—	—	13,185	92
—	14,000	1. Rettungsanstalt Sandorf	28,241	18	42,383	14	—	—	14,141	96
—	14,000	2. Rettungsanstalt Narwangen	39,137	01	54,251	99	—	—	15,114	98
—	16,000	3. Rettungsanstalt Erlach	34,670	35	51,026	95	—	—	16,356	60
—	13,000	4. Rettungsanstalt Köniz	8,802	20	21,988	12	—	—	13,185	92
—	57,000		110,850	74	169,650	20	—	—	58,799	46

Voranschlag für 1881.		Staats-Rechnung. für das Jahr 1881.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.										
VIII.^a Armenwesen des ganzen Kantons.										
C. Bezirksarmenanstalten.										
—	3,000	1. Orphelinat in Saiguelégier	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
—	4,000	2. Hospice des pauvres in Bruntut	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
—	4,500	3. Armenanstalt von Courtelary	—	—	3,843	65	—	—	3,843	65
—	2,500	4. Armenanstalt in Wangen	—	—	2,247	50	—	—	2,247	50
—	2,500	5. Armenanstalt von Konolfingen	—	—	2,737	50	—	—	2,737	50
—	2,500	6. Armenanstalt im Steinhölzli	—	—	2,230	—	—	—	2,230	—
—	19,000		—	—	18,058	65	—	—	18,058	65
D. Verschiedene Unterstützungen.										
—	10,000	1. Handwerksstipendien	655	—	8,127	50	—	—	7,472	50
—	40,000	2. Spenden an Irre und Gebrechliche	44,620	20	87,280	40	—	—	42,660	20
—	3,000	3. Spenden an Unheilbare	—	—	3,012	65	—	—	3,012	65
—	2,000	4. Beiträge an Hilfsvereinigungen	—	—	1,620	—	—	—	1,620	—
—	55,000		45,275	20	100,040	55	—	—	54,765	35
—	16,000	A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens	40	—	14,868	64	—	—	14,828	64
—	57,000	B. Rettungsanstalten	110,850	74	169,650	20	—	—	58,799	46
—	19,000	C. Bezirksarmenanstalten	—	—	18,058	65	—	—	18,058	65
—	55,000	D. Verschiedene Unterstützungen	45,275	20	100,040	55	—	—	54,765	35
—	147,000		156,165	94	302,618	04	—	—	146,452	10
		Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 547. 90								
		Nachcredite " 4,799. 46								
		Weniger Ausgaben als die Kredite . Fr. 5,347. 36								
VIII.^b Armenwesen des alten Kantons.										
A. Notharmenpflege.										
—	425,000	1. Beiträge an die Gemeinden	173	—	415,778	79	—	—	415,605	79
—	80,000	2. Unterstützung auswärtiger Notharmer	1,239	35	81,277	85	—	—	80,038	50
—	4,000	3. Armeninspektoren	—	—	3,702	75	—	—	3,702	75
—	509,000		1,412	35	500,759	39	—	—	499,347	04
B. Verpflegungsanstalten.										
—	4,500	1. Verpflegungsanstalt Bârau.	78	60	4,361	40	—	—	4,282	80
—	—	a. Verwaltung	—	—	5	—	—	—	5	—
—	—	b. Unterricht	—	—	—	—	—	—	—	—
—	59,500	c. Verpflegung	4,362	85	68,616	35	—	—	64,253	50
39,000	—	d. Kostgelder	42,079	60	1,039	50	41,040	10	—	—
3,700	—	e. Gewerbe	6,858	40	2,945	95	3,912	45	—	—
7,300	—	f. Landwirtschaft	42,651	95	36,487	05	6,164	90	—	—
—	1,000	g. Inventar	2,756	75	1,868	15	888	60	—	—
—	15,000		98,788	15	115,323	40	—	—	16,535	25

Voranschlag für 1881.		Staats-Rechnung für das Jahr 1881.	Roh:				Rein:			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.										
VIII.^b Armenwesen des alten Kantons.										
B. Verpflegungsanstalten.										
2. Verpflegungsanstalt Hindelbank.										
—	3,700	a. Verwaltung	—	—	3,694	60	—	—	3,694	60
—	—	b. Unterricht	—	—	—	—	—	—	—	—
—	55,400	c. Verpflegung	2,800	35	60,148	64	—	—	57,348	29
37,200	—	d. Kostgelder	37,975	—	80	—	37,895	—	—	—
3,500	—	e. Gewerbe	5,178	50	1,439	09	3,739	41	—	—
4,400	—	f. Landwirthschaft	26,108	77	16,502	18	9,606	59	—	—
—	—	g. Inventar	8	25	4,112	50	—	—	4,104	25
—	14,000		72,070	87	85,977	01	—	—	13,906	14
3. Bezirks-Verpflegungsanstalten, Beiträge.										
—	11,000	a. Oberländische Verpflegungsanstalt	—	—	10,615	—	—	—	10,615	—
—	4,000	Uzigen	—	—	4,035	—	—	—	4,035	—
—	15,000	b. Seeländische Verpflegungsanstalt	—	—	15,000	—	—	—	15,000	—
—	30,000	Worben	—	—	29,650	—	—	—	29,650	—
—	15,000	1. Verpflegungsanstalt Bärnu	98,788	15	115,323	40	—	—	16,535	25
—	14,000	2. Verpflegungsanstalt Hindelbank	72,070	87	85,977	01	—	—	13,906	14
—	30,000	3. Bezirks-Verpflegungsanstalten	—	—	29,650	—	—	—	29,650	—
—	59,000		170,859	02	230,950	41	—	—	60,091	39
—	509,000	A. Notharmenpflege	1,412	35	500,759	39	—	—	499,347	04
—	59,000	B. Verpflegungsanstalten	170,859	02	230,950	41	—	—	60,091	39
—	568,000		172,271	37	731,709	80	—	—	559,438	43
Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 8,561. 57										
Nachkredite " 1,535. 25										
Weniger Ausgaben als die Kredite . Fr. 10,096. 82										
IX. Volkswirthschaft & Gesundheitswesen.										
A. Verwaltungskosten der Direction des Innern.										
—	3,500	1. Befoldung des Sekretärs	1,000	—	4,500	—	—	—	3,500	—
—	8,000	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	8,090	—	—	—	8,090	—
—	3,000	3. Büreaukosten	—	—	2,746	60	—	—	2,746	60
—	2,100	4. Miethzinse	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
—	16,600		1,000	—	17,336	60	—	—	16,336	60
B. Statistif.										
—	5,500	1. Befoldungen	—	—	2,340	—	—	—	2,340	—
—	1,000	2. Büreaukosten und Druckkosten	—	—	623	20	—	—	623	20
—	4,000	3. Volkszählung von 1880	17	30	2,444	90	—	—	2,427	60
—	10,500		17	30	5,408	10	—	—	5,390	80
C. Handel und Gewerbe.										
—	5,000	1. Förderung von Handel und Gewerbe im	657	—	2,250	90	—	—	1,593	90
—	22,000	Allgemeinen	—	—	18,837	50	—	—	18,837	50
—	7,000	2. Fach-, Kunst- und Gewerbebeschulen	—	—	7,000	—	—	—	7,000	—
—	34,000	3. Muster- und Modellammlung	—	—	—	—	—	—	—	—
—			657	—	28,088	40	—	—	27,431	40

Voranschlag für 1881.		Staats-Rechnung für das Jahr 1881.	Roh-				Rein-			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.										
IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.										
D. Landwirthschaft.										
—	6,000	1. Förderung der Landwirthschaft im Allgemeinen	—	—	5,971	80	—	—	5,971	80
—	16,000	2. Pferdezücht:								
—	6,000	a. Prämien	170	—	16,830	—	—	—	16,660	—
—	1,100	b. Zuchthengstankäufe	12,401	65	18,277	—	—	—	5,875	35
—	1,400	c. Schaukosten	—	—	1,079	10	—	—	1,079	10
—	600	d. Allgemeine Kosten	—	—	1,271	80	—	—	1,271	80
—	26,000	e. Hufbeschlaganstalt	—	—	739	50	—	—	739	50
—	2,400	3. Rindviehzucht:								
—	1,500	a. Prämien	665	—	26,285	—	—	—	25,620	—
30,000	—	b. Schaukosten	—	—	2,390	—	—	—	2,390	—
—	—	c. Allgemeine Kosten	—	—	1,380	10	—	—	1,380	10
—	—	4. Beitrag aus der Viehentschädigungskasse .	30,000	—	—	—	30,000	—	—	—
—	31,000		43,236	65	74,224	30	—	—	30,987	65
E. Ackerbauschule.										
—	9,400	1. Kosten der Schule:								
—	11,500	a. Verwaltung	3,154	30	14,429	06	—	—	11,274	76
—	25,400	b. Unterricht	942	18	16,101	64	—	—	15,159	46
24,200	—	c. Verpflegung	9,510	32	42,703	07	—	—	33,192	75
7,200	—	d. Kostgelder	24,107	—	693	—	23,414	—	—	—
—	—	e. Arbeit der Zöglinge	4,601	50	—	—	4,601	50	—	—
—	—	f. Inventar	16,332	40	12,942	33	3,390	07	—	—
—	6,000	2. Ertrag der Wirthschaft:								
6,400	—	a. Viehstand	34,658	51	33,053	54	1,604	97	—	—
3,500	—	b. Ackerbau	46,936	69	40,156	37	6,780	32	—	—
—	7,000	c. Verschiedene Wirthschaftszweige	48,384	43	49,918	54	—	—	1,534	11
—	18,000	3. Hilfsconti	21,103	37	21,103	37	—	—	—	—
—	—		209,730	70	231,100	92	—	—	21,370	22
F. Gesundheitswesen.										
—	5,000	1. Sanitätskollegium, Inspektionen	354	80	4,280	05	—	—	3,925	25
—	3,000	2. Allgemeine Sanitätsvorkehrungen	—	—	3,322	—	—	—	3,322	—
—	3,000	3. Armenimpfungen	—	—	2,474	80	—	—	2,474	80
—	1,800	4. Wartgelder an Aerzte	—	—	1,640	—	—	—	1,640	—
—	12,800		354	80	11,716	85	—	—	11,362	05
G. Krankenanstalten.										
—	80,000	1. Beitrag des Staates an die Nothfallstuben (Bezirkskrankenanstalten)	—	—	102,929	65	—	—	102,929	65
—	25,000	2. a Beitrag des Staates an den Infirmitätspital	—	—	25,000	—	—	—	25,000	—
—	—	2. b Beitrag des Staates an den Infirmitätneubau	—	—	100,000	—	—	—	100,000	—
—	70,000	3. Beitrag des Staates an die Irrenanstalt Waldau	—	—	70,000	—	—	—	70,000	—
—	—	4. Erweiterung der Irrenpflege	—	—	76,637	90	—	—	76,637	90
—	1,400	5. Miethzinsfe	—	—	1,380	—	—	—	1,380	—
—	176,400		—	—	375,947	55	—	—	375,947	55

Voranschlag für 1881.		Staats-Rechnung für das Jahr 1881.	Roh-				Rein-			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.										
X. Bauwesen.										
A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung.										
—	14,500	1. Besoldungen der Beamten	—	—	14,500	—	—	—	14,500	—
—	12,000	2. Besoldungen der Angestellten	—	—	9,936	—	—	—	9,936	—
—	7,500	3. Bureau- und Reisekosten	474	—	7,128	51	—	—	6,654	51
—	2,500	4. Miethzinse	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
—	36,500		474	—	34,064	51	—	—	33,590	51
B. Bezirksbehörden.										
—	27,000	1. Besoldungen der Bezirksingenieure	—	—	26,775	—	—	—	26,775	—
—	8,500	2. Besoldungen der Angestellten	—	—	8,612	—	—	—	8,612	—
—	7,000	3. Bureau- und Reisekosten	—	—	6,995	60	—	—	6,995	60
—	42,500		—	—	42,382	60	—	—	42,382	60
C. Unterhalt der Staatsgebäude.										
—	70,000	1. Amtsgebäude	1,184	90	71,187	79	—	—	70,002	89
—	50,000	2. Pfrundgebäude	560	77	45,851	60	—	—	45,290	83
—	5,500	3. Kirchengebäude	—	—	5,492	89	—	—	5,492	89
—	1,500	4. Öffentliche Plätze	12	—	1,723	22	—	—	1,711	22
—	20,000	5. Wirthschaftsgebäude	—	—	19,513	97	—	—	19,513	97
—	147,000		1,757	67	143,769	47	—	—	142,011	80
D. Neue Hochbauten.										
—	70,000	1. Vorarbeiten, Bauaufsicht	—	—	6,403	—	—	—	6,403	—
—		2. Bern, Militäranstalten	—	—	10,223	60	—	—	10,223	60
—		3. Staatsapotheke, Neubauten	—	—	1,000	65	—	—	1,000	65
—		4. Staatsapotheke und Amtshaus, Kloaken	—	—	3,619	83	—	—	3,619	83
—		5. Ghemalige Kavalleriekaserne	—	—	325	—	—	—	325	—
—		6. Beundenfeld, Munitionsmagazin	—	—	2,280	30	—	—	2,280	30
—		7. Tägertschi, Munitionsmagazin	—	—	624	65	—	—	624	65
—		8. Schüpfen, Munitionsmagazin	—	—	3,546	45	—	—	3,546	45
—		9. Rütli, Ackerbauerschule, Käferei	—	—	—	—	—	—	—	—
—		10. Meiringen, Gefängniß	—	—	—	—	—	—	—	—
—		11. Thun, Salzmagazin	—	—	1,142	60	—	—	1,142	60
—		12. Thun, Gefängniß	—	—	3,043	10	—	—	3,043	10
—		13. Langnau, Amtshaus	—	—	3,182	56	—	—	3,182	56
—		14. St. Johannsen, Ohmgeldbüro	4,500	—	4,771	30	—	—	271	30
—		15. Verschiedene Arbeiten	4,571	55	17,718	60	—	—	13,147	05
—	70,000		9,071	55	57,881	64	—	—	48,810	09
E. Unterhalt der Straßen.										
—	290,000	1. Wegmeisterbesoldungen	12	50	284,745	60	—	—	284,733	10
—	298,000	2. Material und Arbeiten	2,276	75	300,215	53	—	—	297,938	78
—	80,000	3. Herstellungsarbeiten infolge Wasserschaden	544	45	100,556	17	—	—	100,011	72
—	5,000	4. Verschiedene Kosten	1,004	05	2,920	69	—	—	1,916	64
2,000	—	5. Erlös von Straßengras, Landabschnitten zc.	3,513	20	3	—	3,510	20	—	—
—	671,000		7,350	95	688,440	99	—	—	681,090	04

Voranschlag für 1881.		Staats-Rechnung für das Jahr 1881.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	Rt.	Fr.	Rt.	Fr.	Rt.	Fr.	Rt.
		Laufende Verwaltung.								
		X. Bauwesen.								
		F. Neue Straßenbauten.								
		1. Vorarbeiten Bauaufsicht	48	60	14,365	95	—	—	14,317	35
		2. Garstattbrücke	—	—	794	50	—	—	794	50
		3. Thalgutbrücke	—	—	37,000	—	—	—	37,000	—
		4. Sägebrücke, Grünenmatt	—	—	942	88	—	—	942	88
		5. Schwarzwasserbrücke und Zufahrten	100,000	—	105,000	—	—	—	5,000	—
		6. Doubtsbrücke zu Biaufond	—	—	16,000	—	—	—	16,000	—
		7. Grimsel-Straße	—	—	14,998	18	—	—	14,998	18
		8. Hof-Gadmen-Straße	290	20	9,275	88	—	—	8,985	68
		9. Zweilütschinen-Straße	—	—	5,982	58	—	—	5,982	58
		10. Marmühle-Zweilütschinen-Straße	—	—	5,483	79	—	—	5,483	79
		11. St. Beatenberg-Straße	—	—	1,495	10	—	—	1,495	10
		12. Frutigen-Adelboden-Straße II	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—
		13. Frutigen-Adelboden-Straße V	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—
		14. Ihun-Oberhofen-Straße	—	—	1,300	—	—	—	1,300	—
		15. Steffisburg-Schwarzenegg-Straße	—	—	12,972	40	—	—	12,972	40
		16. Diesbach-Linden-Straße	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—
		17. Hülligen-Huttwyl-Straße	—	—	12,000	—	—	—	12,000	—
		18. Bern-Holligen-Straße	—	—	1,475	24	—	—	1,475	24
		19. Toffen-Riggisberg-Straße	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
	400,000	20. Schwarzenburg-Guggisberg-Straße	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—
		21. Tavannes-Bellelay-Straße	—	—	7,593	36	—	—	7,593	36
		22. Saignelégier-Montfaucon-Straße	—	—	1,760	—	—	—	1,760	—
		23. Porrentruy-Boncourt-Straße	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
		24. Graben-Gambach-Straße	—	—	15,000	—	—	—	15,000	—
		25. Binelz-Hagned-Straße	—	—	20,000	—	—	—	20,000	—
		26. Genevez-Cernil-Straße	—	—	4,300	—	—	—	4,300	—
		27. Cornetan, Verbindungsstraße	—	—	7,000	—	—	—	7,000	—
		28. Biques-Vermes-Straße	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
		29. Grandgours-Montignez-Straße	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
		30. Meschen-Schwanden-Straße	—	—	19,000	—	—	—	19,000	—
		31. Egginwyl-Sorbach-Straße	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
		32. Thalgraben-Straße	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
		33. Burgdorf-Affoltern-Weyer-Straße	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—
		34. Ohlenberg-Straße	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
		35. Riggisberg-Mütti-Straße	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—
		36. Arch-Viberen-Straße	—	—	6,750	—	—	—	6,750	—
		37. Crémines-Corcelles-Clay-Straße	—	—	5,500	—	—	—	5,500	—
		38. La Ferrière-Les Breuleux-Straße	—	—	20,000	—	—	—	20,000	—
		39. Gstaad-Lauenen-Straße V	459	80	7,459	80	—	—	7,000	—
		40. Verschiedene Straßen	39	35	9,267	73	—	—	9,228	38
	400,000		100,837	95	457,217	39	—	—	356,379	44
		G. Wasserbauten.								
	3,000	1. Schleusenmeister und Schwellenmeister	42	25	2,993	70	—	—	2,951	45
	100,000	2. Wasserbauten	32,210	85	112,093	45	—	—	79,882	60
	103,000		32,253	10	115,087	15	—	—	82,834	05

Voranschlag für 1881.		Staats-Rechnung für das Jahr 1881.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.										
X. Bauwesen.										
—	36,500	A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung	474	—	34,064	51	—	—	33,590	51
—	42,500	B. Bezirksbehörden	—	—	42,382	60	—	—	42,382	60
—	147,000	C. Unterhalt der Staatsgebäude	1,757	67	143,769	47	—	—	142,011	80
—	70,000	D. Neue Hochbauten	9,071	55	57,881	64	—	—	48,810	09
—	671,000	E. Unterhalt der Straßen	7,350	95	688,440	99	—	—	681,090	04
—	400,000	F. Neue Straßenbauten	100,837	95	457,217	39	—	—	356,379	44
—	103,000	G. Wasserbauten	32,253	10	115,087	15	—	—	82,834	05
—	1,470,000		151,745	22	1,538,843	75	—	—	1,387,098	53
		Weniger Ausgaben als veranschlagt	Fr. 82,901.	47						
		Nachkredite	" 20,000.	—						
		Weniger Ausgaben als die Kredite	Fr. 102,901.	47						
XI. Eisenbahnwesen.										
A. Verwaltungskosten der Direction.										
—	2,500	1. Befoldungen	—	—	2,100	—	—	—	2,100	—
—	1,000	2. Büreaufkosten	45	—	675	10	—	—	630	10
—	300	3. Miethzinse	—	—	100	—	—	—	100	—
—	3,800		45	—	2,875	10	—	—	2,830	10
B. Aufsicht und Förderung des Eisenbahnwesens.										
—	4,000	1. Aufsichtskosten	—	—	3,240	60	—	—	3,240	60
—	200,000	2. Beitrag an den Gotthardbahnbau	11,680	38	219,617	04	—	—	207,936	66
—	204,000		11,680	38	222,857	64	—	—	211,177	26
—	3,800	A. Verwaltungskosten der Direction	45	—	2,875	10	—	—	2,830	10
—	204,000	B. Förderung und Aufsicht des Eisenbahnwesens	11,680	38	222,857	64	—	—	211,177	26
—	207,800		11,725	38	225,732	74	—	—	214,007	36
		Mehr Ausgaben als veranschlagt	Fr. 6,207.	36						
		Nachkredite	" 7,936.	66						
		Weniger Ausgaben als die Kredite	Fr. 1,729.	30						
XII. Finanzwesen.										
A. Verwaltungskosten der Finanzdirection.										
—	4,000	1. Befoldung des Sekretärs	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
—	4,600	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	4,330	—	—	—	4,330	—
—	4,000	3. Bureau- und Reisekosten	605	45	2,515	77	—	—	1,910	32
—	700	4. Miethzinse	—	—	700	—	—	—	700	—
—	13,300		605	45	11,545	77	—	—	10,940	32
B. Kantonsbuchhalterei.										
—	9,500	1. Befoldungen der Beamten	—	—	9,500	—	—	—	9,500	—
—	22,500	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	20,300	—	—	—	20,300	—
—	3,000	3. Büreaufkosten	183	75	2,810	85	—	—	2,627	10
—	2,500	4. Druckkosten und Buchbinderkosten	12	40	1,875	25	—	—	1,862	85
—	1,200	5. Miethzinse	—	—	1,200	—	—	—	1,200	—
—	38,700		196	15	35,686	10	—	—	35,489	95

Voranschlag für 1881.		Staats-Rechnung für das Jahr 1881.	Roh-				Rein-			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	Rt.	Fr.	Rt.	Fr.	Rt.	Fr.	Rt.
Laufende Verwaltung.										
XII. Finanzwesen.										
C. Allgemeine Kassen (Kantonskassen und Amtsschatzereien).										
—	54,600	1. Besoldungen der Kassiere	—	—	53,766	70	—	—	53,766	70
—	2,500	2. Büroaufkosten	—	—	4,035	77	—	—	4,035	77
—	1,700	3. Miethzinse	—	—	1,150	—	—	—	1,150	—
—	58,800		—	—	58,952	47	—	—	58,952	47
D. Emolumente und Patentgebühren.										
45,000	—	1. Gebühren für Markt- und Hausirpatente .	54,225	45	3,278	65	50,946	80	—	—
100	—	2. Salzauswägerpatente	116	—	36	—	80	—	—	—
45,100	—		54,341	45	3,314	65	51,026	80	—	—
—	13,300	A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion . .	605	45	11,545	77	—	—	10,940	32
—	38,700	B. Kantonsbuchhaltere	196	15	35,686	10	—	—	35,489	95
—	58,800	C. Allgemeine Kassen	—	—	58,952	47	—	—	58,952	47
45,100	—	D. Emolumente und Patentgebühren	54,341	45	3,314	65	51,026	80	—	—
—	65,700	Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 11,344. 06	55,143	05	109,498	99	—	—	54,355	94
		Nachkredite " 1,740. —								
		Weniger Ausgaben als die Kredite . Fr. 13,084. 06								
XIII. Vermessungswesen und Entsumpfungen.										
A. Verwaltungskosten der Direktion.										
—	7,800	1. Besoldungen der Beamten (Sekretär und Kantonsgeometer)	—	—	7,800	—	—	—	7,800	—
—	12,000	2. Besoldungen der Angestellten	—	—	11,988	35	—	—	11,988	35
—	2,500	3. Büroaufkosten	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
—	2,000	4. Miethzinse	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
—	24,300		—	—	24,288	35	—	—	24,288	35
B. Vermessungswesen.										
—	12,500	1. Vermessungskosten	1,565	—	14,085	65	—	—	12,520	65
—	5,000	2. Kantonskarte	957	—	5,000	—	—	—	4,043	—
—	17,500		2,522	—	19,085	65	—	—	16,563	65
C. Entsumpfungen.										
—	200,000	1. Beitrag an die Zuragewässerkorrektur :	—	—	200,000	—	—	—	200,000	—
—	30,000	a. Für das Unternehmen	—	—	30,000	—	—	—	30,000	—
—	50,000	b. Für den Schwellenfonds	—	—	50,000	—	—	—	50,000	—
—	50,000	2. Beitrag an die Haslethalentsumpfung	—	—	50,000	—	—	—	50,000	—
—	330,000	3. Beitrag an die Gürbekorrektur	—	—	50,000	—	—	—	50,000	—
—	330,000		—	—	330,000	—	—	—	330,000	—
—	24,300	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	—	24,288	35	—	—	24,288	35
—	17,500	B. Vermessungswesen	2,522	—	19,085	65	—	—	16,563	65
—	330,000	C. Entsumpfungen	—	—	330,000	—	—	—	330,000	—
—	371,800	Weniger Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 948. —	2,522	—	373,374	—	—	—	370,852	—

Voranschlag für 1881.		Staats-Rechnung für das Jahr 1881.	Roh:				Rein:			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.										
XIV. Forstwesen.										
A. Verwaltungskosten der centralen Forst- und Domänen-Verwaltung.										
—	5,000	1. Befoldungen des Kantonsforstmeisters	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
—	12,660	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	12,619	95	—	—	12,619	95
—	1,500	3. Bureau- und Reisekosten	6,294	53	8,429	51	—	—	2,134	98
—	1,900	4. Miethzinse	—	—	1,900	—	—	—	1,900	—
—	21,060		6,294	53	27,949	46	—	—	21,654	93
B. Forstpolizei und Förderung des Forstwesens.										
—	5,000	1. Beiträge an Waldwirthschaftspläne und Förderung des Forstwesens im Allgemeinen	274	—	5,264	27	—	—	4,990	27
—	2,000	2. Bannwartenkurse	—	—	2,086	05	—	—	2,086	05
—	8,000	3. Verbauung von Wildbächen, Forstpolizei und Aufforstungen	6,005	30	14,004	47	—	—	7,999	17
—	19,500	4. Allgemeine Forstpolizei:	—	—	19,463	17	—	—	19,463	17
—	17,000	a. Revierförster, Entschädigung	—	—	15,450	—	—	—	15,450	—
—	7,000	b. Unterförster und Brigadiers forestiers	—	—	6,905	—	—	—	6,905	—
—	58,500	c. Forstamtsgehülfen	—	—	—	—	—	—	—	—
—	58,500		6,279	30	63,172	96	—	—	56,893	66
C. Forstpolizeigebühren.										
4,000	—	1. Waldausreitungsgebühren	2,433	99	57	25	2,376	74	—	—
4,000	—		2,433	99	57	25	2,376	74	—	—
—	21,060	A. Verwaltungskosten der centralen Forst- und Domainenverwaltung	6,294	53	27,949	46	—	—	21,654	93
—	58,500	B. Forstpolizei und Förderung des Forstwesens	6,279	30	63,172	96	—	—	56,893	66
4,000	—	C. Forstpolizeigebühren	2,433	99	57	25	2,376	74	—	—
—	75,560		15,007	82	91,179	67	—	—	76,171	85
		Mehr Ausgaben als veranschlagt . . . Fr. 611. 85								
		Nachkredite " 634. 98								
		Weniger Ausgaben als die Kredite . . Fr. 23. 13								
XV. Staatswaldungen.										
A. Hauptnutzungen.										
700,000	—	1. Brennholz und Bauholz aus Staatswaldungen (incl. Steigerungsvorbehalte) .	723,824	11	54,590	01	669,234	10	—	—
400	—	2. Ertrag der Rechtfamen	348	40	—	—	348	40	—	—
700,400	—		724,172	51	54,590	01	669,582	50	—	—
B. Nebennutzungen.										
500	—	1. Lohrinde	—	—	—	—	—	—	—	—
2,000	—	2. Stocklosungen	4,041	15	1,191	30	2,849	85	—	—
—	15,500	3. Grubenlosungen, Torf	1,509	35	16,755	60	—	—	15,246	25
20,000	—	4. Weid- und Lehenzinse	22,743	75	41	—	22,702	75	—	—
7,000	—		28,294	25	17,987	90	10,306	35	—	—

Voranschlag für 1881.		Staats-Rechnung für das Jahr 1881.		Roh-				Rein-			
Einnahmen.	Ausgaben.			Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.		
Laufende Verwaltung.											
XV. Staatswaldungen.											
C. Verwaltungskosten.											
—	28,000	1. Befoldungen der Kreisoberförster	—	—	28,000	—	—	—	—	28,000	—
—	6,000	2. Bureaukosten der Förster	—	—	2,761	87	—	—	—	2,761	87
—	11,000	3. Reisekosten derselben	—	—	8,938	84	—	—	—	8,938	84
—	45,000		—	—	39,700	71	—	—	—	39,700	71
D. Wirtschaftskosten.											
—	18,000	1. Waldkulturen	16,325	70	30,669	65	—	—	—	14,343	95
—	28,000	2. Wegenanlagen	—	—	27,701	03	—	—	—	27,701	03
—	45,000	3. Guttlöhne (Bannwartenlöhne)	—	—	44,172	60	—	—	—	44,172	60
—	130,000	4. Küstlöhne und Stocklöhne	812	35	119,764	27	—	—	—	118,951	92
—	3,000	5. Marchungen, Vermessungen	—	—	2,982	73	—	—	—	2,982	73
—	9,000	6. Steigerungs- und Verkaufskosten	—	8 40	5,039	96	—	—	—	5,031	56
—	1,000	7. Sconten für Baarzahlungen	—	—	1,132	06	—	—	—	1,132	06
8,000	—	8. Verspätungszinse	8,220	02	—	—	8,220	02	—	—	—
—	1,500	9. Rechtskosten	—	—	1,069	32	—	—	—	1,069	32
—	227,500		25,366	47	232,531	62	—	—	—	207,165	15
E. Beschwerden.											
—	18,000	1. Lieferungen an Berechtigte und Arme	374	26	17,933	65	—	—	—	17,559	37
—	30,000	2. Staatssteuern	415	47	29,081	62	—	—	—	28,666	15
—	43,000	3. Gemeindesteuern	481	59	46,256	45	—	—	—	45,774	86
—	91,000		1,271	32	93,271	70	—	—	—	92,000	38
700,400	—	A. Hauptnutzungen	724,172	51	54,590	01	669,582	50	—	—	—
7,000	—	B. Nebennutzungen	28,294	25	17,987	90	10,306	35	—	—	—
—	45,000	C. Verwaltungskosten	—	—	39,700	71	—	—	—	39,700	71
—	227,500	D. Wirtschaftskosten	25,366	47	232,531	62	—	—	—	207,165	15
—	91,000	E. Beschwerden	1,271	32	93,271	70	—	—	—	92,000	38
343,900	—		779,104	55	438,081	94	341,022	61	—	—	—
		Weniger Einnahmen als veranschlagt . Fr. 2,877. 39									
		Nachkredite „ 2,774. 86									
		Weniger Einnahmen als die Kredite . Fr. 102. 53									
XVI. Domänen.											
A. Hauptnutzungen.											
120,000	—	1. Pachtzinse von Civildomänen	138,892	43	8,527	30	130,365	13	—	—	—
40,000	—	2. Pachtzinse von Pfrunddomänen	54,910	27	2,307	30	52,602	97	—	—	—
52,400	—	3. Pachtzinse von Kirchengebäuden	51,875	—	—	—	51,875	—	—	—	—
429,700	—	4. Pachtzinse von Amtsgebäuden	417,779	—	—	—	417,779	—	—	—	—
122,700	—	5. Pachtzinse von Militärgebäuden	132,380	—	—	—	132,380	—	—	—	—
764,800	—		795,836	70	10,834	60	785,002	10	—	—	—
B. Nebennutzungen.											
2,000	—	1. Erlös von Produkten	3,420	28	—	—	3,420	28	—	—	—
100	—	2. Verschiedene Einnahmen	90	—	—	—	90	—	—	—	—
2,100	—		3,510	28	—	—	3,510	28	—	—	—

Vorausschlag für 1881.		Staats-Rechnung für das Jahr 1881.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	Rt.	Fr.	Rt.	Fr.	Rt.	Fr.	Rt.
Laufende Verwaltung.										
XVI. Domänen.										
C. Verwaltung.										
—	3,500	1. Befoldung des Sekretärs	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
—	7,340	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	4,485	60	—	—	4,485	60
—	1,500	3. Bureau- und Reisekosten	—	—	1,440	75	—	—	1,440	75
—	500	4. Miethzinsfe	—	—	500	—	—	—	500	—
—	12,840		—	—	9,926	35	—	—	9,926	35
D. Wirthschaftskosten.										
—	10,000	1. Kulturarbeiten und Verbesserungen	—	—	7,107	66	—	—	7,107	66
—	1,200	2. Marchungen, Vermessungen	—	—	1,183	87	—	—	1,183	87
—	1,000	3. Aufsichtskosten	—	—	762	80	—	—	762	80
—	8,000	4. Kaufs- und Verpachtungskosten	30	10	4,756	46	—	—	4,726	36
—	55,000	5. Brandversicherungskosten	232	20	59,250	75	—	—	59,018	55
3,000	—	6. Steigerungsvorbehalte	4,507	65	—	—	4,507	65	—	—
100	—	7. Verpätungszinse	119	38	—	—	119	38	—	—
—	72,100		4,889	33	73,061	54	—	—	68,172	21
E. Beschwerden.										
—	11,000	1. Staatssteuern	1,929	37	12,988	96	—	—	11,059	59
—	11,000	2. Gemeindesteuern	3,939	45	20,403	01	—	—	16,463	56
—	22,000		5,868	82	33,391	97	—	—	27,523	15
764,800	—	A. Hauptnutzungen	795,836	70	10,834	60	785,002	10	—	—
2,100	—	B. Nebennutzungen	3,510	28	—	—	3,510	28	—	—
—	12,840	C. Wirthschaftskosten	—	—	9,926	35	—	—	9,926	35
—	72,100	D. Beschwerden	4,889	33	73,061	54	—	—	68,172	21
—	22,000	E. Verwaltung	5,868	82	33,391	97	—	—	27,523	15
659,960	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt	Fr. 22,930.	67	810,105	13	127,214	46	682,890	67
		Nachkredite	„ 5,657.	70						
		Mehr Einnahmen als die Kredite	Fr. 28,588.	37						
XVII. Eisenbahnkapital.										
A. Staatsbahn.										
70,000	—	1. Unmittelbare Betriebseinnahmen	1,067,466	10	—	—	1,067,466	10	—	—
		2. Mittelbare Betriebseinnahmen	23,314	14	—	—	23,314	14	—	—
		3. Fixe Betriebsentschädigung	—	—	570,000	—	—	—	570,000	—
		4. Entschädigung für Mehrleistungen	—	—	34,528	80	—	—	34,528	80
		5. Bahnaufsicht und Unterhaltung	—	—	179,514	19	—	—	179,514	19
		6. Miethe für Bahnhöfe und Bahnstrecken	—	—	229,190	13	—	—	229,190	13
		7. Verschiedene Kosten	—	—	2,567	17	—	—	2,567	17
		8. Vollendungsbauten	40,000	—	2,475	35	37,524	65	—	—
70,000	—		1,130,780	24	1,018,275	64	112,504	60	—	—

Voranschlag für 1881.		Staats-Rechnung für das Jahr 1881.		Roh-				Rein-			
Einnahmen.	Ausgaben			Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.			Fr.	Rt.	Fr.	Rt.	Fr.	Rt.	Fr.	Rt.
Laufende Verwaltung.											
XIX.^a Hypothekarkasse.											
A. Ertrag.											
a. Rohertrag.											
2,619,000	—	1. Zinse von Darlehn	2,844,587	10	6,224	85	2,838,362	25	—	—	—
44,000	—	2. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen	33,699	58	—	—	33,699	58	—	—	—
20,000	—	3. Provisionen und Emolumente	20,303	45	185	75	20,117	70	—	—	—
—	1,410,600	4. Zinse der Depots auf Kassascheine	535	—	1,455,682	70	—	—	1,455,147	70	70
—	131,800	5. Zinse der Depots in Conto-Corrent	1,532	55	149,750	41	—	—	148,217	86	86
—	280,000	6. Zinse der Spareinlagen	—	—	299,253	90	—	—	299,253	90	90
—	1,200	7. Zinse der Depots der Landesfremden	—	—	936	45	—	—	936	45	45
—	—	8. Zinse für zeitweilige Geldaufnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15,000	9. Verluste und Abschreibungen	—	—	90,514	—	—	—	90,514	—	—
—	62,400	10. Staats- und Gemeindesteuern	—	—	63,465	56	—	—	63,465	56	56
782,000	—		2,900,657	68	2,066,013	62	834,644	06	—	—	—
b. Verwaltungskosten.											
—	4,600	1. Taggelder der Verwaltungsbehörden	—	—	5,582	—	—	—	5,582	—	—
—	25,000	2. Befoldungen der Beamten	—	—	26,500	—	—	—	26,500	—	—
—	36,000	3. Befoldungen der Angestellten	—	—	37,131	70	—	—	37,131	70	70
—	4,400	4. Miethzinse	800	—	4,809	40	—	—	4,009	40	40
—	10,200	5. Bureaukosten	3,626	50	16,172	45	—	—	12,545	95	95
—	800	6. Rechts- und Betreibungskosten	4,021	45	3,543	70	477	75	—	—	—
—	81,000		8,447	95	93,739	25	—	—	85,291	30	30
782,000	—	a. Rohertrag	2,900,657	68	2,066,013	62	834,644	06	—	—	—
—	81,000	b. Verwaltungskosten	8,447	95	93,739	25	—	—	85,291	30	30
701,000	—		2,909,105	63	2,159,752	87	749,352	76	—	—	—
B. Anleihen.											
—	216,000	1. Zins, Fr. 5,400,000, 4 %	—	—	216,000	—	—	—	216,000	—	—
—	43,000	2. Amortisation der Anleihekosten von 1880	—	—	43,000	—	—	—	43,000	—	—
—	259,000		—	—	259,000	—	—	—	259,000	—	—
701,000	—	A. Ertrag	2,909,105	63	2,159,752	87	749,352	76	—	—	—
—	259,000	B. Anleihen	—	—	259,000	—	—	—	259,000	—	—
442,000	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 48,352. 76	2,909,105	63	2,418,752	87	490,352	76	—	—	—
XIX.^b Domänenkasse.											
50,000	—	A. Zinse für Guthaben	49,486	89	—	—	49,486	89	—	—	—
—	40,000	B. Zinse für Kaufschulden	—	—	28,835	15	—	—	28,835	15	15
10,000	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 10,651. 74	49,486	89	28,835	15	20,651	74	—	—	—

Voranschlag für 1881.		Staats-Rechnung für das Jahr 1881.	Roh-				Rein-			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.										
XX. Kantonalbank.										
A. Ertrag.										
a. Rohertrag.										
—	—	1. Vortrag aus alter Rechnung	14,777	54	—	—	14,777	54	—	—
2,620,000	1,622,000	2. Zinse, Provisionen, Kursdifferenzen . . .	1,984,227	16	976,780	59	1,007,446	57	—	—
—	80,000	3. Banknotensteuer	—	—	80,000	—	—	—	80,000	—
—	—	4. Verluste und Abschreibungen	—	—	55,475	64	—	—	55,475	64
—	—	5. Vortrag auf neue Rechnung	—	—	4,694	77	—	—	4,694	77
918,000	—		1,999,004	70	1,116,951	—	882,053	70	—	—
b. Kosten.										
—	215,000	1. Verwaltungskosten	—	—	219,010	70	—	—	219,010	70
—	16,240	2. Gewinnantheil der Bankbeamten	—	—	13,043	—	—	—	13,043	—
—	231,240		—	—	232,053	70	—	—	232,053	70
918,000	—	a. Rohertrag	1,999,004	70	1,116,951	—	882,053	70	—	—
—	231,240	b. Kosten	—	—	232,053	70	—	—	232,053	70
686,760	—		1,999,004	70	1,349,004	70	650,000	—	—	—
B. Anleihen.										
—	260,000	1. Zins des Anleihe, Fr. 6,500,000 à 4 %	—	—	260,000	—	—	—	260,000	—
—	52,500	2. Amortisation der Anleihekosten von 1880	—	—	52,500	—	—	—	52,500	—
—	312,500		—	—	312,500	—	—	—	312,500	—
686,760	—	A. Ertrag	1,999,004	70	1,349,004	70	650,000	—	—	—
—	312,500	B. Anleihen	—	—	312,500	—	—	—	312,500	—
374,260	—	Weniger Einnahmen als veranschlagt Fr. 36,760. —	1,999,004	70	1,661,504	70	337,500	—	—	—
XXI. Staatskasse.										
A. Zinse von Guthaben.										
45,000	—	1. Zinse von Geldanlagen	211,174	53	48,574	89	162,599	64	—	—
60,000	—	2. Zinse von Vorschüssen:								
120,000	—	a. Spezialverwaltungen	49,683	40	—	—	49,683	40	—	—
—	—	b. Öffentliche Unternehmen	206,713	21	63,874	74	142,838	47	—	—
—	—	3. Zinse von verschiedenen Guthaben	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	4. Verschiedene Einnahmen	1,000	—	—	—	1,000	—	—	—
225,000	—		468,571	14	112,449	63	356,121	51	—	—
B. Zinse für Schulden.										
—	—	1. Zinse für Depot:								
—	14,000	a. Spezialverwaltungen	—	—	14,399	88	—	—	14,399	88
—	700	b. Gerichtliche Geldhinterlagen	—	—	15,422	03	—	—	15,422	03
—	300	c. Administrative Geldhinterlagen	—	—	507	37	—	—	507	37
—	27,500	d. Spezialfonds, St.-St.	559	45	360	25	199	20	—	—
—	—	e. Verschiedene Depot	—	—	1,721	82	—	—	1,721	82
—	22,500	2. Zinse für Geldaufnahmen:								
—	480,000	a. Anleihen von 1868	—	—	22,500	—	—	—	22,500	—
—	—	b. Anleihen von 1880	—	—	536,800	—	—	—	536,800	—
—	—	c. Verschiedene Geldaufnahmen	—	—	5,922	70	—	—	5,922	70
—	545,000		559	45	597,634	05	—	—	597,074	60
C. Anleihenkosten von 1880.										
—	120,000	1. Amortisation	—	—	120,000	—	—	—	120,000	—
—	120,000		—	—	120,000	—	—	—	120,000	—
225,000	—	A. Zinse von Guthaben	468,571	14	112,449	63	356,121	51	—	—
—	545,000	B. Zinse für Schulden	559	45	597,634	05	—	—	597,074	60
—	120,000	C. Anleihenkosten	—	—	120,000	—	—	—	120,000	—
—	440,000	Weniger Ausgaben als veranschlagt Fr. 79,046. 91	469,130	59	830,083	68	—	—	360,953	09

Voranschlag für 1881.		Staats-Rechnung für das Jahr 1881.	Roh:				Rein:			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.										
XXII. Bußen und Konfiskationen.										
A. Bußen.										
		1. Gesprochene Bußen	194,716	81	50	—	194,666	81	—	—
		2. Umgewandelte Bußen	—	—	61,238	84	—	—	61,238	84
26,000	—	3. Verjährte Bußen	—	—	985	20	—	—	985	20
		4. Anthelle der Verleider, Armen, u. f. w.	—	—	58,302	02	—	—	58,302	02
		5. Konfiskationen	318	32	—	—	318	32	—	—
26,000	—		195,035	13	120,576	06	74,459	07	—	—
B. Bezugskosten.										
	1,000	1. Bezugsgebühren und Druckkosten	260	70	1,468	95	—	—	1,208	25
	1,000		260	70	1,468	95	—	—	1,208	25
26,000	—	A. Bußen	195,035	13	120,576	06	74,459	07	—	—
—	1,000	B. Bezugskosten	260	70	1,468	95	—	—	1,208	25
25,000	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 48,250. 82	195,295	83	122,045	01	73,250	82	—	—
XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau.										
A. Jagd.										
30,000	—	1. Jagdpatentgebühren	35,283	80	—	—	35,283	80	—	—
—	6,000	2. Aufsichts- und Bezugskosten	660	10	6,651	95	—	—	5,991	85
—	6,000	3. Antheil der Gemeinden	—	—	6,500	—	—	—	6,500	—
18,000	—		35,943	90	13,151	95	22,791	95	—	—
B. Fischerei.										
3,700	—	1. Fischereyzinse	4,216	19	—	—	4,216	19	—	—
—	500	2. Aufsichts- und Bezugskosten	—	—	127	55	—	—	127	55
3,200	—		4,216	19	127	55	4,088	64	—	—
C. Bergbau.										
—	3,500	1. Befoldung des Minen=Inspektors	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
—	200	2. Büreaufkosten desselben	—	—	120	50	—	—	120	50
5,000	—	3. Eisenerzgebühren	5,029	92	—	—	5,029	92	—	—
800	—	4. Steinbrüche:								
4,200	1,500	a. Konzessionsgebühren	784	20	—	—	784	20	—	—
4,800	—	b. Stockernsteinbruch	—	—	1,024	51	—	—	1,024	51
			5,814	12	4,645	01	1,169	11	—	—
18,000	—	A. Jagd	35,943	90	13,151	95	22,791	95	—	—
3,200	—	B. Fischerei	4,216	19	127	55	4,088	64	—	—
4,800	—	C. Bergbau	5,814	12	4,645	01	1,169	11	—	—
26,000	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 2,049. 70	45,974	21	17,924	51	28,049	70	—	—

Voranschlag für 1881.		Staats-Rechnung für das Jahr 1881.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.										
XXIV. Salzhandlung.										
A. Salzverkauf.										
—	—	1. Salzvorräthe auf 1. Jänner	—	—	84,173	24	—	—	84,173	24
—	446,300	2. Ankauf von Kochsalz	—	—	452,286	30	—	—	452,286	30
—	15,000	3. Ankauf von Düngsalz	—	—	17,310	50	—	—	17,310	50
1,666,550	—	4. Verkauf von Kochsalz	1,672,144	70	—	—	1,672,144	70	—	—
20,000	—	5. Verkauf von Düngsalz	21,480	—	—	—	21,480	—	—	—
—	—	6. Salzvorräthe auf 31. Dezember	89,599	16	—	—	89,599	16	—	—
1,225,250	—		1,783,223	86	553,770	04	1,229,453	82	—	—
B. Betriebskosten.										
—	16,000	1. Zins des Betriebskapitals	—	—	16,000	—	—	—	16,000	—
—	—	2. Eingangszoll	—	—	—	—	—	—	—	—
—	75,000	3. Transportkosten	—	—	74,576	09	—	—	74,576	09
—	91,500	4. Auswägerlöhne	—	—	91,292	66	—	—	91,292	66
—	2,200	5. Magazinlöhne	—	—	2,250	—	—	—	2,250	—
—	11,800	6. Vergütungen für Baarzahlung	—	—	12,930	36	—	—	12,930	36
—	2,000	7. Verschiedene Betriebskosten	—	—	2,935	70	—	—	2,935	70
—	—	8. Verschiedene Einnahmen	658	20	—	—	658	20	—	—
3,000	—	9. Sconti, Zinsvergütung, Kursgewinn	3,445	07	—	—	3,445	07	—	—
—	195,500		4,103	27	199,984	81	—	—	195,881	54
C. Verwaltungskosten.										
—	15,600	1. Befoldungen der Beamten	—	—	16,075	—	—	—	16,075	—
—	3,200	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	2,390	—	—	—	2,390	—
—	1,000	3. Büroaufkosten	—	—	945	11	—	—	945	11
—	9,950	4. Miethzinse	3,050	—	13,030	—	—	—	9,980	—
—	29,750		3,050	—	32,440	11	—	—	29,390	11
1,225,250	—	A. Salzverkauf	1,783,223	86	553,770	04	1,229,453	82	—	—
—	195,500	B. Betriebskosten	4,103	27	199,984	81	—	—	195,881	54
—	29,750	C. Verwaltungskosten	3,050	—	32,440	11	—	—	29,390	11
1,000,000	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 4,182. 17	1,790,377	13	786,194	96	1,004,182	17	—	—
XXV. Stempelgebühr und Banknoten-Steuer.										
A. Stempelgebühren.										
194,000	—	1. Stempelpapier	159,272	25	229	75	159,042	50	—	—
433,300	—	2. Stempelmarken	334,705	57	—	—	334,705	57	—	—
20,000	—	3. Spielkarten-Stempel	17,992	25	—	—	17,992	25	—	—
647,300	—		511,970	07	229	75	511,740	32	—	—
—	34,000	4. Provisionen der Stempelverkäufer	22,543	—	—	—	22,543	—	—	—
613,300	—		489,427	07	229	75	489,197	32	—	—
B. Banknotensteuer.										
80,000	—	1. Kantonalbank	80,000	—	—	—	80,000	—	—	—
36,000	—	2. Eidgenössische Bank	36,000	—	—	—	36,000	—	—	—
116,000	—		116,000	—	—	—	116,000	—	—	—

Voranschlag für 1881.		Staats-Rechnung. für das Jahr 1881.	Roh:				Rein:			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.										
XXV. Stempelgebühr und Banknoten-Steuer.										
C. Betriebskosten.										
—	15,000	1. Rohmaterial (Papier, Marken u. f. w.)	—	—	8,359	25	—	—	8,359	25
—	2,600	2. Unterhalt der Geräthe	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
—	17,600		—	—	10,859	25	—	—	10,859	25
D. Verwaltungskosten.										
—	3,500	1. Befoldung des Adjunkten der Stempelver-	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
—	4,500	waltung	—	—	3,800	—	—	—	3,800	—
—	3,000	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	2,215	95	—	—	2,215	95
—	700	3. Büreaukosten	—	—	750	—	—	—	750	—
—	11,700	4. Büraummiethe	—	—	10,265	95	—	—	10,265	95
613,300	—	A. Stempelgebühren	489,427	07	229	75	489,197	32	—	—
116,000	—	B. Banknotensteuer	116,000	—	—	—	116,000	—	—	—
—	17,600	C. Betriebskosten	—	—	10,859	25	—	—	10,859	25
—	11,700	D. Verwaltungskosten	—	—	10,265	95	—	—	10,265	95
700,000	—	Weniger Einnahmen als veranschlagt Fr. 115,927. 88	605,427	07	21,354	95	584,072	12	—	—
XXVI. Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien und Einregistrirungs-Gebühren.										
A. Fixe Gebühren der Amts- und Gerichtsschreiber.										
105,000	—	1. Fixe Gebühren der Amtsschreiber	114,020	—	5,167	60	108,852	40	—	—
150,000	—	2. Fixe Gebühren der Gerichtsschreiber	163,685	—	1,107	15	162,577	85	—	—
—	400	3. Kosten der Gebührenmarken	—	—	17	50	—	—	17	50
—	100	4. Verschiedene Bezugskosten	—	—	90	40	—	—	90	40
254,500	—		277,705	—	6,382	65	271,322	35	—	—
B. Prozentgebühren der Amts- und Gerichtsschreiber.										
420,000	—	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber	497,944	71	470	20	497,474	51	—	—
100,000	—	2. Prozentgebühren der Gerichtsschreiber	159,780	82	—	—	159,780	82	—	—
—	500	3. Bezugskosten	—	—	192	40	—	—	192	40
519,500	—		657,725	53	662	60	657,062	93	—	—
C. Einregistrirungsgebühren.										
84,000	—	1. Einregistrirungsgebühren	87,417	77	19,295	04	68,122	73	—	—
—	65,000	2. Antheil der Gemeinden	—	—	49,598	38	—	—	49,598	38
—	1,000	3. Bezugskosten:	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
—	7,300	a. Befoldung des Einregistr.-Direktors	—	—	7,300	—	—	—	7,300	—
—	1,700	b. Befoldungen der Einnehmer	—	—	1,264	95	—	—	1,264	95
9,000	—	c. Büreau- und Druckkosten	87,417	77	78,458	37	8,959	40	—	—

Voranschlag für 1881.		Staats-Rechnung für das Jahr 1881.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.										
XXVI. Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien und Einregistriungs-Gebühren.										
254,500	—	A. Fixe Gebühren der Amts- und Gerichtsschreiber	277,705	—	6,382	65	271,322	35	—	—
519,500	—	B. Prozentgebühren der Amts- und Gerichtsschreiber	657,725	53	662	60	657,062	93	—	—
9,000	—	C. Einregistriungsgebühren	87,417	77	78,458	37	8,959	40	—	—
783,000	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 154,344. 68	1,022,848	30	85,503	62	937,344	68	—	—
XXVII. Erbschafts- und Schenkungs-Abgaben.										
A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs-Abgaben.										
335,000	—	1. Ordentliche Abgaben	462,084	91	6,551	32	455,533	59	—	—
—	—	2. Nachbezüge	—	49	—	—	—	49	—	—
—	33,500	3. Antheil der Gemeinden	—	—	42,753	49	—	—	42,753	49
4,000	—	4. Bußen	3,048	28	—	—	3,048	28	—	—
305,500	—		465,182	59	49,304	81	415,877	78	—	—
B. Bezugskosten.										
—	5,000	1. Bezugsprovisionen	—	—	9,301	87	—	—	9,301	87
—	500	2. Verschiedene Bezugskosten	—	—	201	25	—	—	201	25
—	5,500		—	—	9,503	12	—	—	9,503	12
305,500	—	A. Erbschafts- und Schenkungs-Abgaben	465,182	59	49,304	81	415,877	78	—	—
—	5,500	B. Bezugskosten	—	—	9,503	12	—	—	9,503	12
300,000	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 106,374. 66	465,182	59	58,807	93	406,374	66	—	—
XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und Branntwein-Fabrikations- und Verkaufs-Gebühren.										
A. Wirthschaftspatentgebühren.										
1,000,000	—	1. Patentgebühren	1,019,510	20	41,325	60	978,184	60	—	—
1,000	—	2. Patentübertragungen	1,326	—	—	—	1,326	—	—	—
—	1,000	3. Bezugskosten	—	—	376	20	—	—	376	20
—	100,000	4. Antheil der Gemeinden,	—	—	98,130	—	—	—	98,130	—
—	10,000	5. Ausmittlung d. Konzeffionsentschädigungen	—	—	8,956	15	—	—	8,956	15
—	—	6. Konzeffionsentschädigungen:	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	a. Zins	—	—	103,500	—	—	—	103,500	—
—	—	b. Amortisation	—	—	150,000	—	—	—	150,000	—
890,000	—		1,020,836	20	402,287	95	618,548	25	—	—
B. Verkaufgebühren.										
30,000	—	1. Patentgebühren	33,460	—	457	50	33,002	50	—	—
—	15,000	2. Untersuchungskosten	2,454	35	17,282	20	—	—	14,827	85
—	500	3. Bezugskosten	—	—	450	60	—	—	450	60
—	7,200	4. Antheil der Gemeinden, 50 %	—	—	14,239	—	—	—	14,239	—
7,300	—		35,914	35	32,429	30	3,485	05	—	—

Voranschlag für 1881.		Staats-Rechnung für das Jahr 1881.	Roh-				Rein-			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	Rt.	Fr.	Rt.	Fr.	Rt.	Fr.	Rt.
Laufende Verwaltung.										
XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und Branntwein-Fabrikations- und Verkaufs-Gebühren.										
C. Fabrikations-Gebühren.										
50,000	—	1. Fabrikationsgebühren	86,104	25	1,169	60	84,934	65	—	—
5,000	—	2. Emolumente und Formulare	9,076	10	1	55	9,074	55	—	—
—	10,000	3. Inspektions- und Bezugskosten	388	95	10,295	10	—	—	9,906	15
45,000	—		95,569	30	11,466	25	84,103	05	—	—
A. Wirthschaftspatentgebühren										
890,000	—	A. Wirthschaftspatentgebühren	1,020,836	20	402,287	95	618,548	25	—	—
7,300	—	B. Verkaufsgebühren	35,914	35	32,429	30	3,485	05	—	—
45,000	—	C. Fabrikationsgebühren	95,569	30	11,466	25	84,103	05	—	—
942,300	—		1,152,319	85	446,183	50	706,136	35	—	—
		Weniger Einnahmen als veranschlagt Fr. 236,163. 65								
		Nachkredite " 253,500. —								
		Mehr Einnahmen als die Kredite . Fr. 17,336. 35								
XXIX. Ohmgeld.										
A. Ertrag von fremden Getränken.										
820,000	—	1. Von Wein	717,797	51	41,444	92	676,352	59	—	—
335,000	—	2. Von Spirituosen und Liqueur	306,876	71	11,024	90	295,851	81	—	—
8,000	—	3. Von Bier	12,877	12	316	39	12,560	73	—	—
1,163,000	—		1,037,551	34	52,786	21	984,765	13	—	—
B. Ertrag von schweizerischen Getränken.										
243,000	—	1. Von Wein	245,676	06	9,547	63	236,128	43	—	—
28,500	—	2. Von Spirituosen und Liqueur	21,430	82	757	31	20,673	51	—	—
19,500	—	3. Von Bier	18,349	—	151	74	18,197	26	—	—
291,000	—		285,455	88	10,456	68	274,999	20	—	—
C. Verschiedene Einnahmen.										
—	—	1. Ohmgeldbußen und Konfiskationen	4,153	25	—	—	4,153	25	—	—
5,000	—	2. Verschiedene Einnahmen (Lastwaage in Bern u. s. w.)	3,981	—	—	—	3,981	—	—	—
5,000	—		8,134	25	—	—	8,134	25	—	—
D. Betriebskosten.										
—	55,000	1. Befoldungen der Ohmgeldnehmer	—	—	53,705	75	—	—	53,705	75
—	500	2. Auslagen derselben	—	—	73	90	—	—	73	90
—	10,000	3. Bezugsvergütung an die Eidgenossenschaft	—	—	7,048	04	—	—	7,048	04
—	1,000	4. Bezugsvergütung an Landjäger und Eisen- bahnangestellte	—	—	780	—	—	—	780	—
—	500	5. Miethzinsfe	2,040	—	2,180	—	—	—	140	—
—	5,000	6. Geräte und verschiedene Betriebskosten	46	70	4,988	04	—	—	4,941	34
—	72,000		2,086	70	68,775	73	—	—	66,689	03

Voranschlag für 1881.		Staats-Rechnung für das Jahr 1881.	Roh-				Rein-			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.										
XXIX. Ohngeld.										
E. Verwaltungskosten.										
—	7,500	1. Befoldungen der Centralbeamten	—	—	7,400	—	—	—	7,400	—
—	5,800	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	5,235	90	—	—	5,235	90
—	3,000	3. Bureaukosten	—	—	2,557	15	—	—	2,557	15
—	700	4. Miethzinse	—	—	600	—	—	—	600	—
—	17,000		—	—	15,793	05	—	—	15,793	05
1,163,000	—	A. Ertrag von fremden Getränken	1,037,551	34	52,786	21	984,765	13	—	—
291,000	—	B. Ertrag von schweizerischen Getränken	285,455	88	10,456	68	274,999	20	—	—
5,000	—	C. Verschiedene Einnahmen	8,134	25	—	—	8,134	25	—	—
—	72,000	D. Betriebskosten	2,086	70	68,775	73	—	—	66,689	03
—	17,000	E. Verwaltungskosten	—	—	15,793	05	—	—	15,793	05
1,370,000	—		1,333,228	17	147,811	67	1,185,416	50	—	—
Weniger Einnahmen als veranschlagt Fr. 181,583. 50										
XXX. Militärsteuer.										
A. Militärsteuer.										
a. Taxationen von 1881 für 1875 und später:										
300,000	—	1. Bezugssumme der Haupttaxation	364,693	10	—	—	364,693	10	—	—
20,000	—	2. Bezugssumme der Nachtaxationen	20,812	20	6	—	20,806	20	—	—
—	—	3. Bezugsausfälle	702	60	50,869	35	—	—	50,166	75
—	160,000	4. Antheil der Eidgenossenschaft	25,083	37	192,749	65	—	—	167,666	28
—	—	b. Taxationen von 1881 für 1874 und früher:	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1. Bezugssumme der Haupttaxation	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2. Bezugssumme der Nachtaxationen	73	—	—	—	73	—	—	—
—	—	3. Bezugsausfälle	13	—	933	90	—	—	920	90
160,000	—		411,377	27	244,558	90	166,818	37	—	—
B. Taxations- und Bezugskosten.										
—	12,000	1. Centralcommission, Taxationskosten	56	—	11,092	54	—	—	11,036	54
—	8,000	2. Bezugskosten, Druckkosten, Rechtskosten	19	60	4,212	80	—	—	4,193	20
—	20,000		75	60	15,305	34	—	—	15,229	74
160,000	—	A. Militärsteuer	411,377	27	244,558	90	166,818	37	—	—
—	20,000	B. Taxations- und Bezugskosten	75	60	15,305	34	—	—	15,229	74
140,000	—		411,452	87	259,864	24	151,588	63	—	—
Mehr Einnahmen als veranschlagt Fr. 11,588. 63										
XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.										
A. Grundsteuer.										
1,190,000	—	1. Grundsteuer von Fr. 600,499,290 zu 2 ⁰ / ₁₀₀	1,201,000	56	122	—	1,200,878	56	—	—
5,000	—	2. Nachbezüge	15,903	78	—	—	15,903	78	—	—
10,000	—	3. Steuerbußen	14,450	63	—	—	14,450	63	—	—
1,205,000	—		1,231,354	97	122	—	1,231,232	97	—	—

Voranschlag für 1881.		Staats-Rechnung für das Jahr 1881.		Roh:				Rein:			
Einnahmen.	Ausgaben.			Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.		
Laufende Verwaltung.											
XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.											
B. Kapitalsteuer.											
760,000	—	1. Kapitalsteuer von Fr. 359,538,347 zu 2 ‰	719,076	42	1,061	24	718,015	18	—	—	
10,000	—	2. Nachbezüge	26,861	27	—	—	26,861	27	—	—	
15,000	—	3. Steuerbußen	17,552	75	—	—	17,552	75	—	—	
785,000	—		763,490	44	1,061	24	762,429	20	—	—	
C. Einkommenssteuer I. Klasse.											
510,000	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 18,185,700 zu 3 ‰	542,927	22	20,912	43	522,014	79	—	—	
1,000	—	2. Nachbezüge	18	—	—	—	18	—	—	—	
500	—	3. Steuerbußen	—	—	—	—	—	—	—	—	
511,500	—		542,945	22	20,912	43	522,032	79	—	—	
D. Einkommenssteuer II. Klasse.											
14,000	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 382,700 zu 4 ‰	15,332	—	244	—	15,088	—	—	—	
—	—	2. Nachbezüge	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	3. Steuerbußen	—	—	—	—	—	—	—	—	
14,000	—		15,332	—	244	—	15,088	—	—	—	
E. Einkommenssteuer III. Klasse.											
300,000	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 6,888,200, 5 ‰	341,410	—	4,880	—	336,530	—	—	—	
5,000	—	2. Nachbezüge	7,553	—	—	—	7,553	—	—	—	
2,500	—	3. Steuerbußen	6,101	—	—	—	6,101	—	—	—	
307,500	—		355,064	—	4,880	—	350,184	—	—	—	
F. Taxations- und Bezugskosten.											
—	39,100	1. Bezugsprovisionen für Grund- und Kapitalsteuern, 2 ‰	—	—	40,024	77	—	—	40,024	77	
—	3,600	2. Entschädigungen an die Gemeinden	—	—	3,588	25	—	—	3,588	25	
—	5,500	3. Bezirkskommissionen und Vertreter des Fiskus	—	—	5,104	90	—	—	5,104	90	
—	24,700	4. Bezugsprovisionen für Einkommenssteuern, 3 ‰	—	—	28,869	69	—	—	28,869	69	
—	4,900	5. Bezugsprovisionen für Nachbezüge und Steuerbußen, 10 ‰	504	60	9,072	20	—	—	8,567	60	
—	1,000	6. Verschiedene Bezugskosten	4	55	1,333	89	—	—	1,329	34	
—	6,500	7. Druckfachen	—	—	4,057	70	—	—	4,057	70	
—	300	8. Revisionskosten	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	85,600		509	15	92,051	40	—	—	91,542	25	
G. Verwaltungskosten.											
—	8,500	1. Befoldungen der Beamten	—	—	8,500	—	—	—	8,500	—	
—	19,000	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	18,991	30	—	—	18,991	30	
—	3,500	3. Bureau- und Reisekosten	12	35	3,443	65	—	—	3,431	30	
—	1,500	4. Mietzins	—	—	1,350	—	—	—	1,350	—	
—	4,000	5. Centralkommission	—	—	4,258	30	—	—	4,258	30	
—	36,500		12	35	36,543	25	—	—	36,530	90	

Voranschlag für 1881.		Staats-Rechnung für das Jahr 1881.	Roh-				Rein-			
Einnahmen.	Ausgaben		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	Rt.	Fr.	Rt.	Fr.	Rt.	Fr.	Rt.
Laufende Verwaltung.										
XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.										
1,205,000	—	A. Grundsteuer	1,231,354	97	122	—	1,231,232	97	—	—
785,000	—	B. Kapitalsteuer	763,490	44	1,061	24	762,429	20	—	—
511,500	—	C. Einkommenssteuer I. Klasse	542,945	22	20,912	43	522,032	79	—	—
14,000	—	D. Einkommenssteuer II. Klasse	15,332	—	244	—	15,088	—	—	—
307,500	—	E. Einkommenssteuer III. Klasse	355,064	—	4,880	—	350,184	—	—	—
—	85,600	F. Taxations- und Bezugskosten	509	15	92,051	40	—	—	91,542	25
—	36,500	G. Verwaltungskosten	12	35	36,543	25	—	—	36,530	90
2,700,900	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 51,993. 81	2,908,708	13	155,814	32	2,752,893	81	—	—
XXXII. Direkte Steuern im Jura.										
A. Grundsteuer.										
481,000	—	1. Grundsteuer von Fr. 284,034,942 zu 1,80 ‰	511,262	90	—	—	511,262	90	—	—
481,000	—		511,262	90	—	—	511,262	90	—	—
B. Einkommenssteuer I. Klasse.										
216,750	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 8,395,900 zu 2,70 ‰	226,589	55	32,782	60	193,806	95	—	—
1,000	—	2. Nachbezüge	10,000	—	—	—	10,000	—	—	—
100	—	3. Steuerbußen	—	—	—	—	—	—	—	—
217,850	—		236,589	55	32,782	60	203,806	95	—	—
C. Einkommenssteuer II. Klasse.										
2,040	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 62,400 zu 3,60 ‰	2,246	40	81	60	2,164	80	—	—
—	—	2. Nachbezüge	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	3. Steuerbußen	—	—	—	—	—	—	—	—
2,040	—		2,246	40	81	60	2,164	80	—	—
D. Einkommenssteuer III. Klasse.										
20,910	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 557,300 zu 4,50 ‰	25,078	50	323	50	24,755	—	—	—
100	—	2. Nachbezüge	3,759	50	—	—	3,759	50	—	—
100	—	3. Steuerbußen	8	50	—	—	8	50	—	—
21,110	—		28,846	50	323	50	28,523	—	—	—
E. Taxations- und Bezugskosten.										
—	14,400	1. Bezugsprovision für die Grundsteuer, 3 ‰	—	—	15,337	89	—	—	15,337	89
—	7,190	2. Bezugsprovision für die Einkommenssteuer, 3 ‰	—	—	7,347	62	—	—	7,347	62
—	2,000	3. Bezirkskommissionen und Vertreter des Fiskus	33	—	1,576	—	—	—	1,543	—
—	1,500	4. Verschiedene Bezugskosten	2	80	1,565	40	—	—	1,562	60
—	25,090		35	80	25,826	91	—	—	25,791	11

Voranschlag für 1881.		Staats-Rechnung für das Jahr 1881.	Roh-				Rein-			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.										
XXXII. Direkte Steuern im Jura.										
F. Verwaltungskosten für Grundsteuer und Kataster.										
—	12,200	1. Befoldungen der Beamten	—	—	9,600	—	—	—	9,600	—
—	2,000	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	3,882	50	—	—	3,882	50
—	1,600	3. Bureau- und Reisekosten	—	—	3,195	90	—	—	3,195	90
—	900	4. Miethzinse	—	—	900	—	—	—	900	—
—	600	5. Vermessungsarbeiten	—	—	510	50	—	—	510	50
—	—	6. Bezugsprovision für die Rückzahlung der Katastervorschüsse	7,182	22	7,182	22	—	—	—	—
—	17,300		7,182	22	25,271	12	—	—	18,088	90
481,000	—	A. Grundsteuer	511,262	90	—	—	511,262	90	—	—
217,850	—	B. Einkommenssteuer I. Klasse	236,589	55	32,782	60	203,806	95	—	—
2,040	—	C. Einkommenssteuer II. Klasse	2,246	40	81	60	2,164	80	—	—
21,110	—	D. Einkommenssteuer III. Klasse	28,846	50	323	50	28,523	—	—	—
—	25,090	E. Taxations- und Bezugskosten	35	80	25,826	91	—	—	25,791	11
—	17,300	F. Verwaltungskosten für Grundsteuer und Kataster	7,182	22	25,271	12	—	—	18,088	90
679,610	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 22,267. 64	786,163	37	84,285	73	701,877	64	—	—
		Nachkredite " 3,878. 40								
		Mehr Einnahmen Fr. 26,146. 04								
XXXIII. Bundesleistungen.										
—	50,000	1. Beitrag an die Stadt Bern	—	—	50,000	—	—	—	50,000	—
—	50,000		—	—	50,000	—	—	—	50,000	—
XXXIV. Unvorhergesehenes.										
—	—	Erblose Verlassenschaften	52	54	—	—	52	54	—	—
—	—	Die Einnahmen übersteigen den Voranschlag um Fr. 52. 54	52	54	—	—	52	54	—	—

II.

Allgemeine

Staats-Rechnung des Kantons Bern

für das Jahr

1881.



Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1881.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1880.				Kapital-			
Aktiven.		Passiven.		Rechnungsrubrik.		Vermehrungen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
				Uebersicht und Bilanz.			
				I. Stammvermögen.			
16,340,581	55	—	—	A. Waldungen.		25,322	15
21,778,745	35	—	—	B. Domänen.		94,803	24
38,986,440	—	38,960,000	—	C. Eisenbahnen.	Neue Guthaben und Ab- zahlungen von Schulden	840,000	—
59,064,930	—	51,528,452	37	D. Hypothekarkasse.		84,256,426	08
1,210,105	28	972,108	54	E. Domänenkasse.		1,102,615	03
10,000,000	—	6,500,000	—	F. Kantonalbank.		—	—
147,380,802	18	97,960,560	91	Summa Aktiven und Passiven.		86,319,166	50
		49,420,241	27	Keine Aktiven.			
				II. Betriebsvermögen.			
				G. Betriebskapital der Staatskasse:			
—	—	—	—	A. Allgemeine Kassen.		6,037,917	89
8,758,713	41	6,304,551	76	B. Spezialverwaltungen.		22,377,101	15
3,158,059	75	—	—	C. Geldanlagen.		14,659,911	31
3,933,956	58	—	—	D. Laufende Verwaltung, Conto-Corrent.		21,664,144	79
5,558,227	11	—	—	E. Vorschüsse an öffentliche Unternehmungen.		3,619,329	98
—	—	607,582	98	F. Depots bei der Staatskasse.		5,867,746	37
—	—	14,425,000	—	G. Geldaufnahmen.	Neue Guthaben und Ab- zahlungen von Schulden	2,074,617	04
21,408,956	85	21,337,134	74	H. Kasse.		76,300,768	53
676,482	38	482,495	29	J. Ausstände.		165,357,242	45
1,129,821	36	535,878	56			330,951,562	44
23,215,260	59	22,355,508	59	H. Rechnung des alten Kantons.		572,609,573	42
1,343,843	53	—	—	J. Rechnung der Laufenden Verwaltung.		591,289	38
—	—	5,277,800	11	K. Verwaltungsinventar.		19,907	28
2,953,154	35	—	—	Summa Aktiven und Passiven.		66,519	77
27,512,258	47	27,633,308	70	Keine Passiven.		573,287,289	85
121,050	23	—	—			2,157,400	28
				III. Vermögensbilanz.			
				L. Reines Vermögen.			
—	—	49,299,191	04				
				1. Verminderung.			
				a. durch Berichtigung:			
				Verminderung des Verwaltungsinventars . . .			
						129,103	33
				Summa Verminderung . . .			
						129,103	33
				Keine Vermehrung . . .			
						7,337	24
				b. Wirkliche Verminderung:			
				Schuld für die Wirthschafts-			
				konzeffionen			
						2,264,724	—
				Verminderung			
						2,264,724	—
				Bilanz.			
				(S. folgende Seite.)			

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1881.

Bewegung.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1881.					
Verminderungen.		Rechnungsrubrik.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Uebersicht und Bilanz.							
I. Stammvermögen.							
11,290	—	A. Waldungen	16,354,613	70	—	—	—
286,546	87	B. Domänen	21,587,001	72	—	—	—
840,000	—	C. Eisenbahnen	39,746,440	—	39,720,000	—	—
84,256,426	08	D. Hypothekarkasse	59,962,272	22	52,425,794	59	—
854,982	75	E. Domänenkasse	1,033,208	04	547,579	02	—
—	—	F. Kantonallbank	10,000,000	—	6,500,000	—	—
86,249,245	70	Summa Aktiven und Passiven	148,683,535	68	99,193,373	61	—
69,920	80	Keine Vermehrung.	Keine Aktiven	—	49,490,162	07	—
II. Betriebsvermögen.							
G. Betriebskapital der Staatskasse.							
6,037,917	89	A. Allgemeine Kassen	—	—	—	—	—
22,702,949	48	B. Spezialverwaltungen	3,236,137	54	1,107,824	22	—
13,482,623	50	C. Geldanlagen	4,335,347	56	—	—	—
21,684,052	07	D. Laufende Verwaltung, Conto-Corrent	3,914,049	30	—	—	—
5,212,948	39	E. Vorschüsse an öffentliche Unternehmungen	4,285,048	70	320,440	—	—
6,010,636	79	F. Depots bei der Staatskasse	—	—	750,473	40	—
2,819,617	04	G. Geldaufnahmen	—	—	15,170,000	—	—
77,950,745	16		15,770,583	10	17,348,737	62	—
165,724,831	02	H. Kasse	262,503	96	436,105	44	—
331,048,721	24	J. Ausstände	1,007,752	72	510,968	72	—
574,724,297	42		17,040,839	78	18,295,811	78	—
557,903	18	H. Rechnung des alten Kantons	1,377,229	73	—	—	—
33,386	20	J. Rechnung der Laufenden Verwaltung	—	—	5,291,279	03	—
129,103	33	K. Verwaltungsinventar	2,890,570	79	—	—	—
575,444,690	13	Summa Aktiven und Passiven	21,308,640	30	23,587,090	81	—
		Keine Vermehrung.	Keine Passiven	51	—	—	—
III. Vermögensbilanz.							
L. Reines Vermögen							
		2. Vermehrung.	—	—	47,211,711	56	—
		a. durch Berichtigung:					
69,920	80	Mehrerlös von Waldungen und Domänen.					
66,519	77	Vermehrung des Verwaltungsinventars.					
136,440	57	Summa Vermehrung.					
		b. Wirkliche Vermehrung:					
150,000	—	Amortisation des Anleiheens für Vergütung der Wirtschaftskonzessionen.					
19,907	28	Verminderung der Schuld der Laufenden Verwaltung.					
169,907	28	Vermehrung.					
2,094,816	72	Keine Verminderung.					
		Keines Vermögen	—	—	47,211,711	56	—
Bilanz.							
(S. folgende Seite.)							

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1881.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1880.				Kapital-			
Aktiven.		Passiven.		Rechnungsrubrik.	Vermehrungen.		
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	
Uebersicht und Bilanz.							
IV. Bilanz.							
147,380,802	18	97,960,560	91	I. Stammvermögen.	Neue Guthaben und Ab-	86,319,166	50
27,512,258	47	27,633,308	70	II. Betriebsvermögen.	zahlungen von Schulden	573,287,289	85
174,893,060	65	125,593,869	61	Summa Aktiven und Passiven.	Vermehrungen	659,606,456	35
		49,299,191	04	III. Vermögensbilanz.	Keine Verminderung:		
					a. durch Berichtigung . . .	—	—
					b. wirkliche Verminderung	2,094,816	72
174,893,060	65	174,893,060	65			661,701,273	07
Spezielle Rechnungen.							
I. Stammvermögen.							
A. Waldungen.							
16,340,581	55	—	—	Summa Aktiven.	Waldankäufe	17,572	15
16,340,581	55	—	—		Mehrerlös	7,750	—
B. Domänen.							
21,774,100	35	—	—	1. Gebäude und Liegenschaften.	Vermehrungen	25,322	15
4,645	—	—	—	2. Fischezenrechte.	Domänen-Ankäufe	10,544	85
21,778,745	35	—	—	Summa Aktiven.	Mehrerlös	84,258	39
C. Eisenbahnen.							
a. Eisenbahn-Kapital.							
19,950,000	—	—	—	1. Staatsbahn.		—	—
19,010,000	—	—	—	2. Juraabahnaktien.		—	—
—	—	—	—	3. Emmenthalbahnaktien.	Aktien-Einzahlung	800,000	—
18,040	—	—	—	4. Centralbahnaktien.		—	—
8,400	—	—	—	5. Juraabahnobligationen.		—	—
38,986,440	—	—	—	Summa Aktiven.	Vermehrung	800,000	—
b. Eisenbahn-Schulden.							
—	—	3,680,000	—	1. Anleihen von 1861, 4 %/o.	Rückzahlung	40,000	—
—	—	10,000,000	—	2. Anleihen von 1877, 4 1/2 %/o.		—	—
—	—	25,280,000	—	3. Anleihen von 1880, 4 %/o.		—	—
—	—	38,960,000	—	Summa Passiven.	Vermind. d. Eisenb.-Schuld	40,000	—
Keine Vermehrung derselben							
						760,000	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1881.

Bewegung.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1881.					
Verminderungen.		Rechnungsrubrik.	Aktiven.		Passiven.		
Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	
Uebersicht und Bilanz.							
IV. Bilanz.							
86,249,245	70	Neue Schulden und Rückzahlungen von Guthaben.	148,683,535	68	99,193,373	61	
575,444,690	13		21,308,640	30	23,587,090	81	
661,693,935	83	Verminderungen.	169,992,175	98	122,780,464	42	
		Keine Vermehrung:			47,211,711	56	
7,337	24	a. durch Berichtigung.					
—	—	b. wirkliche Vermehrung.					
661,701,273	07		169,992,175	98	169,992,175	98	
Spezielle Rechnungen.							
I. Stammvermögen.							
A. Waldungen							
11,290	—	Waldverkäufe.	16,354,613	70	—	—	
11,290	—	Verminderungen.	16,354,613	70	—	—	
14,032	15	Keine Vermehrung.					
B. Domänen.							
1. Gebäude und Liegenschaften							
264,459	28	Domänenverkäufe.	21,582,356	72	—	—	
22,087	59	Mindererlös.					
286,546	87	Verminderungen.	4,645	—	—	—	
			21,587,001	72	—	—	
C. Eisenbahnen.							
a. Eisenbahn-Kapital.							
40,000	—	Schätzungsreduktion.	19,910,000	—	—	—	
—	—		19,010,000	—	—	—	
—	—		800,000	—	—	—	
—	—		18,040	—	—	—	
—	—		8,400	—	—	—	
40,000	—	Verminderung.	39,746,440	—	—	—	
760,000	—	Keine Vermehrung.					
b. Eisenbahn-Schulden.							
—	—		—	—	3,640,000	—	
—	—		—	—	10,000,000	—	
800,000	—	Uebertragung vom Anleihen für die Staatskaffe.	—	—	26,080,000	—	
800,000	—	Vermehrung der Eisenbahnschulden.	—	—	39,720,000	—	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1881.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1880.				Kapital-			
Aktiven.		Passiven.		Rechnungsrubrik.	Vermehrungen.		
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	
				I. Stammvermögen.			
				C. Eisenbahnen.			
38,986,440	—	—	—	a. Eisenbahn-Kapital.	Neue Guthaben und Ab-	800,000	—
—	—	38,960,000	—	b. Eisenbahn-Schulden.	zahlungen von Schulden	40,000	—
38,986,440	—	38,960,000	—	Summa Aktiven und Passiven.	Vermehrungen	840,000	—
		26,440	—	Keine Aktiven.			
				D. Hypothekarkasse.			
				a. Hypothekarkasse.			
53,465,111	69	—	—	1. Darlehn auf Grundpfand.	Neue Darlehn	8,452,225	55
400,690	20	—	—	2. Obligationen.	Ankauf	—	—
—	—	34,429,945	—	3. Depots gegen Schuldscheine.	Depot-Rückzahlungen	19,991,755	—
—	—	3,189,825	60	4. Depots in Conto-Corrent.		733,636	08
—	—	6,999	42	5. Depots der Landesfremden.		9,319	42
—	—	20,000	—	6. Depots der Auswanderungsagenten.	20,000	—	
2,265,227	45	—	—	7. Zinse von Guthaben, Provisionen zc.	Neue Aktivzinse	2,831,134	72
—	—	804,178	20	8. Zinse von Schulden, Abgaben, Unkosten.	Abzahlung von Zinsen	1,767,092	71
152,083	21	—	—	9. Domänenkasse, Conto-Corrent.	Neue Guthaben	423,706	12
2,422,673	—	—	—	10. Staatskasse, Conto-Corrent.	Ertrags-Ablieferung	2,206,607	77
—	—	471,568	78	11. Ertrags-Conto.		579,568	78
—	—	7,205,915	40	12. Sparkasse-Einlagen.	Rückzahlungen	5,723,924	55
215,144	45	—	—	13. Kasse.	Einnahmen	40,738,681	18
—	—	19	97	14. Verschiedene Schulden.	Abzahlung	406,260	20
64,000	—	—	—	15. Immobilien.	Ankauf	372,514	—
80,000	—	—	—	16. Amortisations-Conto.	Werthlose Guthaben	—	—
59,064,930	—	46,128,452	37	Summa Aktiven und Passiven.	Vermehrungen	84,256,426	08
		12,936,477	63	Keine Aktiven.			
				b. Anleihen.			
—	—	5,400,000	—	1. Anleihen von 1880, 4 %.	—	—	—
—	—	5,400,000	—	Summa Passiven.	—	—	—
59,064,930	—	46,128,452	37	a. Hypothekarkasse.	Vermehrungen	84,256,426	08
—	—	5,400,000	—	b. Anleihen.	—	—	—
59,064,930	—	51,528,452	37	Summa Aktiven und Passiven.	Vermehrungen	84,256,426	08
		7,536,477	63	Keine Aktiven.			

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1881.

Bewegung.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1881.						
Verminderungen.		Rechnungsrubrik.		Aktiven.		Passiven.		
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.	
		I. Stammvermögen.						
		C. Eisenbahnen.						
40,000	—	} Neue Schulden und Rückzahlungen von Guthaben Verminderungen.	a. Eisenbahn-Kapital	39,746,440	—	—	—	
800,000	—		b. Eisenbahn-Schulden	—	—	39,720,000	—	
840,000	—		Summa Aktiven und Passiven	39,746,440	—	39,720,000	—	
			Keine Aktiven			26,440	—	
		D. Hypothekarkasse.						
		a. Hypothekarkasse.						
5,152,172	68	} Darlehn-Rückzahlungen.	1. Darlehn auf Grundpfand	56,765,164	56	—	—	
224,474	75		Rückzahlungen.	2. Obligationen	176,215	45	—	—
19,293,600	—	} Neue Depots.	3. Depots gegen Schuldscheine	—	—	33,731,790	—	
1,389,530	08		4. Depots in Conto-Corrent	—	—	3,845,719	60	
2,320	—		5. Depots der Landesfremden	—	—	—	—	
5,000	—		6. Depots der Auswanderungsagenten	—	—	5,000	—	
2,705,493	52	} Eingang von Zinsen.	7. Zinse von Guthaben, Provisionen zc.	2,390,868	65	—	—	
1,932,391	06		Neue Passivzinse.	8. Zinse von Schulden, Abgaben, Unkosten	—	—	969,476	55
502,133	41	} Neue Schulden.	9. Domänenkasse, Conto-Corrent	73,655	92	—	—	
4,764,105	87		Neuer Ertrag.	10. Staatskasse, Conto-Corrent	—	—	134,825	10
770,004	50		Neue Einlagen.	11. Ertrags-Conto	—	—	662,004	50
6,194,987	99	} Ausgaben.	12. Sparkasse-Einlagen	—	—	7,676,978	84	
40,823,457	99		Neue Schulden.	13. Kasse	130,367	64	—	—
406,240	23	} Abschreibung.	14. Verschiedene Schulden	—	—	—	—	
10,514	—		Amortisation.	15. Immobilien	426,000	—	—	—
80,000	—		16. Amortisations-Conto	—	—	—	—	
84,256,426	08	} Verminderungen.	Summa Aktiven und Passiven	59,962,272	22	47,025,794	59	
			Keine Aktiven			12,936,477	63	
		b. Anleihen.						
—	—		1. Anleihen von 1880, 4 %	—	—	5,400,000	—	
—	—		Summa Passiven	—	—	5,400,000	—	
84,256,426	08	} Verminderungen.	a. Hypothekarkasse	59,962,272	22	47,025,794	59	
—	—		b. Anleihen	—	—	5,400,000	—	
84,256,426	08	} Verminderungen.	Summa Aktiven und Passiven	59,962,272	22	52,425,794	59	
			Keine Aktiven			7,536,477	63	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1881.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1880.				Kapital-			
Aktiven.		Passiven.		Rechnungs-	Bermehrungen.		
Fr.	R.	Fr.	R.	rubrik.		Fr.	R.
				I. Stammvermögen.			
				E. Domänenkasse.			
1,188,047	28	820,025	33	1. Kaufrestanzen.	Neue Guthaben:		
					Von Waldverkäufen . . .	11,290	—
					Von Domänenverkäufen . .	264,459	28
					Abzahlung von Kaufschulden	52,885	66
					Ablieferung von Mehrerlös	321,333	57
22,058	—	—	—	2. Kapitalanlagen.	Einnahmen	452,646	52
		152,083	21	3. Kasse.	Bermehrungen	1,102,615	03
1,210,105	28	972,108	54	Summa Aktiven und Passiven.			
		237,996	74	Keine Aktiven.			
				F. Kantonalbank.			
10,000,000	—	—	—	1. Kapitaleinschuß des Staates *).	Neue Kapitaleinzahlung . .	—	—
		6,500,000	—	2. Anleihen.	Rückzahlung	—	—
10,000,000	—	6,500,000	—	Summa Aktiven und Passiven.	Bermehrungen	—	—
		3,500,000	—	Keine Aktiven.			
				*) Kapitalien und Verkehr der Bank.			
434,860	—	—	—	1. Immobilien.	Neue Kosten	85,645	21
15,000	—	—	—	2. Mobilien.	496	90
6,500	—	—	—	3. Kosten der Banknoten.	382	—
5,543,710	73	—	—	4. Kasse.	Einnahmen	164,550,570	63
16,697,902	45	—	—	5. Wechselportefeuille.	Wechselankauf	226,219,356	37
625,980	65	—	—	6. Darlehn auf Kaufpfand.	Neue Darlehn	414,051	95
4,435,710	—	—	—	7. Werthschriften.	Werthschriften-Ankauf	2,336,638	50
26,663	55	333,067	77	8. Zinse, Provisionen, Spesen und Kosten.	6,508,644	90
5,843,855	10	5,843,855	10	9. Hauptbank und Filialen, Conto-Corrent.	Neue Guthaben und Abzahlung	87,559,330	53
9,660,261	53	2,533,504	10	10. Akkreditirte, Conto-Corrent.	vonr' Schulden	54,432,823	41
1,374,645	09	2,018,994	76	11. Auswärtige Korrespondenzen, Conto-Corrent.	145,249,235	47
		7,173,470	38	12. Deponenten, Conto-Corrent.	Depotrückzahlungen	44,171,264	17
		18,984	45	13. Acceptationen, Conto-Corrent.	Abzahlungen	137,364	11
		7,730,000	—	14. Kassascheine.	Einsparungen	1,387,500	—
		8,000,000	—	15. Banknotenemission.	Banknotenrückzug	300,000	—
		468,000	—	16. Bankobligationen zu 4 % mit Gewinnantheil.	Rückzahlungen	456,000	—
		10,000,000	—	17. Grundkapital (Staatseinschuß, wie oben).	Gewinnverwendung	406,700	—
		406,700	—	18. Gewinn- und Verlust-Conto.	Passivzinsse und Kosten	2,503,331	78
		138,512	54	19. Spezial-Reserve.	Verlustbedeckung	360,595	53
44,665,089	10	44,665,089	10	Summa Aktiven und Passiven.	Bermehrungen	737,079,931	46
				II. Betriebsvermögen.			
				G. Betriebskapital der Staatskasse.			
				A. Allgemeine Kassen, Vorschüsse.			
				1. Amtschaffnereikassen.	Kassasparungen	3,981,864	83
				2. Kantonskasse.	2,056,053	06
					Bermehrungen	6,037,917	89

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1881.

Bewegung.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1881.					
Verminderungen.		Rechnungsrubrik.	Aktiven.		Passiven.		
Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	
		I. Stammvermögen.					
		E. Domänenkasse.					
450,845	47	Gingang von Guthaben.	1,012,951	09	473,923	10	
		Neue Schulden:					
17,572	15	Waldankäufe.					
10,544	85	Domänenankäufe.					
1,801	05	Ablosungen.	20,256	95	—	—	
374,219	23	Ausgaben.	—	—	73,655	92	
854,982	75	Verminderungen.	1,033,208	04	547,579	02	
247,632	28	Keine Vermehrung.	Keine Aktiven		485,629	02	
		F. Kantonbank.					
—	—	1. Kapitaleinschuß des Staates *)	10,000,000	—	—	—	
—	—	2. Anleihen	—	—	6,500,000	—	
—	—	Summa Aktiven und Passiven	10,000,000	—	6,500,000	—	
		Keine Aktiven			3,500,000	—	
		*) Kapitalien und Verkehr der Bank.					
32,145	21	1. Immobilien	488,360	—	—	—	
1,496	90	2. Mobilien	14,000	—	—	—	
4,882	—	3. Kosten der Banknoten	2,000	—	—	—	
165,771,436	11	4. Kasse	4,322,845	25	—	—	
227,652,251	68	5. Wechselportefeuille	15,265,007	14	—	—	
421,799	15	6. Darlehn auf Faustpfand	618,233	45	—	—	
1,681,848	50	7. Werthschriften	5,090,500	—	—	—	
6,482,147	57	8. Zinse, Provisionen, Spejen und Kosten	24,023	65	303,930	54	
87,559,330	53	9. Hauptbank und Filialen. Conto-Corrent	6,505,152	60	6,505,152	60	
54,572,372	83	10. Akkreditirte, Conto-Corrent	9,130,432	56	2,143,224	55	
145,025,388	70	11. Auswärtige Korrespondenten, Conto-Corrent	1,365,819	21	1,786,322	11	
42,665,282	78	12. Deponenten, Conto-Corrent	—	—	5,667,488	99	
121,396	96	13. Acceptationen, Conto-Corrent	—	—	3,017	30	
1,845,000	—	14. Kassascheine	—	—	8,187,500	—	
250,000	—	15. Banknotenemission	—	—	7,950,000	—	
—	—	16. Bankobligationen zu 4 % mit Gewinnantheil	—	—	12,000	—	
—	—	17. Grundkapital (Staatszuschuß, wie oben)	—	—	10,000,000	—	
2,718,831	78	18. Gewinn- und Verlust=Conto	—	—	215,500	—	
274,320	76	19. Spezial-Reserve	—	—	52,237	77	
737,079,931	46	Summa Aktiven und Passiven	42,826,373	86	42,826,373	86	
		II. Betriebsvermögen.					
		G. Betriebskapital der Staatskasse.					
		A. Allgemeine Kassen, Vorschüsse.					
2,056,053	06	1. Amtschaffnereikassen	—	—	—	—	
3,981,864	83	2. Kantonskasse	—	—	—	—	
6,037,917	89	Verminderungen.	—	—	—	—	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1881.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1881.				Kapital-			
Aktiven.		Passiven.		Rechnungsrubrik.	Vermehrungen.		
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	
				II. Betriebsvermögen.			
				G. Betriebskapital der Staatskasse.			
				B. Spezialverwaltungen.			
				(Vorschüsse der Staatskasse u. Depots bei derselben.)			
96,757	60	—	—	a. Allgemeine Verwaltung.	3,900	—	
36,130	—	—	—	b. Gerichtsverwaltung.	1,416	35	
58,579	21	—	—	c. Justiz und Polizei.	168,554	81	
23,399	69	—	—	d. Militärverwaltung.	542,744	66	
13,144	78	—	—	e. Erziehung.	161,075	—	
406	71	4,517	08	f. Armenwesen.	87,200	—	
4,050	03	2,993	72	g. Volkswirtschaft.	2,453,101	45	
8,471,117	64	6,255,385	88	h. Finanzwesen.	18,130,116	42	
54,058	35	38,655	08	i. Domänen- und Forstverwaltung.	825,992	46	
1,069	40	3,000	—	k. Bauwesen und Entschumpfungen.	3,000	—	
8,758,713	41	6,304,551	76	Summa Aktiven und Passiven.	22,377,101	15	
		2,454,161	65	Keine Aktiven.	325,848	33	
				C. Geldanlagen.			
1,155,059	75	—	—	1. Kantonalbank, Depot.	12,661,285	06	
2,003,000	—	—	—	2. Werthschriften.	1,998,626	25	
3,158,059	75	—	—	Summa Aktiven.	14,659,911	31	
				D. Laufende Verwaltung, Conto-Corrent.			
3,933,956	58	—	—	1. Vorschüsse.	21,664,144	79	
3,933,956	58	—	—	Summa Aktiven.	21,664,144	79	
				E. Vorschüsse an öffentliche Unternehmungen.			
365,729	47	—	—	1. Katastervorschüsse.	77,859	61	
841,059	77	—	—	2. Brandversicherungsanstalt.	1,460,337	43	
19,990	90	—	—	3. Entschumpfungs-gesellschaften:	778	60	
				a. Simmen-Korrektion.			
403,850	02	—	—	4. Gürbe-Korrektion:			
138,726	55	—	—	a. Mittlere Abtheilung.			
1,225,573	54	—	—	b. Obere Abtheilung.			
—	—	—	—	5. Haslethal-Entschumpfung:			
2,563,296	86	—	—	a. Alte Rechnung.	737,107	11	
5,558,227	11	—	—	b. Liquidation.	441,432	87	
				6. Juragewässer-Korrektion.	895,571	66	
				Summa Aktiven.	3,619,329	98	
				F. Depots bei der Staatskasse.			
—	—	446,852	93	1. Hinterlagen bei den Gerichten.	856,532	15	
—	—	9,488	81	2. Hinterlagen bei d. Regierungstatthaltern	74,468	75	
—	—	82,712	17	3. Hypothekarkasse, Depot für Darlehn.	4,577,251	52	
—	—	—	—	4. Spezialfonds, Conto-Corrent.	246,476	21	
—	—	68,529	07	5. Verschiedene Depots.	113,017	74	
—	—	607,582	98	Summa Passiven.	5,867,746	37	
				G. Geldaufnahmen.			
—	—	14,320,000	—	1. Anleihen.	1,450,000	—	
—	—	105,000	—	2. Kassascheine.	105,000	—	
—	—	—	—	3. Verschiedene Geldaufnahmen.	519,617	—	
—	—	14,425,000	—	Summa Passiven.	2,074,617	04	
				H. Uebertragungen.			
				Uebertrag. zu den Eisenbahn-	1,450,000	—	
				anleihen u. Rückzahlungen	105,000	—	
				Einlösungen	519,617	—	
				Rückzahlungen	2,074,617	04	
				Vermind. d. Geldaufnahmen	745,000	—	
				Keine Vermehrung derselben			

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1881.

Bewegung.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1881.					
Verminderungen.		Rechnungsrubrik.	Aktiven.		Passiven.		
Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	
		II. Betriebsvermögen.					
		G. Betriebskapital der Staatskasse.					
		B. Spezialverwaltungen.					
		(Vorschüsse der Staatskasse u. Depots bei derselben.)					
19,707	60	a. Allgemeine Verwaltung	80,950	—	—	—	
17,270	—	b. Gerichtsverwaltung	20,276	35	—	—	
168,829	67	c. Justiz und Polizei	58,304	35	—	—	
538,000	86	d. Militärverwaltung	28,143	49	—	—	
159,553	32	e. Erziehung	14,666	46	—	—	
89,240	85	f. Armenwesen	99	77	6,250	99	
2,462,198	95	g. Volkswirtschaft	616	46	8,657	65	
18,411,065	59	h. Finanzwesen	2,987,630	22	1,052,847	63	
835,013	24	i. Domänen- und Forstverwaltung	45,450	44	39,067	95	
2,069	40	k. Bauwesen und Entschumpfungen	—	—	1,000	—	
22,702,949	48	Summa Aktiven und Passiven	3,236,137	54	1,107,824	22	
		Reine Aktiven			2,128,313	32	
		C. Geldanlagen.					
13,285,373	50	1. Kantonalbank, Depot	530,971	31	—	—	
197,250	—	2. Werthschriften	3,804,376	25	—	—	
13,482,623	50	Summa Aktiven	4,335,347	56	—	—	
1,177,287	81						
		D. Laufende Verwaltung, Conto-Corrent.					
21,684,052	07	1. Vorschüsse	3,914,049	30	—	—	
21,684,052	07	Summa Aktiven	3,914,049	30	—	—	
		E. Vorschüsse an öffentliche Unternehmungen.					
102,603	58	1. Katastervorschüsse	340,985	50	—	—	
1,855,185	70	2. Brandversicherungsanstalt	446,211	50	—	—	
3,000	—	3. Entschumpfungsgeellschaften:					
		a. Stimmen-Korrektion	17,769	50	—	—	
40,941	45	4. Gürbe-Korrektion:					
—	—	a. Mittlere Abtheilung	362,908	57	—	—	
		b. Obere Abtheilung	144,969	25	—	—	
1,850,075	29	5. Haslethal-Entschumpfung:					
320,440	—	a. Alte Rechnung	112,605	36	—	—	
1,040,702	37	b. Liquidation	441,432	87	320,440	—	
5,212,948	39	6. Juragewässer-Korrektion	2,418,166	15	—	—	
		Summa Aktiven und Passiven	4,285,048	70	320,440	—	
		Reine Aktiven			3,964,608	70	
		F. Depots bei der Staatskasse.					
886,969	04	1. Hinterlagen bei den Gerichten	—	—	477,289	82	
82,513	49	2. Hinterlag. bei d. Regierungstatthaltern	—	—	17,533	55	
4,584,361	65	3. Hypothekarkasse, Depot für Darlehn	—	—	89,822	30	
246,476	21	4. Spezialfonds, Conto-Corrent	—	—	—	—	
210,316	40	5. Verschiedene Depots	—	—	165,827	73	
6,010,636	79	Summa Aktiven und Passiven	—	—	750,473	40	
		G. Gelddaufnahmen.					
2,300,000	—	1. Anleihen	—	—	15,170,000	—	
—	—	2. Kassascheine	—	—	—	—	
519,617	04	3. Verschiedene Gelddaufnahmen	—	—	—	—	
2,819,617	04	Summa Passiven	—	—	15,170,000	—	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1881.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1880.				Kapital-			
Aktiven.		Passiven.		Rechnungsrubrik.		Vermehrungen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
				II. Betriebsvermögen.			
				G. Betriebskapital der Staatskasse.			
				H. Kasse.			
438,224	04	482,495	29	1. Amtschaffnerkassen.		17,967,874	86
238,258	34	—	—	2. Kantonskasse.		11,089,064	96
—	—	—	—	3. Gegenrechnungskasse.		136,300,302	63
676,482	38	482,495	29	Summa Aktiven und Passiven.		165,357,242	45
		193,987	09	Keine Aktiven.		367,588	57
				J. Ausstände.			
1,101,420	11	*) 17,825	21	a. Aktivausstände:			
				I. A. Waldungen.		11,290	—
				" B. Domänen.		286,546	87
				" C. Eisenbahnen.		840,000	—
				" D. Hypothekarkasse.		84,256,426	08
				" E. Domänenkasse.		854,982	75
				" F. Kantonalbank.		—	—
				II. G. Betriebskapital der Staatskasse.		77,950,745	16
				" H. Rechnung des alten Kantons.		557,903	18
				" J. Laufende Verwaltung.		33,386	20
				" K. Verwaltungsinventar.		129,103	33
				III. L. Gewinn und Verlust:			
				a. Vermehrung durch Berichtigung.		136,440	57
				b. Wirkliche Vermehrung.		169,907	28
				*) Eingänge auf Anweisungen für 1881.			
1,101,420	11	17,825	21	Summa Aktiven und Passiven.		165,226,731	42
		1,083,594	90	Keine Aktiven.		130,511	03
				b. Passivausstände:			
*) 28,401	25	518,053	35	Kasse.		165,724,831	02
				*) Zahlungen auf Anweisungen für 1881.			
28,401	25	518,053	35	Summa Aktiven und Passiven.		165,724,831	02
489,652	10			Keine Passiven.			

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1881.

Bewegung.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1880.					
Verminderungen.		Rechnungsrubrik.	Aktiven.		Passiven.		
Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	
		II. Betriebsvermögen.					
		G. Betriebskapital der Staatskasse.					
		H. Kasse.					
18,112,887	97	1. Amtschaffnerkassen	246,821	08	436,105	44	
11,311,640	42	2. Kantonskasse	15,682	88	—	—	
136,300,302	63	3. Gegenrechnungskasse	—	—	—	—	
165,724,831	02	Summa Aktiven und Passiven	262,503	96	436,105	44	
		Keine Passiven	173,601	48			
		J. Ausstände.					
		a. Aktivausstände:					
		Kasse.					
165,357,242	45	*) Eingänge auf Anweisungen für 1882.	974,803	71	*) 21,719	84	
		Summa Aktiven und Passiven	974,803	71	21,719	84	
165,357,242	45	Keine Aktiven			953,083	84	
		b. Passivausstände:					
		I. A. Waldungen.					
25,322	15	" B. Domänen.					
94,803	24	" C. Eisenbahnen.					
840,000	—	" D. Hypothekarkasse.					
84,256,426	08	" E. Domänenkasse.					
1,102,615	03	" F. Kantonalbank.					
—	—	II. G. Betriebskapital der Staatskasse.					
76,300,768	53	" H. Rechnung des alten Kantons.					
591,289	38	" J. Laufende Verwaltung.					
19,907	28	" K. Verwaltungsinventar.					
66,519	77	III. L. Gewinn und Verlust:					
129,103	33	a. Verminderung durch Berichtigung.					
2,264,724	—	b. Wirkliche Verminderung.					
		*) Zahlungen auf Anweisungen für 1882.					
165,691,478	79	Summa Aktiven und Passiven	32,949	01	489,248	88	
33,352	23	Keine Passiven	456,299	87			
		Summa Aktiven und Passiven					
		Keine Passiven					

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1881.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1880.				Kapital-				
Aktiven.		Passiven.		Rechnungsrubrik.	Vermehrungen.			
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.		
				II. Betriebsvermögen.				
				G. Betriebskapital der Staatskasse.				
				J. Ausstände.				
1,101,420	11	17,825	21	a. Aktivausstände.	165,226,731		42	
28,401	25	518,053	35	b. Passivausstände.	165,724,831		02	
1,129,821	36	535,878	56	Summa Aktiven und Passiven.	330,951,562		44	
		593,942	80	Keine Aktiven.	97,158		80	
				H. Rechnung des alten Kantonstheils.				
				(Gesetz vom 19. Dezember 1865.)				
1,343,843	53	—	—	Summa Aktiven.	591,289		38	
				J. Rechnung der Laufenden Verwaltung.				
—	—	3,933,956	58	1. Rechnung mit der Staatskasse.	19,907		28	
—	—	1,343,843	53	2. Rechnung mit dem alten Kantonstheil.	—		—	
—	—	5,277,800	11	Summa Passiven.	19,907		28	
				K. Verwaltungsinventar.				
593,843	20	—	—	1. Inventar der Allgemeinen Verwaltung.	6,488		15	
1,132,477	—	—	—	2. Inventar der Staatsanstalten.	60,031		62	
1,226,834	15	—	—	3. Kriegsinventar.	—		—	
2,953,154	35	—	—	Summa Aktiven.	66,519		77	
				Keine Vermehrungen.				
				Keine Verminderung				
				Summa Vermehrungen				
				Summa Verminderungen				

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1881.

Bewegung.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1880.					
Verminderungen.		Rechnungsrubrik.	Aktiven.		Passiven.		
Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	
		II. Betriebsvermögen.					
		G. Betriebskapital der Staatskasse.					
		<i>J. Ausstände.</i>					
165,357,242	45	Gingang v. Aktivausständen.	974,803	71	21,719	84	
165,691,478	79	Neue Passivausstände.	32,949	01	489,248	88	
331,048,721	24	Summa Verminderungen.	1,007,752	72	510,968	72	
			Keine Aktiven		496,784	—	
557,903	18	Kosten des Armenwesens des alten Kantonstheils. (Seite 20.)	1,377,229	73	—	—	
			Summa Aktiven	1,377,229	73	—	
557,903	18	Verminderungen.					
33,386	20	Keine Vermehrung.					
			J. Rechnung der laufenden Verwaltung.				
			1. Rechnung mit der Staatskasse				
—	—	Neue Schuld.	—	—	3,914,049	30	
33,386	20	Vermehrung der Schuld.	—	—	1,377,229	73	
33,386	20		—	—	5,291,279	03	
			K. Verwaltungsinventar.				
			1. Inventar der Allgemeinen Verwaltung				
—	—	} Inventarverminderung.	600,331	35	—	—	
41,995	24		1,150,513	38	—	—	
87,108	09	} Inventarverminderung.	1,139,726	06	—	—	
129,103	33		Summa Aktiven	2,890,570	79	—	—

Anhang.

Rechnungen

der

Spezial-Fonds des Kantons Bern

für das Jahr

1881.

Die Spezial-Fonds sind nicht zum Staatsvermögen und sind in demselben nicht inbegriffen; hingegen ist die Verwaltung derselben dem Staate unterstellt, und es ist in der Staatsrechnung darüber Rechnung zu legen. Gesetz vom 31. Juli 1872, § 33.

Rechnungen des Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1881.									
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1880.					Vermögens-				
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Vermehrungen.				
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.		
364,227	25	—	—	1. Dienstenzinskassa-Fonds.	Zinse	14,511	15		
					Vermehrungen	14,511	15		
1,228,603	17	—	—	2. Viehentschädigungskasse.	Zinse	52,470	58		
					Erlös von Viehscheinen	42,928	30		
					Rückerstattung von Entschädigungen	3,838	80		
					Bußes	2,176	73		
					Vermehrungen	101,414	41		
53,841	—	—	—	3. Pferdescheinkasse.	Zinse	2,339	20		
					Erlös von Pferdescheinen	3,690	—		
					Vermehrungen	6,029	20		
675,867	54	—	—	4. ^a Viktoria Stiftung.	Zinse	19,881	46		
					Legate	10,000	—		
					Vermehrungen	29,881	46		
20,034	15	—	—	4. ^b Erziehungsfond der Viktoria Stiftung.	Zinse	850	—		
					Kostgeldantheile	3,766	—		
					Vermehrungen	4,616	—		
6,824	70	—	—	5. Erziehungsfond der Rettungsanstalt Sandorf.	Zinse	322	35		
					Kostgeldantheile	960	—		
					Beiträge	1,430	—		
					Vermehrungen	2,712	35		
5,210	80	—	—	6. Erziehungsfond der Rettungsanstalt Narwangen.	Zinse	208	—		
					Kostgeldantheile	1,215	—		
					Beiträge	1,453	15		
					Vermehrungen	2,876	15		
3,310	75	—	—	7. Erziehungsfond der Rettungsanstalt Erlach.	Zinse	49	20		
					Kostgeldantheile	1,075	—		
					Beiträge	225	—		
					Vermehrungen	1,349	20		
					Keine Verminderung	158	55		
2,357,919	36	—	—	Uebertrag		163,389	92		

Rechnungen des Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1881.

Veränderung.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1881.

Verminderungen.

Spezial-Fonds.

Aktiven.

Passiven.

Fr.	Rt.			Fr.	Rt.	Fr.	Rt.
1,448	90	Rückvergütung.	1. Dienstzinskassa-Fonds	377,289	50	—	—
1,448	90	Verminderungen.					
13,062	25	Keine Vermehrung.					
2,719	40	Kosten der Viehscheine.	2. Viehentschädigungskasse	1,286,188	88	—	—
30,000	—	Beitrag an die Viehprämierung.					
4,014	20	Viehgesundheitspolizei.					
7,049	10	Vergütungen für Viehverlust.					
46	—	Verwaltungskosten.					
43,828	70	Verminderungen.	3. Pferdescheinkasse	59,809	70	—	—
57,585	71	Keine Vermehrung.					
60	50	Kosten der Pferdescheine.	4. ^a Viktoria Stiftung	682,918	14	—	—
—	—	Entschädigung f. Pferdeverlust.					
60	50	Verminderungen.	4. ^b Erziehungsfond der Viktoria Stiftung	20,654	08	—	—
5,968	70	Keine Vermehrung.					
17,138	46	Kosten der Erziehungsanstalt.	5. Erziehungsfond der Rettungsanstalt	7,898	30	—	—
5,692	40	Beschwerden.	Landorf				
22,830	86	Verminderungen.	6. Erziehungsfond der Rettungsanstalt	5,831	75	—	—
7,050	60	Keine Vermehrung.	Marwangen				
3,796	07	Ausstattungen u. Lehrgelder.	7. Erziehungsfond der Rettungsanstalt	3,152	20	—	—
200	—	Verwaltungskosten.	Erlach				
3,996	07	Verminderungen.					
619	93	Keine Vermehrung.					
815	—	Lehrgelder.					
823	75	Unterstützungen.					
1,638	75	Verminderungen.					
1,073	60	Keine Vermehrung.					
1,080	70	Lehrgelder.					
1,174	50	Unterstützungen.					
2,255	20	Verminderungen.					
620	95	Keine Vermehrung.					
450	—	Lehrgelder.					
1,057	75	Unterstützungen.					
1,507	75	Verminderungen.					
77,566	73		Uebertrag	2,443,742	55	—	—

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1881.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1880.				Vermögens-			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.		Vermehrungen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
				Uebertrag		163,389	92
2,357,919	36	—	—		Zinse	627	55
18,303	30	—	—	8. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Köniz.	Kostgeldanteile	955	—
					Beiträge	—	—
					Vermehrungen	1,582	55
155,064	90	—	—	9. Landjäger-Invalidentasse.	Zinse	6,754	65
					Beitrag des Staates	3,500	—
					Beiträge der Landjäger	11,565	15
					Geschenke	150	—
					Verschiedene Einnahmen	311	80
					Vermehrungen	22,281	60
799,960	45	—	—	10. Müshafen-Fonds.	Zinse	33,521	20
					Stipendien-Rückzahlung	50	—
					Vermehrungen	33,571	20
110,435	95	—	—	11. Schulseckel-Fonds.	Zinse	4,590	50
					Beitrag aus d. Müshafenfonds	3,450	—
					Vermehrungen	8,040	50
53,879	95	—	—	12. Kantonschul-Fonds.	Zinse	2,286	50
					Inventar-Erlös	1,200	—
					Vermehrungen	3,486	50
48,524	25	—	—	13. Invalidentasse des Instruktionstörps.	Zinse	1,956	20
					Vermehrungen	1,956	20
					Keine Verminderung	9,243	80
56,747	50	—	—	14. Militärbußentasse.	Militärbußen	4,229	10
					Zinse	2,440	10
					Vermehrungen	6,669	20
3,600,835	66	—	—	Uebertrag		240,977	67

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1881.

Veränderung.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1881.						
Verminderungen.		Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.		
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.	
77,566	73			2,443,742	55	—	—	
56	40	Lehrgeelder. Unterstützungen.	8. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt König	19,437	35	—	—	
392	10							
448	50	Verminderungen.						
1,134	05	Keine Vermehrung.						
14,750	20	Pensionen. Unterstützungen.	9. Landjäger-Invalidentasse	161,471	15	—	—	
1,125	15							
15,875	35	Verminderungen.						
6,406	25	Keine Vermehrung.						
26,875	—	Stipendien. Schulgeldbeiträge. Verwaltungskosten. Beitrag an d. Schulfondsfonds.	10. Muthafen-Fonds	801,646	90	—	—	
1,553	75							
6	—							
3,450	—							
31,884	75	Verminderungen.						
1,686	45	Keine Vermehrung.						
5,250	—	Reisestipendien. Reisegelder. Preise. Fädmingen-Stipendium. Verwaltungskosten.	11. Schulfondsfonds	110,559	85	—	—	
2,250	—							
380	—							
21	70							
14	90							
7,916	60			Verminderungen.				
123	90	Keine Vermehrung.						
—	—	—	12. Kantonschul-Fonds	57,366	45	—	—	
—	—	—						
11,200	—	Pensionen. Verminderungen.	13. Invalidentasse des Instruktionkorps	39,280	45	—	—	
11,200	—							
—	—	—	14. Militärbusentasse	63,416	70	—	—	
—	—	—						
144,891	93			3,696,921	40	—	—	
				Uebertrag				

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1881.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1880.				Vermögens-			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Vermehrungen.		
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	
3,600,835	66	—	—	Uebertrag		240,977	67
24,384	45	—	—	15. Taubstummens-Substitutions-Fonds.	Zinse	1,036	30
					Vermehrungen	1,036	30
30,099	07	—	—	16. Unterstützungsfonds der Taubstummen- anstalt Frienisberg.	Zinse	1,404	90
					Eintrittsgelder	140	—
					Unterhaltungsgelder	295	—
					Geschenke	1,714	30
					Vermehrungen	3,554	20
21,806	25	—	—	17. Müsli'sches Legat.	Zinse	865	35
					Vermehrungen	865	35
4,950	—	—	—	18. Unterstützungsfonds für arme Wöch- nerinnen der Entbindungsanstalt.	Zinse	141	40
					Legate	—	—
					Vermehrungen	141	40
3,708	90	—	—	19. Haller'sche Preismedaille.	Zinse	157	60
					Vermehrungen	157	60
4,209	55	—	—	20. Lücke-Stipendium.	Zinse	178	95
					Vermehrungen	178	95
2,743	—	—	—	21. Lazarus-Preis.	Zinse	116	60
					Vermehrungen	116	60
4,180	—	—	—	22. Guthnid-Stiftung.	Zinse	180	—
					Vermehrungen	180	—
8,098	45	—	—	23. Linder-Legat.	Kapital-Uebertragungen	2,641	—
					Zinse	376	—
					Vermehrungen	3,017	—
7,128	15	—	—	24. Haller-Stiftung.	Zinse	309	90
					Beiträge	300	—
					Vermehrungen	609	90
—	—	—	—	25. Erweiterung der Irrenpflege.	Beitrag des Staates	76,637	90
					Vermehrungen	76,637	90
3,712,143	48	—	—	Summa Aktiven.	Summa Vermehrungen	327,472	87

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1881.

Veränderung.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1881.					
Verminderungen.		Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
144,891	93						
—	—						
—	—						
297	55	Unterstützungen.					
24	05	Abgaben.					
321	60	Verminderungen.					
3,232	60	Keine Vermehrung.					
400	—	Preise.					
400	—	Verminderungen.					
465	35	Keine Vermehrung.					
141	40	Unterstützung armer Wöchnerinnen.					
141	40	Verminderungen.					
—	—						
—	—						
—	—						
—	—						
—	—						
—	—						
157	30	Revision der botan. Sammlungen.					
157	30	Verminderungen.					
22	70	Keine Vermehrung.					
2,725	—	Stipendien.					
2,725	—	Verminderungen.					
292	—	Keine Vermehrung.					
—	—						
—	—						
—	—						
—	—						
148,637	23	Summa Verminderungen.					
			Summa Aktiven				
				3,696,921	40	—	—
			Uebertrag	25,420	75	—	—
			15. Taubstummensubstitutions-Fonds				
			16. Unterstützungsfonds der Taubstummensanstalt Frienisberg	33,331	67	—	—
			17. Müsli'sches Legat	22,271	60	—	—
			18. Unterstützungsfonds für arme Wöchnerinnen der Entbindungsanstalt	4,950	—	—	—
			19. Haller'sche Preismedaille	3,866	50	—	—
			20. Lücke-Stipendium	4,388	50	—	—
			21. Lazarus-Preis	2,859	60	—	—
			22. Guthnid-Stiftung	4,202	70	—	—
			23. Linder-Legat	8,390	45	—	—
			24. Haller-Stiftung	7,738	05	—	—
			25. Erweiterung der Irrenpflege	76,637	90	—	—
			Summa Aktiven	3,890,979	12	—	—

Vorliegende Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1881 ist übereinstimmend mit den passirten Rechnungen der Verwaltungen und Kassen und mit dem Hauptbuche des Staates dargestellt.

Bern, den 25. März 1882.

Der Kantonsbuchhalter:

F. Hügli.

Bericht

über die

Staats-Rechnung des Kantons Bern

für das Jahr 1881.

Herr Finanzdirektor!

Nach der vorliegenden Staatsrechnung des Kantons Bern hat das Staatsvermögen desselben auf 31. Dezember 1881 folgenden Stand (Seite 47):

Guthaben	Fr. 169,992,175. 98
Schulden	" 122,780,464. 42
Reines Vermögen . . .	<u>Fr. 47,211,711. 56</u>

Auf 1. Jänner war der Stand desselben folgender:

Guthaben	Fr. 174,893,060. 65
Schulden	" 125,593,869. 61
Reines Vermögen . . .	<u>Fr. 49,299,191. 04</u>

Das Staatsvermögen hat demnach im Laufe des Jahres 1881 folgende Veränderungen erlitten:

Verminderung der Guthaben	Fr. 4,900,884. 67
Verminderung der Schulden	" 2,813,405. 19
Verminderung des reinen Vermögens	<u>Fr. 2,087,479. 48</u>

Diese Verminderungen der Guthaben und der Schulden vertheilen sich auf die einzelnen Abtheilungen des Staatsvermögens in folgenden Verhältnissen:

A. Verminderungen von Guthaben.

Domänen	Fr. 191,743. 63
Domänenkasse	" 176,897. 24
Spezialverwaltungen . . .	" 5,522,575. 87
Laufende Verwaltung, Conto-Corrent	" 19,907. 28
Vorschüsse an öffentliche Unternehmen	" 1,273,178. 41
Kasse	" 413,978. 42
Ausstände	" 126,616. 40
Verwaltungsinventar . . .	" 62,583. 56
	<u>Fr. 7,787,480. 81</u>

B. Vermehrungen von Guthaben.

Waldungen	Fr. 14,032. 15
Eisenbahnkapital	" 760,000. —
Hypothekarkasse	" 897,342. 22
Geldanlagen	" 1,177,287. 81
Ausstände	" 4,547. 76
Rechnung des Alten Kantons .	" 33,386. 20
	<u>Fr. 2,886,596. 14</u>

C. Verminderungen von Schulden.

Domänenkasse	Fr. 424,529. 52
Spezialverwaltungen . . .	" 5,196,727. 54
Kasse	" 46,389. 85
Ausstände	" 28,804. 47
	<u>Fr. 5,696,451. 38</u>

D. Vermehrungen von Schulden.

Eisenbahnanleihen	Fr. 760,000. —
Hypothekarkasse	" 897,342. 22
Öffentliche Unternehmen .	" 320,440. —
Depots bei der Staatskasse	" 142,890. 42
Anleihen für die Staatskasse	" 745,000. —
Ausstände	" 3,894. 63
Rechnung der Laufenden Verwaltung	" 13,478. 92
	<u>Fr. 2,883,046. 19</u>

A. Verminderung der Guthaben	Fr. 7,787,480. 81
B. Vermehrung der Guthaben	" 2,886,596. 14
Keine Verminderung der Guthaben, wie oben, . . .	<u>Fr. 4,900,884. 67</u>
C. Verminderung der Schulden	Fr. 5,696,451. 38
D. Vermehrung der Schulden	" 2,883,046. 19
Keine Verminderung der Schulden, wie oben, . . .	<u>Fr. 2,813,405. 19</u>

Diese Zahlen geben die Unterschiede im Stande der Guthaben und Schulden auf Anfang und Ende des Jahres an. Die sämtlichen Vermögensbewegungen, deren Ergebnis dieselben sind, betragen:

Vermehrungen von Guthaben und Verminderungen von Schulden (Seite 46) . . .	Fr. 659,606,456.	35
Verminderungen von Guthaben und Vermehrungen von Schulden (Seite 47) . . .	„ 661,693,935.	83
Keine Verminderung des Vermögens, wie hievori,	Fr. 2,087,479.	48

Von diesen Vermögensveränderungen sind es folgende, welche die reine Verminderung des Vermögens hervorgerufen haben:

a. Veränderung durch Berichtigung:		
1. Verminderung des Verwaltungsinventars . . .	Fr. 62,583.	56
2. Mehrerlös von Waldungen und Domänen	„ 69,920.	80
Keine Vermehrung durch Berichtigung	Fr. 7,337.	24

b. Wirkliche Veränderung:		
3. Schuld für die Vergütung d. Wirtschaftskonzessionen Wirkliche Vermehrung:	Fr. 2,264,724.	—
4. Amortisation des Anleiheens für Vergütung der Wirtschaftskonzessionen . . .	„ 150,000.	—
	Fr. 2,114,724.	—
5. Mehreinnahmen der Laufenden Verwaltung . . .	„ 19,907.	28
Keine wirkliche Verminderung . . .	Fr. 2,094,816.	72

a. Vermehrung durch Berichtigung	Fr. 7,337.	24
b. Wirkliche Verminderung . . .	„ 2,094,816.	72
Keine Vermögensverminderung, wie oben,	Fr. 2,087,479.	48

Die Verminderung, welche das Staatsvermögen durch die Belastung mit der Schuld für die aufgehobenen Wirtschaftskonzessionen erlitten hat, wird durch die Amortisation des betreffenden Anleiheens in den Jahren 1882 bis 1890 wieder ausgeglichen werden.

Die oben angegebenen Guthaben und Schulden auf 31. Dezember 1881 sind aus folgenden Posten zusammengesetzt:

a. Aktiven des Stammvermögens:		
1. Waldungen	Fr. 16,354,613.	70
1. Domänen	„ 21,587,001.	72
3. Bern=Luzern=Bahn	„ 19,910,000.	—
4. Jurabahn=Aktien	„ 19,010,000.	—
5. Gmenthalbahn=Aktien	„ 800,000.	—
6. Andere Eisenbahn=Werthschriften	„ 26,440.	—
7. Guthaben der Hypothekarkasse	„ 59,962,272.	22
8. Guthaben der Domainenkasse	„ 1,033,208.	04
9. Kantonalbank, Kapitaleinschuß	„ 10,000,000.	—
	Fr. 148,683,535.	68

b. Aktiven des Betriebsvermögens.		
1. Geldanlagen	Fr. 4,335,347.	54
2. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen	„ 4,285,048.	70
3. Spezialverwaltungen, Kassen und Ausstände	„ 4,506,394.	24
4. Vorschuß der Staatskasse an die Laufende Verwaltung	„ 3,914,049.	30
Summa Aktiven der Staatskasse	Fr. 17,040,839.	78
5. Guthaben des Alten Kantons bei der Laufenden Verwaltung	„ 1,377,229.	73
6. Verwaltungsinventar	„ 2,890,570.	79
	Fr. 21,308,640.	30

c. Passiven des Stammvermögens.		
1. Eisenbahn=Anleihen	Fr. 39,720,000.	—
2. Anleihen für Hypothekarkasse und Kantonalbank	„ 11,900,000.	—
3. Schulden der Hypothekarkasse	„ 47,025,794.	59
4. Schulden der Domänenkasse	„ 547,579.	02
	Fr. 99,193,373.	61

d. Passiven des Betriebsvermögens.		
1. Anleihen für die Staatskasse	Fr. 15,170,000.	—
2. Depot bei der Staatskasse	„ 750,473.	40
3. Öffentliche Unternehmen	„ 320,440.	—
4. Spezialverwaltungen, Kassen und Ausstände	„ 2,054,898.	38
Summa Passiven der Staatskasse	Fr. 18,295,811.	78
5. Schuld der Laufenden Verwaltung an die Staatskasse	„ 3,914,049.	30
6. Schuld der Laufenden Verwaltung an den Alten Kanton	„ 1,377,229.	73
	Fr. 23,587,090.	81

Hieraus ergibt sich ein reines Stammvermögen von	Fr. 49,490,162.	07
und eine reine Schuld des Betriebsvermögens von	„ 2,278,450.	51
Keines Vermögen, wie oben,	Fr. 47,211,711.	56

I. Stammvermögen.

Die Aktiven des Stammvermögens betragen	Fr. 148,683,535.	68
und die Passiven desselben	„ 99,193,373.	61
Das reine Stammvermögen beträgt demnach	Fr. 49,490,162.	07
Am Anfang des Jahres betrug dasselbe	„ 49,420,241.	27
und es hat sich im Laufe des Jahres um	Fr. 69,920.	80

vermehrt. Diese Vermehrung besteht in folgenden Posten:

1. Mehrerlös von verkauften Waldungen	Fr. 7,750. —
2. Mehrerlös von verkauften Domänen	„ 62,170. 80
Zusammen, wie oben,	<u>Fr. 69,920. 80</u>

A. Waldungen.

Das Kapital der Waldungen ist durch Ankauf um Fr. 17,572. 15 vermehrt und durch Verkauf um Fr. 3,540 vermindert worden. Es hat sich somit um Fr. 14,032. 15 vermehrt und beträgt am Ende des Jahres Franken 16,354,613. 70.

Von der Ankaufssumme von Fr. 17,572. 15 fallen Fr. 6278. — auf den Beitrag an die Juragewässerkorrektur für das im Entsumpfungsgebiete liegende Waldareal des Staates. Die übrigen Fr. 11,294. 15 betreffen Ankäufe von Parzellen, die zum Zwecke der Abrundung und der Erleichterung der Bewirtschaftung der Staatswaldungen stattgefunden haben. Den nämlichen Zweck hatten die Verkäufe. Die Schätzungssumme der verkauften Waldstücke betrug Fr. 3540. —, der Erlös dagegen Fr. 11,290. —, und es ist auf denselben gegenüber dem Schätzungswerthe ein Mehrerlös von Fr. 7750. — erzielt worden, welcher der Domänenkasse zu gut gekommen ist.

B. Domänen.

Der Schätzungswert der Domänen hat durch Ankauf um Fr. 10,544. 85 zugenommen, und ist dagegen durch Verkäufe um Fr. 202,288. 48 vermindert worden. Derselbe hat demnach um Fr. 191,743. 63 abgenommen und beträgt am Ende des Jahres Fr. 21,582,356. 72. Dazu kommt noch der Schätzungswert der Fischereirechte mit Fr. 4645. —, welcher im Laufe des Jahres unverändert geblieben ist.

Von der Ankaufssumme von Fr. 10,544. 85 betreffen Fr. 1566. — den Beitrag an die Juragewässerkorrektur für die im Entsumpfungsgebiete liegenden Domänen, Fr. 1670. — fallen auf Ankauf von Parzellen für die Strafkolonie in Jns, Fr. 3395. 60 auf einen Ankauf für Erweiterung des Stockern-Steinbruches, Fr. 2000 auf die Erstellung einer neuen Pfrundschauer zu Heimenschwand, und Fr. 1913. 25 auf Ankauf von Parzellen zur Abrundung und Erleichterung der Bewirtschaftung von Staatsdomänen. Von den Verkäufen sind hervorzuheben: der Verkauf des alten Salzmagazins in Delsberg, der Verkauf des Sonnenberggutes bei Langnau und der Verkauf eines Wohnhauses in Bern. Die übrigen Verkäufe betreffen Pfrundgüter, Weidrechte und kleine Parzellen. Der Erlös von den verkauften Domänen betrug Fr. 264,459. 28, der Schätzungswert derselben Fr. 202,288. 48. Bei einigen Verkäufen blieb der Erlös hinter dem Schätzungswert zurück, bei der großen Mehrzahl jedoch ging er über denselben hinaus, und es steht einem Mindererlös von Fr. 22,087. 59 ein Mehrerlös von Fr. 84,258. 39 gegenüber, so daß der reine Mehrerlös Fr. 62,170. 80 beträgt. Nach dem Gesetze vom 4. Mai 1879 fällt der Mehrerlös von Domänen nicht mehr in die laufende Verwaltung, sondern, wie der Mehrerlös von Waldungen, in die Domänenkasse.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes 1882.

C. Eisenbahnen.

Das reine Kapital dieser Abtheilung des Staatsvermögens ist unverändert geblieben und beträgt Fr. 26,440. —. Dagegen haben sich die Aktiven wie die Passiven um Fr. 760,000 vermehrt.

Auf 1. Mai 1881 ist die Aktienbetheiligung des Staates bei der Emmenthalbahn mit Fr. 800,000. — einbezahlt worden, und zu diesem Zwecke wurde von den Anleihen für die Staatskasse eine Summe von Fr. 800,000 zu den Eisenbahnanleihen übertragen. Hiedurch haben sich Aktiven und Passiven um die Summe von Fr. 800,000 vermehrt. Dagegen sind von dem 4^o/_o-Anleihen von 1861 vertragsgemäß Fr. 40,000 zurückbezahlt worden, und um den nämlichen Betrag wurde die Schätzungssumme der Staatsbahn herabgesetzt. Hiemit verminderten sich Aktiven sowohl als Passiven um die Summe von Fr. 40,000.

Am Ende des Jahres besteht die Eisenbahnschuld des Staates aus folgenden Posten:

1. Anleihen von 1861, 4 ^o / _o , . . .	Fr. 3,640,000. —
2. Anleihen von 1877, 4 ¹ / ₂ ^o / _o , . . .	„ 10,000,000. —
3. Anleihen von 1880, 4 ^o / _o , . . .	„ 26,080,000. —
Zusammen	<u>Fr. 39,720,000. —</u>

Dieser Schuld entsprechen folgende Guthaben:

1. Staatsbahn Bern-Luzern . . .	Fr. 19,910,000. —
2. Jurabahn-Aktien	„ 19,010,000. —
3. Emmenthalbahn-Aktien	„ 800,000. —
Zusammen	<u>Fr. 39,720,000. —</u>

Das reine Vermögen wird durch folgende Guthaben repräsentirt:

1. Centralbahn-Aktien	Fr. 18,040. —
2. Jurabahn-Obligationen	„ 8,400. —
Zusammen	<u>Fr. 26,440. —</u>

D. Hypothekarkasse.

Das Grundkapital der Hypothekarkasse, welches Fr. 12,936,477. 63 beträgt, ist unverändert geblieben, ebenso das Anleihen für die Hypothekarkasse im Betrage von Fr. 5,400,000. —. Hingegen haben sich die Guthaben der Hypothekarkasse, sowie die Schulden derselben um Fr. 897,342. 22 vermehrt. Die Guthaben betragen am Ende des Jahres Fr. 59,962,272. 22, wovon Fr. 56,765,164. 56 auf Darlehn gegen Grundpfand fallen; die Schulden Fr. 47,025,794. 59, wovon Fr. 33,731,790. — Depot gegen Schuldscheine, Fr. 7,676,978. 84 Sparkassaeinlagen, und Fr. 3,845,719. 60 Depot in Conto-Corrent betreffen. Die Darlehn gegen Grundpfand haben sich um Fr. 3,300,052. 87 vermehrt, und der Immobilien-Conto ist um Fr. 362,000 — gestiegen. Derselbe beträgt nun, nachdem das Gebäude für die Hypothekarkasse erstellt und eingerichtet ist, Fr. 426,000. —. Bei den Passiven fällt die Vermehrung vorzugsweise auf die Depot in Conto-Corrent und die Sparkasse-Einlagen. Im Conto-Corrent mit der Staatskasse hatte die Hypothekarkasse am Anfang des Jahres Fr. 2,422,673. — zu gut; am Ende des Jahres schuldet sie dagegen der Staatskasse Fr. 134,825. 10.

Der Gesamtverkehr der Hypothekarkasse beträgt im Jahr 1881 im Soll wie im Haben Fr. 84,256,426. 08.

Infolge der Kündigung und Konversion eines Theils der Depot gegen Schuldscheine sind von diesen Depot

Fr. 19,991,755. — zurückbezahlt worden; dagegen wurden Fr. 19,293,600. — neu einbezahlt. Von den Darlehn auf Grundpfand sind Fr. 5,152,172. 68 eingegangen; dagegen sind Fr. 8,452,225. 55 für neue Darlehn ausbezahlt worden. Von den Sparkasse-Einlagen wurden Fr. 5,723,924. 55 zurückgezogen und Fr. 6,194,987. 99 neu eingelegt.

Die am Anfang des Jahres auf dem Amortisations-Conto vorgetragenen, aus der Liquidation des sogenannten Obrigkeitlichen Zinsrodels herrührenden, werthlosen Guthaben im Betrage von Fr. 80,000. — sind von den Guthaben abgeschrieben, beziehungsweise aus dem Ertrage der Hypothekarkasse gedeckt worden.

E. Domänenkasse.

Das Kapital der Domänenkasse hat sich um Fr. 247,632. 28 vermehrt. Diese Vermehrung ist aus folgenden Veränderungen zusammengesetzt:

Neue Guthaben	
für Waldverkäufe . . .	Fr. 11,290. —
für Domänenverkäufe . . .	„ 264,459. 28
	<u>Fr. 275,749. 28</u>
Neue Schulden	
für Waldankäufe . . .	Fr. 17,572. 15
für Domänenankäufe . . .	„ 10,544. 85
	<u>„ 28,117. —</u>
Vermehrung des Vermögens, wie oben,	<u>Fr. 247,632. 28</u>

Der übrige Verkehr der Domänenkasse, in der Liquidation von Guthaben und Schulden bestehend, ändert das reine Vermögen derselben nicht. Im Ganzen haben sich die Guthaben der Domänenkasse um Fr. 176,897. 24 und die Schulden derselben um Fr. 424,529. 52 vermindert, und am Ende des Jahres betragen die Guthaben Fr. 1,033,208. 04, die Schulden Fr. 547,579. 02 und das reine Vermögen Fr. 485,629. 02. Unter den Passiven befindet sich noch eine Schuld an die Staatskasse im Betrage von Fr. 108,000. — für Mehrerlös von Domänen, welche im folgenden Jahre, nach Eingang der betreffenden Kaufrestanzen, abgetragen werden wird. Am Anfang des Jahres hat diese Schuld Fr. 429,333. 57 betragen, wovon im Laufe desselben Fr. 321,333. 57 abbezahlt worden sind.

F. Kantonalbank.

Das Grundkapital der Kantonalbank, Franken 10,000,000. —, und das Anleihen für dieselbe, Franken 6,500,000. —, haben keine Veränderung erlitten. Die übrigen Guthaben und Schulden der Kantonalbank sind in der Staatsrechnung nicht aufgenommen; es ist derselben jedoch eine Uebersicht des Standes dieser Guthaben und Schulden und ihrer Veränderungen anmerkungsweise beigelegt.

Der Gesamtverkehr der Bank beträgt im Soll wie im Haben Fr. 737,079,931. 46. Sowohl Guthaben als Schulden haben sich um Fr. 1,838,715. 24 vermindert, welche Verminderung bei den Guthaben vorzugsweise das Wechselportefeuille und die Kasse, bei den Schulden zumeist die Depot in Conto-Corrent betrifft. Nach Abzug der Schulden und Guthaben der Hauptbank und der Filialen unter sich betragen am Ende des Jahres die

Guthaben der Bank Fr. 36,321,221. 26, und die Schulden, das Grundkapital nicht mitgerechnet, Fr. 26,321,221. 26.

II. Betriebsvermögen.

Am Ende des Jahres betragen die Aktiven des Betriebsvermögens	Fr. 21,308,640. 30
und die Passiven desselben	„ 23,587,090. 81
und es besteht eine reine Schuld des Betriebsvermögens von . . .	Fr. 2,278,450. 51
Am Anfang des Jahres betrug diese Schuld	„ 121,050. 23
und dieselbe hat sich demnach vermehrt um	<u>Fr. 2,157,400. 28</u>

Diese Vermögensverminderung ist durch folgende Vermögensveränderungen bedingt:

1) Schuld für Vergütung der aufgehobenen Wirtschaftskonzessionen	Fr. 2,264,724. —
2) Verminderung des Verwaltungsinventars	„ 62,583. 56
Summa Vermögensverminderungen	<u>Fr. 2,327,307. 56</u>
3) Amortisation des Anleiheens von 1881	Fr. 150,000. —
4) Mehreinnahmen der Laufenden Verwaltung	„ 19,907. 28
Summa Vermögensvermehrung	<u>Fr. 169,907. 28</u>
Reine Vermögensverminderung, wie oben,	<u>Fr. 2,157,490. 28</u>

G. Betriebskapital der Staatskasse.

Das Betriebskapital der Staatskasse hatte folgenden Bestand:

Am Anfang des Jahres:	
Aktiven	Fr. 23,215,260. 59
Passiven	„ 22,355,508. 59
Reines Vermögen	<u>Fr. 859,752. —</u>
Am Ende des Jahres:	
Aktiven	Fr. 17,040,839. 78
Passiven	„ 18,295,811. 78
Keine Schuld	<u>Fr. 1,254,972. —</u>

Die Veränderungen betragen:	
Verminderung der Aktiven	Fr. 6,174,420. 81
Verminderung der Passiven	„ 4,059,696. 81
Vermögensverminderung	<u>Fr. 2,114,724. —</u>

Die totale Mutation des Betriebskapitals der Staatskasse beträgt:

Vermehrungen	Fr. 572,609,573. 42
Verminderungen	„ 574,724,297. 42
Keine Verminderung, wie oben,	<u>Fr. 2,114,724. —</u>

Diese Verminderung ist durch folgende Veränderungen herbeigeführt worden:

1. Schuld für die Konzessions-Vergütungen	Fr. 2,264,724. —
2. Amortisation derselben	„ 150,000. —
Bleibt Vermögensverminderung	<u>Fr. 2,114,724. —</u>

Die Summe von Fr. 2,264,724. — ist der Betrag der bis Ende 1881 ausgemittelten und ausbezahlten Vergütungen für die durch das Gesetz vom 4. Mai 1879 aufgehobenen Wirthschaftskonzessionen. Da noch mit einigen Berechtigten abzurechnen ist, so wird sich die Summe der Konzessionsvergütungen im folgenden Jahre noch etwas vermehren.

Am Ende des Jahres besteht das Betriebskapital der Staatskasse aus folgenden Bestandtheilen:

a. Guthaben.

1. Vorschüsse:

Spezialverwaltungen	Fr.	3,236,137.	54
Laufende Verwaltung	"	3,914,049.	30
Oeffentliche Unternehmen	"	4,285,048.	70
2. Geldanlagen	"	4,335,347.	56
3. Kassen, Aktivsaldo	"	262,503.	96
4. Ausstände	"	1,007,752.	72
Summa Guthaben, wie hievov,	<u>Fr.</u>	<u>17,040,839.</u>	<u>78</u>

b. Schulden.

1. Depot:

Spezialverwaltungen	Fr.	1,107,824.	22
Oeffentliche Unternehmen	"	320,440.	—
Gerichtliche Depot	"	750,473.	40
2. Geldaufnahmen (Anleihen)	"	15,170,000.	—
3. Kasse, Passivsaldo	"	436,105.	44
4. Ausstände	"	510,968.	72
Summa Schulden, wie hievov,	<u>Fr.</u>	<u>18,295,811.</u>	<u>78</u>

A. Allgemeine Kassen.

Die Geldlieferungen der Kassen unter sich zur Regulirung der Kassabestände betragen Fr. 6,037,917. 09; nämlich die Geldsendungen der Kantonskasse an die Amtschaffnereikassen Fr. 3,981,864. 83, und die Zahlungen der Amtschaffnereikassen an die Kantonskasse Fr. 2,056,053. 06. Diese Geldsendungen zwischen den Kassen werden, wie alle übrigen Verhandlungen des Betriebskapitals der Staatskasse, von der Finanzdirektion auf den Antrag der Kantonsbuchhalterei angeordnet und von den Kassieren nach diesen Anordnungen vollzogen. In den angegebenen Summen sind die Kassaspeisungen und Rückzahlungen, welche durch die Kantonalbank vermittelt wurden, nicht inbegriffen. Dieselben finden sich in den Mutationen des Depot bei der Kantonalbank (S. Geldanlagen).

B. Spezialverwaltungen.

Die Vorschüsse der Staatskasse an die Spezialverwaltungen haben sich um Fr. 5,522,575. 87, die Depot der letztern bei der erstern um Fr. 5,196,727. 54 vermindert. Am Ende des Jahres betragen die Guthaben der Staatskasse bei den Spezialverwaltungen Franken 3,236,137. 54, und die Guthaben der Spezialverwaltungen bei der Staatskasse Fr. 1,107,824. 22. Diese Verminderungen der Aktiven und der Passiven rühren fast ausschließlich von der Liquidation des Anleihs von 1880 her, welche beim Rechnungsschlusse des Jahres 1880 noch nicht vollständig durchgeführt war.

In der Staatsrechnung sind die Vorschüsse an die Spezialverwaltungen und die Depot derselben nur summarisch angegeben, weshalb hier eine erweiterte Ueber-

sicht des Standes derselben auf Ende des Jahres beigefügt wird, soweit es zu ihrer Beurtheilung nöthig ist.

1. Vorschüsse an die Spezialverwaltungen.

a. Allgemeine Verwaltung.		
Regierungsstatthalter	Fr.	28,750. —
Amtschreiber	"	52,200. —
b. Gerichtsverwaltung.		
Amtgerichtsreiber	"	20,276. 35
c. Justiz und Polizei.		
Justizvorschüsse der Regierungs-		
statthalter	"	18,903. 45
Strafanstalten	"	27,712. 52
Justizdirektion	"	6,500. —
Im Prozesse liegende Forderungen	"	5,188. 38
d. Militär.		
Kantonskriegskommissär	"	8,000. —
Zeughausverwalter	"	16,577. 44
Soldvorschuß für Rechnung des		
Bundes	"	3,566. 05
e. Erziehung.		
Erziehungsanstalten	"	14,666. 46
f. Armenwesen.		
Verpflegungsanstalten	"	99. 77
g. Volkswirtschaft.		
Entbindungsanstalt	"	616. 46
h. Finanzwesen.		
Anleihskasse	"	64,977. 50
Streitige Forderungen	"	1,922. 75
Staatsbahn, Ertragsrechnung,	"	40,000. —
Hypothekarkasse, Ertragsrechnung,	"	770,004. 50
Kantonalbank, Ertragsrechnung,	"	150,000. —
Salzhandlung, Betriebsvorschuß,	"	400,000. —
Vorschuß für Zinszahlung	"	4,178. 75
Hypothekarkasse, Conto-Corrent,	"	169,122. 32
Kosten des Anleihs von 1880	"	1,357,424. 40
Einzahlungen auf das Anleihen		
von 1880	"	30,000. —
i. Forstwesen.		
Kreisoberförster,		
Forstjahr 1881/1882	"	45,450. 44
Summa Vorschüsse	<u>Fr.</u>	<u>3,236,137. 54</u>

2. Depot der Spezialverwaltungen.

f. Armenwesen.		
Rettungs- und Verpflegungs-		
anstalten	Fr.	6,250. 99
g. Volkswirtschaft.		
Ackerbauschule	"	3,800. 48
Staatsapotheke	"	4,857. 17
h. Finanzwesen.		
Salzhandlung, Conto-Corrent,	"	149,652. 56
Staatsanleihen, Amortisation,	"	243,000. —
Staatsanleihen, Zinse,	"	440,594. 25
Militärsteuerantheil des Bundes	"	219,600. 82
i. Forstwesen.		
Kreisoberförster,		
Forstjahr 1881/1882,	"	39,067. 95
k. Bauwesen.		
Kautionen	"	1,000. —
Summa Depot	<u>Fr.</u>	<u>1,107,824. 22</u>

Die Hypothekarkasse hatte am Anfang des Jahres bei der Staatskasse ein Guthaben von Franken

2,821,187. 54. Hiezu hat sie Fr. 1,785,931. 16 einbezahlt, dagegen Fr. 4,776,241. 02 zurückgezogen, so daß die Staatskasse am Ende des Jahres einen Vorschuß von Fr. 169,122. 32 zu fordern hat.

Das Anleihen von 1880, Fr. 51,000,000 zu 4%, ist im Laufe des Jahres liquidirt worden bis an einen Saldo von Fr. 30,000. Dieser Ausstand betrifft Einzahlungen auf das Anleihen, die in convertirten Obligationen zu leisten sind, welche aber bis zum Jahreschlusse nicht zur Umwechslung gegen die neuen Obligationen präsentirt wurden.

Von den Kosten des Anleiheus von 1880 sind in 1881 Fr. 373,000 amortifirt worden, dagegen noch Fr. 12,763. 80 fernere Anleihekosten hinzugekommen. Der Saldo derselben beträgt am Ende des Jahres Fr. 1,357,424. 40, welche Summe in den Jahren 1882 bis 1885 amortifirt werden wird.

Von den fällig gewordenen Obligationen bernischer Staatsanleihen sind am Ende des Jahres Fr. 243,000 noch nicht zur Einlösung gelangt, darunter Fr. 150,000 Obligationen vom Anleihen für die Auszahlung der Konzeptionsvergütungen. Von den fällig gewordenen Zinscoupons blieben am Jahreschluß noch Fr. 440,594. 25 einzulösen, während die im Laufe des Jahres fällig gewordenen Zinscoupons die Summe von Fr. 2,763,200 erreichen.

Der Militärsteuer-Anteil des Bundes kommt je weilen erst im Anfang des folgenden Jahres zur Auszahlung, und zwar nur so weit, als die Militärsteuern bis zum Jahreschlusse eingegangen sind.

C. Geldanlagen.

Die Geldanlagen betragen am Anfang des Jahres	Fr. 3,158,059. 75
und am Ende desselben	„ 4,335,347. 56
Die Vermehrung von	Fr. 1,177,287. 81
besteht in folgenden Veränderungen:	
1. Vermehrung des Werthschriften-Conto	Fr. 1,801,376. 25
2. Verminderung des Depot bei der Kantonalbank	„ 624,088. 44
Reine Vermehrung, wie oben,	Fr. 1,177,287. 81

Im Verkehr mit der Kantonalbank sind bei derselben Fr. 12,661,285. 06 einbezahlt und Franken 13,285,373. 50 zurückgezogen worden, und am Jahreschluß beträgt das Guthaben bei der Bank Fr. 530,971. 31.

Am Anfang des Jahres bestunden die Werthschriften in der Reserve für spätere Vermehrung des Grundkapitals der Kantonalbank, Fr. 2,000,000, Obligationen vom 4%-Anleihen von 1880, und in einem Posten von Fr. 3000, Obligationen, die als Kautions hinterlegt worden waren. Diese Fr. 3000 wurden im Laufe des Jahres ausgelöst.

Da die Vorschuß-Rückzahlungen und die neuen Depot die neuen Vorschüsse der Staatskasse und die Depotrückzahlungen bedeutend überstiegen, so vermehrten sich die verfügbaren Werthe der Staatskasse soweit, daß neben dem Depot bei der Kantonalbank weitere Geldanlagen stattfinden mußten, um Zinseinbußen zu vermeiden. Zu diesem Zwecke wurden vorzugsweise Berner=Staatsobligationen angekauft, namentlich so viel es möglich war, 4 1/2 %-Obligationen von dem Anleihen für Auszahlung der Konzeptionsvergütungen, welche zum Nominal-

werthe bezahlt wurden. Ein Zirkular an die Vergütungsberechtigten stellte denselben frei, die Vergütung in Baarschaft oder in Obligationen zu beziehen. Daneben wurden 4%=Obligationen von dem Anleihen von 1880 und einige andere solide Werthschriften zum jeweiligen Tageskurs erworben. Wegen eingetretenem Geldbedarf ist ein kleiner Theil dieser Werthschriften wieder veräußert worden, wobei ein Kursgewinn von Fr. 4150 erzielt wurde, welcher unter der Rubrik „Zinse für Geldanlagen der Laufenden Verwaltung“ zu gut gebracht worden ist. Nach dem Nominalwerthe beträgt:

der Ankauf von Werthschriften	Fr. 2,020,000. —
die Veräußerung von solchen	„ 209,000. —
und der Vorrath von angekauften Werthschriften am Ende des Jahres	Fr. 1,811,000. —

Nämlich:

Berner Staatsobligationen von 1880, 4%	Fr. 755,000
Luzerner Staatsobligationen von 1880, 4%	„ 199,000
Berner Staatsobligationen v. 1881, 4 1/2%	„ 857,000
Zusammen, wie oben,	Fr. 1,811,000

In der Rechnung sind dieselben zum Ankaufspreise gewerthet und repräsentiren eine Summe von Franken 1,804,376. 25. Hiezu kommt die bereits angeführte Reserve von Fr. 2,000,000, und der Werthschriften-Conto beträgt am Jahreschluß Fr. 3,804,376. 25.

D. Laufende Verwaltung, Conto-Corrent.

Die Einnahmen der Staatskasse für Rechnung der Laufenden Verwaltung betragen Fr. 21,684,052. 07, die Ausgaben Fr. 21,664,144. 79. Die erstern übersteigen die letztern um Fr. 19,907. 28. Um diesen Betrag hat der Vorschuß der Staatskasse an die Laufende Verwaltung abgenommen. Derselbe beträgt auf Ende 1881 Fr. 3,914,049. 30. Soweit er nicht durch allfällige Einnahmenüberschüsse Ausgleichung findet, wird er s. Z. durch die Amortisation des Anleiheus von 1880 gedeckt werden, welche, so lange diese Schuld nicht getilgt ist, ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden soll, während die Amortisation der Anleihen von 1861 und 1877 zur Reduktion der Eisenbahnschuld dient.

E. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen.

Die neuen Vorschüsse an öffentliche Unternehmen, Fr. 3,619,329. 98, werden von den Rückzahlungen, Fr. 5,212,948. 39, um Fr. 1,593,618. 41 überstiegen, und am Ende des Jahres hat die Staatskasse noch Fr. 3,964,608. 70 zu fordern. Die angegebene Verminderung betrifft die einzelnen Vorschüsse in folgender Weise:

Verminderungen.	
Gaslethal-Entsumpfung	Fr. 991,975. 31
Brandversicherungsanstalt	„ 394,848. 27
Juragewässerkorrektio	„ 145,130. 71
Gürbekorrektion, mittlere Abtheilung,	„ 40,941. 45
Katasterzuschüsse	„ 24,743. 97
Simmenkorrektio	„ 2,221. 40
Summa Verminderungen	Fr. 1,599,861. 11
Vermehrung.	
Gürbekorrektion, oberste Abtheilung,	„ 6,242. 70
Reine Verminderung, wie oben,	Fr. 1,593,618. 41

Der Vorschuß an die Haslethal-Entsumpfung ist nach dem Dekrete vom 12. November 1880 liquidirt worden, bis an den Vorschuß für die Verbauung der Wildbäche, im Betrage von Fr. 112,605. 36, für dessen Liquidation spätere Beschlüsse des Großen Rathes vorbehalten worden sind. Bei der Abrechnung hat der Staat von den Guthaben und Schulden des Unternehmens den restanzlichen Beitrag des Bundes, den restanzlichen Beitrag des Kantons und den Rest der Anleiheenschuld des Unternehmens zur Liquidation übernommen, und es waren am Jahreschluß aus dieser Liquidation vorzutragen:

Beitrag des Bundes	Fr. 297,400. —
Beitrag des Staates Bern	„ 144,032. 87
Summa Guthaben	<u>Fr. 441,432. 87</u>

Anleihen der Haslethal-Entsumpfung	Fr. 320,000. —
Rückertstattungen	„ 440. —
Summa Schulden	<u>Fr. 320,440. —</u>

Der Beitrag des Bundes wird während den nächsten neun Jahren, der Beitrag des Kantons während den nächsten drei Jahren einbezahlt werden, und das Anleihen kommt während den nächsten acht Jahren zur Rückzahlung.

Die Liquidation der Vorschüsse an die Furgewässerkorrektur wird im folgenden Jahre nach den Vorschriften des Dekretes vom 3. März 1882 durchgeführt werden.

Von den Vorschüssen an die mittlere Abtheilung der Gürbekorrektur bleiben noch Franken 362,908. 57 vorzutragen. Mit diesem Unternehmen ist im Jahr 1879 abgerechnet worden, und der noch ausstehende Rest der Vorschüsse an dasselbe ist vollständig durch Beiträge des Staates zu decken. Der Voranschlag für das Jahr 1881 enthielt einen Kredit von Fr. 50,000 für Beitrag an die Gürbekorrektur. Davon wurden Fr. 9,058. 55 für neue Kosten ausgegeben, so daß nur Fr. 40,941. 45 für die Amortisation zur Verwendung kamen. Im Voranschlag für das Jahr 1882 ist ebenfalls ein Kredit von Fr. 50,000 zu diesem Zwecke ausgesetzt. In Zukunft sollte derselbe erhöht werden, damit sich die Amortisation dieses im Grunde nur scheinbaren Guthabens nicht allzuweit hinauszieht.

Die Katastervorschüsse, welche nach den Dekreten vom 29. November 1838 und vom 22. November 1866 ausgerichtet und zurückbezahlt werden und unverzinslich sind, erreichen am Ende des Jahres noch die Summe von Fr. 340,985. 50.

Die Vorschüsse an die Brandversicherungsanstalt richten sich nach dem Stande der Einnahmen und Ausgaben derselben. Sie betragen am Ende des Jahres noch Fr. 446,211. 50. Die Brandversicherungsbeiträge für das Jahr 1881, welche in 1882 bezogen werden, sind vom Regierungsrathe, mit Rücksicht auf die bevorstehende Reorganisation der Anstalt, auf das Maximum von 3 vom Tausend festgesetzt worden, um eine weitere Verminderung dieser Vorschüsse zu erzielen.

F. Depot bei der Staatskasse.

Die Depoteinzahlungen betragen Fr. 6,010,636. 79, die Depotrückzüge Fr. 5,867,746. 37, woraus sich eine Vermehrung der Depot von Fr. 142,890. 42 ergibt. Der Stand derselben ist am Ende des Jahres Franken 750,473. 40. Von der Hypothekarkasse sind für

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes 1882.

bewilligte Darlehn Fr. 4,584,361. 65 einbezahlt worden, und die allgemeinen Kassen des Staates haben auf Anordnung der betreffenden Amtschreiber hin Franken 4,577,251. 52 von diesen Darlehn ausbezahlt. Die neuen Hinterlagen bei den Gerichten steigen auf Fr. 886,969. 04 und die Rückzahlungen auf Franken 856,532. 15 an.

G. Geldaufnahmen.

Die Schuld der Staatskasse hat sich durch neue Geldaufnahmen um Fr. 2,819,617. 04 vermehrt und durch Uebertragung und Rückzahlung um Fr. 2,074,617. 04 vermindert. Die reine Vermehrung beträgt Fr. 745,000 und die Schuld am Ende des Jahres Fr. 15,170,000.

Die Veränderungen bestehen in folgenden Veränderungen:

Neue Geldaufnahmen.

1. Anleihen für Vergütung der Wirthschafts-Konzeffionen	Fr. 2,300,000. —
2. Verschiedene Geldaufnahmen	„ 519,617. 04
Summe, wie oben,	<u>Fr. 2,819,617. 04</u>

Uebertragung und Rückzahlungen.

1. Uebertragung z. Eisenbahnkapital	Fr. 800,000. —
2. Rückzahlung vom Anleihen von 1869	„ 500,000. —
3. Rückzahlung vom Anleihen für Konzeffionsvergütungen	„ 150,000. —
4. Rückzahlung von Kassascheinen	„ 105,000. —
5. Rückzahlung verschiedener Geldaufnahmen	„ 519,617. 04
Summe, wie oben,	<u>Fr. 2,074,617. 04</u>

Die Vergütungen für die nach dem Gesetze vom 4. Mai 1879 aufgehobenen Wirthschaftskonzeffionen kommen im Laufe des Jahres größtentheils zur Auszahlung, und es war hiefür nach § 13 des genannten Gesetzes ein entsprechendes Anleihen aufzunehmen; die Vergütungssummen waren in Staatsschuldsscheinen auszurichten, welche zu 4½ % verzinst und innert zwölf Jahren in der Weise amortisirt werden sollen, daß Zins und Amortisation zusammen 12 gleich große jährliche Beträge ausmachen. Die Summe der sämtlichen Vergütungen konnte nicht im Voraus genau bestimmt werden, und ist sogar noch jetzt nicht genau bekannt, weil einige Abrechnungen mit Berechtigten noch nicht abgeschlossen sind. Die Summe des betreffenden Anleihe, d. h. die Zahl der anzufertigenden Obligationen, wurde deshalb, der muthmaßlichen Summe der Vergütungen annähernd entsprechend, auf rund Fr. 2,300,000 festgesetzt. Die auf Ende 1881 nicht zur Verwendung gekommenen Obligationen, 90 Stücke zu Fr. 500, wurden auf den Werthschriften-Conto übertragen, welchem sie bei spätern Auszahlungen von Vergütungen, so weit nöthig, wieder entnommen werden.

Zum Zwecke der Einzahlung der Aktienbetheiligung des Staates bei der Emmenthalbahn, welche auf 1. Mai 1881 stattfand, wurde von den Anleihen für die Staatskasse, speziell von dem Anleihen von 1880, eine Summe von Fr. 800,000 zu den Eisenbahn-Anleihen übertragen, d. h. die Rechnung der Staatskasse wurde für diesen Betrag kreditirt, wogegen sie die für die genannte Aktien-Einzahlung erforderlichen Mittel lieferte, und die Rechnung der Eisenbahn-Anleihen wurde für denselben Betrag belastet.

Von dem Anleihen von 1869 für Vorschüsse an die Juragewässerkorrektur ist im Jahr 1881 die letzte Rate von Fr. 500,000 zur Rückzahlung gekommen.

Von dem Anleihen für Auszahlung der Konzeptionsvergütungen, welches in den Jahren 1881 bis 1892 zur Rückzahlung kommt, wurden in 1881 Fr. 150,000 zurückerstattet. Die betreffenden Obligationen sind freilich noch nicht eingelöst worden, weil die Abrechnungen mit den Berechtigten sich hinausgezogen hat, und die Auslösung zur Rückzahlung nicht stattfinden konnte, bis der größte Theil der Obligationen ausgegeben war. Allein die Rückzahlung von Fr. 150,000 ist gleichwohl der laufenden Verwaltung zur Last gebracht, und dafür der Conto der fälligen Staatsschuldenscheine kreditirt worden, auf welchem die betreffenden Obligationen, wie bereits angeführt worden ist, am Ende des Jahres im Ausstand erscheinen, und aus welchem die Einlösung derselben nach geschehener Auslösung stattfinden wird.

Ferner kamen zur Rückzahlung die am Anfang des Jahres ausstehenden Kassascheine der Staatskasse und die im Laufe desselben bei vorübergehendem Bedürfnisse aufgenommenen Vorschüsse.

Am Ende des Jahres bestehen die Geldaufnahmen der Staatskasse nur in festen Anleihen, und zwar in folgenden Posten:

Anleihen von 1880, 4 %	Fr. 13,020,000. —
Anleihen für Konzeptionsvergütungen, 4½ %	„ 2,150,000. —
Zusammen	Fr. 15,170,000. —

Die Staatsanleihen des Kantons Bern haben am Ende des Jahres folgenden Bestand:

Anleihen von 1861, 4 %	Fr. 3,640,000. —
Anleihen von 1870, 4½ %	„ 10,000,000. —
Anleihen von 1880, 4 %	„ 51,000,000. —
Anleihen von 1881, 4½ %	„ 2,150,000. —
Zusammen	Fr. 66,790,000. —

Diese Anleihen erscheinen in der Staatsrechnung unter folgenden Rubriken:

Eisenbahnen	Fr. 39,720,000. —
Hypothekarkasse	„ 5,400,000. —
Kantonalbank	„ 6,500,000. —
Staatskasse	„ 15,170,000. —
Zusammen	Fr. 66,790,000. —

H. Kasse.

Die Einnahmen der Kantonskasse und der Amtschaffnerkassen erreichen die Summe von Fr. 29,056,939 82 Centimes, die Ausgaben derselben Fr. 29,424,528. 39. Hiezu kommen die Zahlungen von Dritten an Dritte für Rechnung der Staatskasse und die gegenseitigen Abrechnungen, welche Verhandlungen die Kantonskasse und die Amtschaffnerkassen nicht berühren. Diese Verhandlungen betragen im Einnehmen wie im Ausgeben Fr. 136,300,302. 63. Die Summe der im Jahr 1881 durch Einnahmen liquidirten Bezugsanweisungen beträgt demnach Fr. 165,357,242. 45, und die Summe der durch Ausgaben liquidirten Zahlungsanweisungen Franken 165,724,831. 02.

Ausstände.

Diese Rubrik enthält die fälligen, zum Bezug angewiesenen Guthaben und zur Zahlung angewiesenen Schulden des Staates, d. h. die von der Kantonsbuchhalterei visirten Aufträge der Verwaltungsbehörden an die Kassen, und die Saldo derselben geben an, wie weit diese Aufträge beim monatlichen und jährlichen Rechnungsschlusse nicht zur Vollziehung gelangt sind. Dieselbe Abrechnung, wie sie die Staatsrechnung für sämtliche Ausstände enthält, wird bei der Kantonsbuchhalterei für jede einzelne Kasse geführt, und es wird bei jedem monatlichen Rechnungsschlusse ein Verzeichniß der unvollzogen gebliebenen Anweisungen angefertigt, dessen totale Summe mit dem Saldo der Abrechnung übereinstimmen muß. Hierin liegt ein Hauptmittel für die Controlirung der Geschäftsführung der Kassiere und für die Prüfung der Rechnungen derselben.

Wie sich aus folgender Abrechnung ergibt, sind am Ende des Jahres unvollzogene Bezugsanweisungen oder Aktivausstände im Betrage von Fr. 974,803. 71 und unvollzogene Zahlungsanweisungen oder Passivausstände für Fr. 489,248. 88 verblieben.

a. Aktivausstände.

Unvollzogene Bezugsanweisungen	
am 1. Jänner	Fr. 1,101,420. 11
Neue Bezugsanweisungen laut Visafontrollen	„ 165,226,731. 42
Einnahmen in 1881 auf Anweisungen für 1882	„ 21,719. 84
Zusammen	Fr. 166,349,871. 37
Einnahmen in 1880 auf Anweisungen für 1881	Fr. 17,825. 21
Einnahmen in 1881 laut Kassarechnungen	„ 165,357,242. 45
Unvollzogene Bezugsanweisungen am 31. Dezember	„ 974,803. 71
Zusammen	Fr. 166,349,871. 37

b. Passivausstände.

Unvollzogene Zahlungsanweisungen	
am 1. Jänner	Fr. 518,053. 35
Neue Zahlungsanweisungen laut Visafontrolle	„ 165,691,478. 79
Ausgaben in 1881 auf Anweisungen für 1882	„ 32,949. 01
Zusammen	Fr. 166,242,481. 15
Ausgaben in 1880 auf Anweisungen für 1881	Fr. 28,401. 25
Ausgaben in 1881 laut Kassabüchern	„ 165,724,831. 02
Unvollzogene Zahlungsanweisungen am 31. Dezember	„ 489,248. 88
Zusammen	Fr. 166,242,481. 15

J. Rechnung des Alten Kantons.

Die Einnahmen, welche nach dem Gesetze vom 19. Dezember 1865 dem Alten Kanton zu gut zu schreiben sind, betragen in 1881 Fr. 591,289. 38, die

Ausgaben für das Armenwesen des Alten Kantons, für welche dieser zu belasten ist, Fr. 557,903. 18. Das Guthaben des Alten Kantons hat sich somit um Fr. 33,386. 20 vermehrt, obwohl die Extrasteuer für den Alten Kanton von $\frac{3}{10}$ vom Tausend auf $\frac{2}{10}$ vom Tausend herabgesetzt worden ist, und am 31. Dezember beträgt dasselbe Fr. 1,377,229. 73.

K. Laufende Verwaltung.

Die Rechnung der laufenden Verwaltung schließt mit einem Ueberschuß der Einnahmen von Fr. 19,907. 28, um welchen Betrag sich die Schuld derselben an die Staatskasse vermindert hat. Diese Schuld, von welcher bei der Besprechung der Vorschüsse der Staatskasse bereits die Rede war, beträgt am Ende des Jahres Fr. 3,914,049. 30. Dazu kommt die Schuld an den Alten Kanton, welche oben berührt worden ist, mit Fr. 1,377,229. 73. Da sich diese um Fr. 33,386. 20 vermehrt hat, so ergibt sich, die oben angegebene Verminderung von Fr. 19,907. 28 abgerechnet, für die ganze Schuld der Staatskasse eine reine Vermehrung von Fr. 13,478. 92, und ein Stand auf Ende des Jahres von Fr. 5,291,279. 03.

Die Schuld an die Staatskasse ist durch Einnahmenüberschüsse der laufenden Verwaltung und durch die Amortisation des Anleihe von 1880 zu tilgen. Die Schuld an den Alten Kanton ist dagegen durch entsprechende Abänderung des Verhältnisses der direkten Steuern zwischen den beiden Kantonstheilen auszugleichen.

Die der Staatsrechnung, Seite 4, beigefügte Tabelle gibt eine Uebersicht der Abweichungen der Rechnung der laufenden Verwaltung vom Voranschlag. Diese Abweichungen betragen:

Minderausgaben	Fr. 409,770. 54	
Mehrausgaben	„ 212,633. 26	
		Fr. 197,137. 28
Mindereinnahmen	Fr. 576,312. 42	
Mehreinnahmen	„ 526,992. 42	
		„ 49,320. —
Betteres Rechnungsergebniß	<u>Fr. 147,817. 28</u>	

Im Voranschlag war ein Ueberschuß der Ausgaben berechnet von Fr. 127,910. — und die Rechnung ergibt einen Ueberschuß der Einnahmen von „ 19,907. 28
 Besseres Rechnungsergebniß, wie oben Fr. 147,817. 28

Die Ursachen der Abweichungen der Rechnung vom Voranschlag werden in den Verwaltungsberichten näher erörtert werden, und es ist hier nur Folgendes hervorzuheben:

Von den Mehrausgaben von Fr. 212,633. 26 fallen Fr. 176,637. 90 auf die Ausgaben für Erweiterung der Kranken- und Irrenpflege, nämlich Fr. 100,000 Beitrag an den Neubau des Inselspitals und Fr. 76,637. 90 Beitrag an den Spezialfonds für Erweiterung der Irrenpflege. Diese Beiträge waren nach dem Volksbeschuß vom 28. November 1880 auszurichten, aber in dem vor diesem Beschlusse festgestellten Voranschlag für das Jahr 1881 nicht aufgenommen.

Von den übrigen Mehrausgaben, welche zusammen Fr. 35,995. 36 betragen, betreffen Fr. 11,593. 09 die Verzinsung der Eisenbahnschulden, Fr. 6207. 36

das Eisenbahnwesen, und Fr. 6151. 97 das Erziehungswesen. Diese Ueberschreitungen des Voranschlages wurden durch folgende Ausgaben veranlaßt:

Nach dem Großrathsbeschlusse vom 13. Mai 1881 hatte der Staat an die Emmenthalbahngesellschaft neben der Aktienbetheiligung von Fr. 800,000 auch die in Art. 3 des Gesetzes vom 28. Februar 1875 vorgesehenen Zinse, im Betrage von Fr. 15,137. 90, auszurichten. Diese Ausgabe war im Voranschlag nicht berechnet.

Die in 1881 zur Auszahlung kommende Quote der Subvention des Kantons Bern an die Gotthardbahn überstieg die im Voranschlag ausgelegte runde Summe von Fr. 200,000 um Fr. 7936. 66.

Die Kreditüberschreitung des Erziehungswezens ist vorzugsweise durch die vom Großen Rathe am 30. November 1881 genehmigte Erwerbung von Kunstgegenständen, für welche derselbe einen Kredit von Fr. 10,000 bewilligte, bedingt.

Für diese Kreditüberschreitungen, sowie für diejenigen, durch welche die Gesamtkredite der betreffenden Verwaltungszweige nicht überschritten worden sind, weil ihnen Ersparnisse auf andern Krediten gegenüberstehen, hat der Große Rath, soweit es nicht ganz geringe Ueberschreitungen oder Ausgaben betrifft, die mit Einnahmen so im Zusammenhange stehen, daß sie mit denselben zu- oder abnehmen müssen, die erforderlichen Nachkredite bewilligt.

Die Minderausgaben für das Militär, Fr. 90,330. 29, betreffen die Confection der Bekleidung und Ausrüstung. Es entspricht denselben jedoch eine ungefähr gleich große Verminderung der Waarenvorräthe des Confectionsmagazins, d. h. eine Verminderung des Verwaltungsinventars. Die Kreditersparnisse für das Bauwesen betreffen die neuen Straßenbauten, die neuen Hochbauten und die Wasserbauten, während der Kredit für Straßenunterhalt etwas überschritten worden ist. Die Zinse der Staatskasse sind sowohl im Voranschlag berechnet worden höher, als sie im Voranschlag berechnet worden sind. Im Ganzen ist jedoch das Ergebnis um Fr. 79,046. 91 günstiger als der Voranschlag. Von den Minderausgaben für Justiz und Polizei, Fr. 52,187. 10, betrifft der größte Theil, Fr. 38,036. 16, die Strafanstalt Bern. Auch hier entspricht den Minderausgaben eine Verminderung des Inventars, welche durch die Aufhebung der Landwirthschaft der Anstalt auf der Domaine in Köniz veranlaßt worden ist. Weitere Fr. 7550 sind auf dem Kredite für Gesetzesrevision erspart worden. Auf dem Kredite für das Kirchenwesen ergibt sich eine Ersparniß von Fr. 36,218. 99. Die Ausgaben sind zwar etwas höher als im vorigen Jahre, haben aber die Summen des Voranschlages nicht erreicht. Die Kreditersparnisse der Gerichtsverwaltung und des Finanzwesens sind zum Theil durch Mehrertrag auf den Kanzelei- und Patentgebühren dieser Verwaltungszweige bedingt.

Die Mindereinnahme von Fr. 236,163. 65 in der Rubrik Wirthschaftspatentgebühren u. ist dadurch entstanden, daß in dieser Rubrik die erste Annuität für Verzinsung und Amortisation des Anleihe für Vergütung der Wirthschaftskonzessionen, die im Voranschlag nicht vorgesehen war, mit Fr. 253,500 in's Ausgeben gebracht worden ist. Ohne diese Ausgabe würde sich für die genannte Rubrik eine Mehreinnahme von Fr. 17,336. 35 ergeben haben. Der Ertrag des Ohmgeldes, welcher seit dem Jahr 1876 fortwährend ab-

genommen hat, ist auch im Jahr 1881 noch um etwa Fr. 12,000 zurückgegangen, und um Fr. 184,583. 50 hinter dem Voranschlag zurückgeblieben. Der Ertrag des Stempels hat die Erwartungen des Voranschlages bei weitem nicht erfüllt, und der Ausfall gegenüber dem letztern beträgt Fr. 115,927. 88. Gegenüber dem Jahre 1880 zeigt der Ertrag des Stempels nur eine Vermehrung von Fr. 39,756. 65, oder wenn man den Mehrertrag der Banknotensteuer mit Fr. 58,000 in Abzug bringt, sogar eine Verminderung von Fr. 19,243. 35, obwohl das neue Stempelgesetz im Jahr 1880 nur während dem zweiten Halbjahre in Kraft war. Ebenso hat der Ertrag der Kantonalbank den Voranschlag um Fr. 36,760 nicht erreicht.

Unter den Mehreinnahmen stehen diejenigen auf den Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien mit Fr. 154,344. 68 und der Erbschaftssteuern mit Fr. 106,374. 66 oben an. Die ersten Einnahmen werden jedoch infolge der Reduktion der Tarife im folgenden Jahre bedeutend zurückgehen. Einen Mehrertrag von Fr. 51,993. 81 zeigen die direkten Steuern im Alten Kanton, einen solchen von Fr. 22,267. 64 die direkten Steuern im Jura. Da im Jura die Steuerquote gegenüber dem Voranschlag um $\frac{1}{10}$ vom Tausend erhöht worden ist, so hätte sich eine Mehreinnahme von Fr. 39,000 ergeben sollen, und da der Voranschlag dem Ertrage des vorigen Jahres entsprach, so ergibt sich eine Verminderung des Steuerkapitals, welche fast ausschließlich die Einkommenssteuer I. Klasse betrifft. Der Ertrag der Hypothekarkasse übersteigt den Voranschlag um Fr. 48,352. 76, und derjenige des Eisenbahnkapitals geht um Fr. 43,952. 60 über den Voranschlag hinaus. Letzterer Mehrertrag rührt von zufälligen und daher im Voranschlage nicht berücksichtigten Einnahmen, d. h. von Rückerstattung früherer Ausgaben, her. Dagegen ist die Mehreinnahme von Fr. 48,352. 76 auf dem Ertrage der Bußen durch die bereits im Berichte zu der Staatsrechnung für das Jahr 1880 erwähnte Reorganisation des Bußenbezuges bedingt.

Gegenüber dem Rechnungsergebniß für das Jahr 1880 zeigt dasjenige für das Jahr 1881 folgende Abweichungen:

Mindereinnahmen	Fr. 720,959. 56
Mehreinnahmen	„ 484,208. 76
	<u>Fr. 236,750. 80</u>
Minderausgaben	Fr. 580,823. 37
Mehrausgaben	„ 374,864. 76
	<u>Fr. 205,958. 61</u>

Ungünstigeres Ergebnis in 1881 Fr. 30,792. 19

Für die einzelnen Verwaltungszweige sind die Unterschiede folgende:

Mindereinnahmen.	
XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren	Fr. 298,759. 75
XVI. Domainen	„ 290,390. 48
XV. Staatswaldungen	„ 58,666. 29
XXVII. Erbschaftssteuern	„ 50,914. 52
XXIX. Ohmgeld	„ 11,946. 72
Uebertrag	Fr. 710,677. 76

	Uebertrag	Fr. 710,677. 76
XXII. Bußen	„	7,228. 96
XXX. Militärsteuer	„	2,822. 32
XXVI. Amtsschreiberei- und Gerichtsschreibereigebühren	„	230. 52
		<u>Fr. 720,959. 56</u>

Mehreinnahmen.

XVII. Eisenbahnkapital	Fr. 266,752. 67
XX. Kantonalbank	„ 60,000. —
XXXI. Direkte Steuern im Alten Kanton	„ 48,547. 05
XXV. Stempelgebühr	„ 39,756. 65
XIX ^a . Hypothekarkasse	„ 23,550. 15
XXXII. Direkte Steuern im Jura	„ 20,188. 94
XIX ^b . Domainenkasse	„ 15,885. 57
XXIV. Salzhandlung	„ 8,135. 94
XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau	„ 1,339. 25
XXXIV. Unvorhergesehenes	„ 52. 54
	<u>Fr. 484,208. 76</u>

Minderausgaben.

XVIII. Eisenbahnanleihen	Fr. 312,152. 98
X. Bauwesen	„ 170,306. 60
XI. Eisenbahnwesen	„ 47,629. 99
III. Justiz und Polizei	„ 21,312. 36
XII. Finanzwesen	„ 11,419. 99
XIV. Forstwesen	„ 8,145. 78
II. Gerichtsverwaltung	„ 5,969. 32
IV. Militär	„ 3,886. 35
	<u>Fr. 580,823. 37</u>

Mehrausgaben.

IX. Volkswirtschaft und Gesundheitswesen	Fr. 210,100. 47
XXI. Staatskasse, Zinse	„ 91,504. 48
VI. Erziehung	„ 33,121. 77
XIII. Entschumpfungen	„ 19,439. 65
VIII ^b . Armenwesen des Alten Kantons	„ 8,451. 29
V. Kirchenwesen	„ 6,126. 75
I. Allgemeine Verwaltung	„ 4,521. 61
VIII ^a . Armenwesen d. ganzen Kantons	„ 1,505. 89
VII. Gemeinwesen	„ 92. 85
	<u>Fr. 374,864. 76</u>

Die meisten dieser Unterschiede sind im Voranschlag für 1881 vorgesehen worden, und so weit dies nicht der Fall ist, wurden sie hievor bei der Vergleichung der Rechnung mit dem Voranschlage berührt.

L. Verwaltungsinventar.

Das Inventar der Allgemeinen Verwaltung hat um Fr. 6488. 15, das Inventar der Staatsanstalten um Fr. 18,036. 38 zugenommen. Letzteres zeigt neben einer Vermehrung von Fr. 60,031. 62 eine Verminderung von Fr. 41,995. 24. Unter den Vermehrungen desselben ist

eine Berichtigung von Fr. 30,000, das Inventar der Ackerbauschule Rütli betreffend, und die Vermehrung des Inventars der Zwangsarbeitsanstalt Thorberg um Fr. 16,481. 52, hervorzuheben. Von den Verminderungen ist die bereits erwähnte Verminderung des Inventars der Strafanstalt Bern, Fr. 26,163. 02, anzuführen. Das Kriegsinventar hat eine Verminderung von Fr. 87,108. 09 erlitten. Am Ende des Jahres beträgt die Schätzungssumme des gesammten Verwaltungsinventars Fr. 2,890,570. 79. Die Revisionen und Schätzungen desselben finden nach den in den §§ 11 und 12 des Dekretes vom 31. Oktober 1873 gegebenen Regeln statt.

Spezialfonds.

Die der Staatsrechnung beigelegte Uebersicht des Vermögens der nicht zum Staatsvermögen gehörenden Spezialfonds und der Veränderungen derselben weist eine Vermehrung von Fr. 327,472. 87 und eine Verminderung von Fr. 148,637. 23 nach. Die reine Vermehrung beträgt Fr. 178,835. 64 und das Vermögen des Spezialfonds, welches zum allergrößten Theile bei der Hypothekarkasse

angelegt ist, erreicht am Ende des Jahres einen Stand von Fr. 3,890,979. 12.

Die Zahl der Spezialfonds, welche sich im Jahr 1881 um den Fonds für die Erweiterung der Irrenpflege vermehrt hat, ist dadurch auf 25 gestiegen.

Ich stelle den Antrag, Sie möchten dem Regierungsrathe zu Händen des Großen Rathes die vorliegende Staatsrechnung für das Jahr 1881 zur Genehmigung empfehlen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 25. März 1881.

Der Kantonsbuchhalter:

J. Hügli.

Inhalt.

I. Rechnung der Laufenden Verwaltung (Detail des Conto J, 1, der allgemeinen Staatsrechnung)	123—161
Heberficht	125
Spezielle Rechnungen	126—161
II. Allgemeine Staatsrechnung	163—177
Heberficht und Bilanz	164—167
Spezielle Rechnungen	166—177
I. Stammvermögen	166—171
A. Waldungen	166—167
B. Domänen	166—167
C. Eisenbahnen	166—169
D. Hypothekarkasse	168—169
E. Domänenkasse	170—171
F. Kantonalbank	170—171
II. Betriebsvermögen	170—177
G. Betriebskapital der Staatskasse	170—177
A. Allgemeine Kassen, Vorschüsse	170—171
B. Spezialverwaltungen	172—173
C. Gelanlagen	172—173
D. Laufende Verwaltung, Conto-Corrent	172—173
E. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen	172—173
F. Depots bei der Staatskasse	172—173
G. Gelbentnahmen	172—173
H. Kasse	174—175
J. Ausstände	174—177
H. Rechnung des alten Kantons	176—177
J. Rechnung der Laufenden Verwaltung (S. den Detail, Ziff. I)	176—177
K. Verwaltungsinventar	176—177
III. Vermögensbilanz	164—167
L. Gewinn und Verlust	164—167
Anhang. — Rechnungen der Spezialfonds	179—185
Bericht über die Staatsrechnung	187—197

Gesetzes-Entwurf

betreffend

Vereinfachung und Abkürzung des Civilprozessverfahrens.

Ergebniss der ersten Berathung. 8. März 1882.

Bemerkung. Die Abänderungen und Neuerungen der dermal geltenden Vorschriften sind mit Kursivschrift hervorgehoben. Die nicht berührten Vorschriften des dermal geltenden Gesetzes bleiben unverändert. Wo bestehenden Vorschriften weitere beigefügt werden, sind diese letztere mit Buchstaben bezeichnet.

Der Grosse Rath des Kantons Bern

beschliesst:

Art. 1.

An die Stelle der §§ 3 und folgenden . . . (Anführung aller abzuändernder Paragraphe des Gesetzes vom 31. Heumonats 1847) treten folgende den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Paragraphen:

§ 3. Der Friedensrichter beurtheilt endlich alle Streitigkeiten über Gegenstände, deren Werth *fünfzig* Franken nicht übersteigt. Auch kömmt ihm die Leitung des Aussöhnungsversuches in allen Streitigkeiten zu, für welche solcher gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 4a. Dem Gerichtspräsidenten steht die endliche Beurtheilung von Streitigkeiten über Gegenstände zu, deren Werth über *fünfzig* Franken und nicht über *dreihundert* Franken sich beläuft. Im Fernern entscheidet er, *endlich oder unter Vorbehalt der Appellation*, in allen andern Fällen, deren Beurtheilung ihm das Gesetz überträgt.

Für die Gemeinden, in welchen keine Friedensrichter aufgestellt sind, sowie in Fällen, wo der Friedensrichter und dessen Stellvertreter rekurirt werden oder durch andere Gründe in der Ausübung ihres Amtes verhindert sind, versieht der Gerichtspräsident die Funktionen des Friedensrichters.

Endlich leitet er die Prozessinstruktion.

§ 5. Dem Amtsgerichte steht die endliche Beurtheilung aller Streitigkeiten zu, deren Gegenstand über den Werth von *dreihundert* Franken bis und mit *sechshundert* Franken ansteigt.

Ueberdies urtheilt dasselbe unter Vorbehalt der Appellation in allen Streitfällen von einem höhern Werthe, sofern nicht die Sache direkt vor den Appellations- und Kassationshof gebracht wird (§ 283) oder ihre Beurtheilung dem Gerichtspräsidenten ausdrücklich übertragen ist. Zu der Fällung eines Urtheils müssen neben dem Gerichtspräsidenten vier Beisitzer anwesend sein.

§ 6. Der Appellations- und Kassationshof urtheilt als Appellationsgericht über alle auf dem Wege der

Weiterziehung an ihn gelangenden Streitigkeiten, welche den Werth von *sechshundert* Franken übersteigen oder durch das Gesetz, abgesehen vom Geldwerthe, für appellabel erklärt sind. Die nämliche Behörde beurtheilt auch diejenigen Streitfälle, welche nach § 283 mit Uebergangung des Amtsgerichtes vor sie gebracht werden.

Ferner entscheidet der Appellations- und Kassationshof über alle Nichtigkeitsklagen (§§ 363 und folgende) und über Beschwerdeführungen gegen die untern Gerichte und Gerichtsbeamten wegen Verzögerung oder Verweigerung einer gesetzlichen oder Gestattung einer gesetzwidrigen Rechtshilfe, wegen ungebührlicher Behandlung und wegen Formverletzungen. *Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Vollziehungsverfahrens.*

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses des Appellations- und Kassationshofes ist die Anwesenheit seines Präsidenten und von wenigstens sechs Mitgliedern erforderlich.

§ 47. Die Parteien sollen sich gegen einander sowohl der absichtlichen Verdrehung der Wahrheit als des muthwilligen Leugnens und unredlicher Prozessverzögerungen enthalten. Insbesondere ist ihnen und ihren Anwälten untersagt, den Gegner oder dritte Personen durch Anzüglichkeiten, die nicht zur Sache gehören, zu beleidigen. Nach fruchtlosem Verweise kann der Richter wegen solcher Beleidigungen die Schuldigen mit Geldstrafe bis auf *hundert Franken* oder mit Gefangenschaft bis zu achtundvierzig Stunden bestrafen.

Ebenso kann wegen muthwilligen Prozessirens durch die Gerichte wider den Schuldigen Geldstrafe bis auf *hundert* Franken oder Gefangenschaft bis zu achtundvierzig Stunden und im Wiederholungsfalle *das Doppelte* verhängt werden.

§ 47a. *Die Anwälte stehen, soweit es die Prozessführung betrifft, unter der Aufsicht des Appellations- und Kassationshofes, welcher dieselbe, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften bestehen, nach Mitgabe des Gesetzes über die Advokaten vom 10. Dezember 1840 auszuüben hat.*

§ 49. Die unterliegende Partei ist in der Regel zum vollständigen Ersatz der Prozesskosten an ihren Gegner zu verurtheilen. Hatte jedoch die siegende Partei zu viel gefordert, oder ist in der Hauptsache theilweise auch zu Gunsten der andern Partei ent-

schieden worden, so tritt nach Umständen Wett-schlagung oder verhältnissmässige Theilung der Kosten ein. Diese Modifikationen können auch stattfinden, wenn die obsiegende Partei die Prozesskosten durch augenscheinlich unnöthige Weitläufigkeiten vermehrt hat, oder wenn sie durch das Urtheil nicht mehr erhält, als ihr von der Gegenpartei für den Fall der gütlichen Beseitigung des Streites angeboten wurde, sowie in Streitigkeiten zwischen Ehegatten, zwischen Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, und in der Seitenlinie zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern und ihren Ehegatten.

§ 55 a. *Parteivorträge vor dem Appellations- und Kassationshof finden in appellablen Fällen nur dann statt, wenn es derselbe für angemessen erachtet.*

§ 69. Findet eine Partei, dass sie ihren erstinstanzlich noch unbeanstandeten Haupt- oder Incidentalrechtsstreit nicht zu ihrem Vortheil geführt habe, so kann sie die Reform erklären. Die Reform vernichtet das ganze Verfahren bis zu dem Punkte, welchen die reformirende Partei bezeichnet. Doch lässt die Reform folgende Bestandtheile des Prozesses unberührt:

- a. die von den Parteien abgeschlossenen Vergleiche,
- b. die eidlichen Erklärungen der Parteien,
- c. die Zeugenaussagen und das Befinden Sachverständiger.

Die Reform kann jedoch in Betreff der gleichen Streitfrage von derselben Partei nur einmal geltend gemacht werden.

§ 71. Hat der Kläger die Reform über das ganze Prozessverfahren erklärt, so muss er die neue Klage innerhalb der Nothfrist von 6 Wochen in gesetzlicher Weise dem zuständigen Richter zu Händen des Beklagten mittheilen; hat aber der Beklagte von diesem Rechte Gebrauch gemacht, so bleibt die Klage zu Recht bestehen, und der Richter hat dem Beklagten für Zustellung seiner Vertheidigung eine peremptorische Frist zu bestimmen.

Im Fall einer theilweisen Reform ist der Partei, welche dieselbe erklärt hat, nach den Umständen entweder eine peremptorische Frist oder ein peremptorischer Termin zu bestimmen, um die vernichtete Verhandlung in Gemässheit der Prozesslage nachzuholen.

§ 79. Die Mittheilung der Ladungen und Wissenlassungen an die Parteien geschieht, wo das Gesetz nicht etwas Anderes verfügt, ordentlichweise durch den Weibel, welcher sich bei seinen Verrichtungen an die bestehenden Instruktionen zu halten hat. Dem Vorgeladenen ist ein unterzeichnetes Doppel der Ladung, mit dem Zeugnisse des Weibels, zuzustellen, und die Mittheilung soll, wo das Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, wenigstens achtundvierzig Stunden vor dem festgesetzten Termine stattfinden.

§ 82. Eine öffentliche Ladung und Wissenlassung ist in den gesetzlich bestimmten und ausserordentlicher Weise auch in denjenigen Fällen zulässig, wo man den Aufenthaltsort oder den Namen des Vorzuladenden, beziehungsweise des Notifikaten, nicht kennt, oder der Richter seines Wohnorts die Bewilligung der Verrichtung unbefugt verweigert.

§ 83. Die Ediktalladung oder Ediktalwissenlassung soll an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, dreimal nach einander in das amtliche Blatt eingerückt und, wo der Richter es nöthig findet, auch in diejenigen Zeitungen aufgenommen werden, durch die sie am ehesten zur Kenntniss des Vorzuladenden gelangen kann; die Fälle vorbehalten, wo das Gesetz ein Mehreres vorschreibt.

§ 86. Gedenkt eine Partei am Platz der gerichtlichen Handlung, zu welcher vorgeladen oder Termin anberaumt ist, eine selbständig zu beurtheilende Vor- oder Zwischenfrage aufzuwerfen, so muss sie den Schluss ihres daherigen Gesuchs ihrem Gegner, unter Folge des Verzichts, spätestens 24 Stunden vor der Erscheinung mittheilen. In dem Gesuche sollen die dasselbe begründenden Thatsachen und Beweismittel summarisch angeführt sein. Kann wegen Unterlassung oder Unvollständigkeit dieser Angaben die Verhandlung nicht zu Ende geführt werden, so ist die fehlbare Partei in die Kosten des betreffenden Termins zu verurtheilen.

Diese Vorschriften finden jedoch ihre Anwendung nicht bei Rechtsversicherungs- und Armenrechtsbegehren, bei Einreden wegen mangelnder Legitimation zur Verhandlung und in den Fällen, wo die Hauptsache selbst bei Einem Termin verhandelt wird.

§ 88. Der Richter kann auf Begehren einer oder beider Parteien die von ihnen getroffenen Zeitbestimmungen aus zureichenden Gründen verlängern. Ist die Verlängerung auf einseitiges Begehren einer Partei ertheilt worden, so hat der Richter die andere davon amtlich in Kenntniss zu setzen.

Wenn eine Partei um eine fernere Verlängerung nachsucht, so soll der Richter vor seiner Verfügung die andere Partei darüber einvernehmen. Diese Einvernahme erfolgt durch die Post.

Die Kosten der Verlängerung trägt stets die das Begehren stellende Partei.

§ 89. Gegen den Abschlag einer Fristverlängerung oder Terminverschiebung kann der Impetrant bei dem Appellations- und Kassationshof Beschwerde führen. Findet diese Behörde die Beschwerde begründet, so sollen die inzwischen getroffenen Verhandlungen aufgehoben und die Kosten nach Umständen dem Richter auferlegt oder bis zum Hauptentscheide suspendirt werden. Wird aber der Beschwerdeführer abgewiesen, so fallen solche ihm auf, und es hat im Falle muthwilligen Prozessirens der Appellations- und Kassationshof gegen die Schuldigen einzuschreiten (§ 47 und das Gesetz über die Advokaten vom 10. Dezember 1840).

Die Erhebung der Beschwerde stellt den Rechtsstreit nicht ein.

§ 90. Hat der Richter gesetzwidrige oder offenbar unnöthige Fristen oder Tagfahrten gestattet, so soll ihn der Appellations- und Kassationshof von Amteswegen oder auf die Beschwerde der dadurch verletzten Partei in die veranlassten Kosten und nach Umständen auch zum Schadensersatz verurtheilen.

§ 100. Widersetzt sich der Gegner des Impe-tranten dem Restitutionsbegehren, so ist der daherige Streit durch die betreffende Behörde nach einer mündlichen Parteiverhandlung sofort zu beurtheilen.

Wird die säumige Partei wieder in den vorigen Stand eingesetzt, so bleiben in den Fällen des § 96 Art. 1 und 2 die Kosten bis zum Urtheil in der Hauptsache suspendirt, *doch kann in letzterm Falle nach Umständen verfügt werden, dass die wieder-eingesetzte Partei ihre daherigen Kosten an sich selbst trage*; im Fall des Art. 3 dagegen hat der säumige Bevollmächtigte oder Anwalt die durch seine Säumniss der eigenen Partei und der Gegenpartei verursachten Kosten zu tragen, und überdiess soll er, wenn Gefährde vorwaltet, nach den bestehenden Disciplinargesetzen bestraft werden.

In jedem Falle hat die Partei, welche in den vorigen Stand wieder eingesetzt worden, *die ver-säumte Vorkehr bei Folge des Verzichtes spätestens in dem zur Verhandlung des Wiedereinsatzungs-begehrens bestimmten Termine nachzuholen*.

§ 122. Die bei dem Termin der Aussöhnung ge-fallenen Aeusserungen und *Vorschläge*, welche zu keinem Vergleiche geführt haben, sollen im nach-herigen Prozesse nicht berücksichtigt werden, *es sei denn, die Partei, welche den Vergleichsvorschlag ge-macht hat, verlange dessen Aufnahme in das Proto-koll. In diesem Falle ist derselbe im Zeugnisse an-zuführen, und es finden alsdann in Betreff der Kosten die Vorschriften des § 49 ihre Anwendung*.

§ 127. Der Werth des Streitgegenstandes ist nach dem zu bestimmen, was der Kläger in der Hauptsache fordert, ohne Rücksicht auf Rückstände an jährlichen Leistungen und Zinsen und auf Kosten oder Schaden. Jährliche Leistungen werden nach dem zwanzigfachen Durchschnittsertrage kapitalisirt. Streitigkeiten über Rechte, welche keine Schätzung zulassen, sind in jedem Falle appellable. Der Preis der Vorliebe kann einzig in denjenigen Fällen in Betracht kommen, wo das Gesetz dessen Berück-sichtigung zulässt.

Der Werth einer Grunddienstbarkeit wird durch den Werth, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Werth des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, grösser ist, durch diesen Be-trag bestimmt.

§ 133. *Die Klage wird mittelst Einreichung einer Klagschrift beim Gerichtspräsidenten erhoben (§ 134), welche enthalten soll:*

1. Namen, Wohnort und genaue Bezeichnung der Parteien und allfälligen Streitgenossen;
2. die Rechtsbegehren (Anträge) des Klägers;
3. die Angabe des Werthes des Streitgegenstandes; sofern eine solche als nothwendig erscheint (§§ 123 ff.),
4. die genaue Bezeichnung des eingeklagten Rechts, wie Besitz, Eigenthum, Dienstbarkeit u. s. w.;
5. die Aufzählung aller Thatsachen, die zur Be-gründung der Klage und zur Legitimation der Par-teien gehören, in gedrängter Kürze und in artikulierte Sätze aufgelöst;
6. für jeden Satz speziell die Angabe der Beweis-mittel, der Urkunden, der Namen der Zeugen u. s. w.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes, 1882.

Soll eine Thatsache durch Schlussfolgerungen, allein oder in Verbindung mit dem Ergänzungseide, bewiesen werden (§ 267 ff.), so sind dabei die Umstände, aus welchen die Wahrheit der Thatsache gefolgert wird (Anzeigen, Indizien), nebst den dafür sprechenden Beweismitteln, anzuführen;

7. *das Datum und die Unterschrift des Verfassers*.

§ 134. *Der Kläger hat der Klagschrift die all-fälligen Beweisurkunden und ein gleichlautendes Doppel behufs Zustellung an den Beklagten beizu-legen. Sind mehrere Beklagte vorhanden, welche nicht in einem Solidarverhältnisse stehen, so ist für jeden derselben ein Doppel beizulegen*.

§ 135. *Der Gerichtspräsident behält ein Doppel der Klagschrift zu Gerichtshanden und lässt dem oder den Beklagten je ein Doppel derselben zustellen, sofern er infolge einer vorläufigen Prüfung findet:*

1. dass den Vorschriften über die Abhaltung des Aussöhnungsversuchs Folge geleistet worden, und
2. dass die Klage den gesetzlichen Vorschriften gemäss abgefasst sei (§ 133).

Schlägt der Richter *die Zustellung an den Be-klagten* ab, so hat er seine Weigerungsgründe dem Kläger auf Begehren schriftlich mitzuthemen, der darüber bei dem Appellations- und Kassationshofe Beschwerde führen kann.

§ 136. *Auf dem zur Zustellung an den Beklagten bestimmten Doppel setzt der Richter demselben eine Frist zur Beantwortung der Klage. Diese Frist soll wenigstens 14 Tage betragen*. In Sachen, wo Gefahr im Verzug liegt, kann sie bis auf acht Tage verkürzt und umgekehrt in wichtigen und verwickelten Fällen bis auf 30 Tage hinausgesetzt werden.

§ 137. *Die Zustellung der Klage an den Be-klagten bewirkt die Rechtshängigkeit des Streites, unterbricht, wenn dieses nicht schon früher geschehen, jede Verjährung und Ersitzung, macht unzinstragende Forderungen vom Tage der Anlegung an zu fünf vom Hundert zinstragend, stellt das Recht des Be-sitzers ein, an dem Streitgegenstande wesentliche Veränderungen vorzunehmen oder solchen zu ver-äussern, und begründet den Gerichtsstand der Wieder-klage*.

§ 138. *Die in der Klagschrift angerufenen Be-weisurkunden sollen bis zum Ablauf der Antwoorts-frist in der Urschrift zur Einsicht und gutfindenden Erhebung von Abschriften von Seite des Beklagten in der Gerichtsschreiberei deponirt bleiben*. Ausnahmsweise kann der Richter in Betreff solcher Urkunden, welche der Kläger in seinem täglichen Verkehr ge-braucht, wie z. B. der Haus- und Handlungsbücher, die Hinterlagsfrist auf ein Minimum von drei Tagen verkürzen; es muss aber von dieser Verfügung dem Beklagten *bei Mittheilung der Klagschrift* Kenntniss gegeben werden, und der Kläger ist auch gehalten, jene Urkunden zu jeder Zeit wieder vorzulegen, wenn der Richter solches nöthig findet. Ist der Kläger nicht selbst Besitzer der angerufenen Beweis-schriften, so hat er in der Klagschrift anzugeben, in wessen Hände solche liegen.

§ 139. Für die Mittheilung der Antwort, der Replik, der Duplik und, soweit es der Gerichtspräsident für nöthig erachtet, der weitern Vorkehren, sowie für die Deposition allfälliger Beweisurkunden kommen die §§ 134 bis 138 analog zur Anwendung.

§ 140. Obige Mittheilungen können an die prozessführenden Anwälte auch durch die Post erfolgen.

§ 142 a. Die Zwischengesuche nebst den allfälligen Beweisurkunden sind binnen der Antwortfrist dem Gerichtspräsidenten schriftlich in zwei gleichlautenden Doppeln mitzutheilen. Die Schrift soll neben dem sachbezüglichen Gesuch auch die summarische Angabe der dasselbe begründenden Thatsachen und Beweismittel enthalten, und es treten im Falle der Unterlassung oder der Unvollständigkeit dieser Angaben die in § 86 angeführten Folgen ein.

§ 142 b. Der Gerichtspräsident behält das eine Doppel hinter sich, theilt das andere dem Kläger mit und setzt den Termin zur Verhandlung fest. Bis zu diesem Termin sollen die Beweisurkunden in der Gerichtsschreiberei verbleiben. In Betreff solcher Beweisurkunden, die sich nicht im Besitze des Impetranten befinden, hat derselbe anzugeben, in wessen Händen sie liegen, und der Richter soll deren Vorlage am Verhandlungstermin auf dem Editionswege ermöglichen.

§ 143. Die Zwischengesuche sind in einem Termine mündlich zu verhandeln und vom Gerichtspräsidenten sofort zu beurtheilen. Erscheint jedoch in der Sache eine Beweisführung nothwendig, die nicht sofort stattfinden kann, so hat der Richter das sachgemässe Verfahren einzuleiten und für die Beurtheilung des Streites einen fernern Termin zu bestimmen.

In appellabeln Fällen findet von den Urtheilen des Gerichtspräsidenten Weiterziehung an den Appellations- und Kassationshof statt.

Gegen den Beweisentscheid findet jedoch in der Regel keine selbstständige Appellation statt, sondern es gelten hiefür die in §§ 174 und 175 enthaltenen Vorschriften.

§ 144. Werden in den oben (§ 141) unter den Ziffern 1, 3 und 5 aufgezählten Fällen die Mängel, durch die das Zwischengesuch hervorgerufen wurde, nachträglich gehoben, so bleibt die Klage zu Recht bestehen; dem Beklagten ist jedoch eine neue Frist zur Zustellung seiner Antwort zu bestimmen.

§ 149. In dem einlässlichen Theile der Antwort hat sich der Beklagte über die in der Klage aufgestellten thatsächlichen Behauptungen bestimmt auszusprechen. Thatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen des Beklagten hervorgeht. Thatsachen, welche zur Begründung der Klage gehören, von dem Kläger aber nicht angeführt oder erzählt sind, kann der Beklagte ergänzen oder berichtigen und sofort dasjenige in Abrede stellen, was er nicht zugeben will.

Endlich soll er zugleich seine Schutzbehauptungen (einfachen zerstörlchen Einreden) vorbringen. Unter

Schutzbehauptungen versteht man solche selbstständige Thatsachen, durch welche entweder das Klagrecht in seinem Entstehen verhindert oder das bereits entstandene wieder aufgehoben werden konnte.

Der Schluss der einlässlichen Antwort geht auf Abweisung der Klage.

§ 152. Hat jedoch der Vorkläger keinen festen Wohnsitz in der Schweiz, so muss er, wenn auch die Gegenansprüche des Beklagten nicht in dem bezeichneten Zusammenhange mit der Vorklage stehen, sich dennoch vor demselben Gerichtsstande auf die Widerklage einlassen, nur kann diese, sofern der Richter es zur Vermeidung von Verwirrung nöthig erachtet, in ein besonderes Verfahren gewiesen werden. Auch ist in diesem Falle der Vorkläger gehalten, bis zur Erledigung der Widerklage einen so grossen Theil seiner Forderung stehen zu lassen, als zur Deckung der Gegenansprüche des Wiederklägers nöthig erscheint, oder diesem für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten auf den Fall der Verurtheilung auf andere Weise Sicherheit zu bestellen. Vorbehalten bleiben in Betreff der Ausländer die bezüglichen Staatsverträge.

§ 154 wird gestrichen.

§ 155. Hat der Beklagte binnen der ihm bestimmten Antwortfrist seine Antwort nicht angebracht, so erklärt der Gerichtspräsident dessen Vertheidigung als versäumt und verhängt in der Sache den Aktenschluss; den Fall ausgenommen, wo der Beklagte ein Zwischengesuch angekündigt hat (§ 92). Ebenso wird sofort der Aktenschluss verhängt, wenn der Beklagte keine wesentlichen Anbringen der Klage bestritten und weder Einreden noch eine Widerklage gebracht hat. Sind jedoch die Klagthatsachen von Seite des Beklagten, ohne Erhebung eines Gegenangriffs verneint worden, so ist das Hauptverfahren zu schliessen, und der Richter schreitet zum Beweisentscheide (§ 172).

§ 158. In Rücksicht auf die innere Einrichtung und die Form der Vorbringung der eben erwähnten Vorträge gilt dasselbe, was in den §§ 146, 147, 148, 149, 150, 153 und 139 bezüglich der Hauptvertheidigung des Beklagten bestimmt wurde.

§ 159 a. Sind vom Anwalte einer Partei Verneinungen versetzt worden, deren Ernsthaftigkeit vom Richter bezweifelt wird, so ist derselbe verpflichtet, von Amtes wegen oder auf Verlangen der andern Partei die betreffende Partei persönlich über die Richtigkeit der verneinten Thatsachen zu befragen.

§ 162. Als zugestanden ist jede Thatsache zu betrachten, die von dem Gegner in der Verhandlung des gegenwärtigen Processes nicht ausdrücklich in Abrede gestellt wurde, es sei denn, die Absicht, sie bestreiten zu wollen, gehe aus den übrigen Erklärungen der Partei hervor. Hat eine Partei ihrem Geständnisse Einschränkungen angehängt oder die von ihrem Gegner angebrachten Thatsachen nur mit Hinzufügung anderer von diesem selbst nicht angeführten Thatsachen, die nicht unter den Begriff der Schutzbehauptungen fallen, als wahr angenommen,

so kann ihr Geständniß nur mit diesen Einschränkungen oder Zusätzen gegen sie geltend gemacht werden.

§ 172. Nach Beendigung des Hauptverfahrens hat der Gerichtspräsident den Parteien einen Termin zur Verhandlung über den Beweisentscheid zu bestimmen, bei welchem Termine er ihnen seinen Entwurf vorlegen soll. Derselbe soll enthalten:

1. die erheblichen Thatsachen, welche von jeder Partei zu beweisen sind, und
2. die für jede zum Beweise ausgesetzte Thatsache zugelassenen Beweismittel, womit der Entscheid über allfällige Einreden gegen angerufene Beweismittel zu verbinden ist.

Die Verhandlung über diesen Entwurf ist eine mündliche, und es sind nur die Abänderungsanträge der Parteien zu Protokoll zu nehmen. Der Entscheid des Richters soll denselben entweder sofort im Termine oder spätestens binnen 14 Tagen mittelst Zustellung in gesetzlicher Weise eröffnet werden.

§ 174. Gegen den Beweisentscheid des Richters findet in der Regel keine selbstständige Appellation statt, und es ist derselbe für das erstinstanzliche Gericht massgebend. Nur ausnahmsweise, wenn die Zulässigkeit der Eideszuschreibung bestritten wird, ist die daherige Einrede vor Anordnung des Beweisverfahrens endgültig zu erledigen. Die Appellation muss in diesem Falle sofort erklärt werden, und es hat der Appellations- und Kassationshof seinen Entscheid ohne weitere Parteivorträge auszufällen.

§ 175. Wird gegen das Urtheil in der Hauptsache von einer Partei appellirt, oder gelangt der Rechtsstreit mit Uebergangung der ersten Instanz sofort vor den Appellations- und Kassationshof, so hat diejenige Partei, welche sich über den richterlichen Beweisentscheid zu beschweren gedenkt, in ihrer Appellationserklärung, beziehungsweise in der Erklärung betreffend die Uebergangung der ersten Instanz, die Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen.

§ 176 fällt weg.

§ 177. Die nachträgliche Anfechtung gegnerischer Beweismittel ist einer Partei nur dann gestattet, wenn die der Beweiseinrede zu Grunde liegenden Thatsachen erst später eingetreten sind. In diesem Falle soll die Partei ihre Einrede sogleich nach erhaltener Kenntniß von den sie begründenden Thatsachen ihrem Gegner mittheilen und ihn, sofern nicht bereits ein Termin zur Verhandlung bestimmt ist, zur Vernehmlassung vor den Gerichtspräsidenten laden, welcher darüber wie über andere Beweiseinreden sein Urtheil fällt.

§ 178 fällt weg.

§ 193. Das Befinden der Sachverständigen soll die Motive ihres Urtheils über allfällige thatsächliche Fragen enthalten. Der Richter hat solches den Parteien zu eröffnen und ihnen eine peremptorische Frist von vierzehn Tagen zu bestimmen, während welcher sie ihm Erläuterungsfragen einreichen können, die er den Sachverständigen zur Beantwortung mittheilt.

Die Eröffnung kann auch durch den Weibel oder die Post stattfinden. In diesem Falle ist dem Beweisführer das Original, dem Gegner desselben eine Abschrift zuzustellen und mit der Zustellungsverfügung die Bestimmung der Frist für Einreichung von Erläuterungsfragen zu verbinden.

§ 194. Die durch den Augenschein ermittelten Thatsachen sollen von dem Gerichte als rechtliche Wahrheit angenommen werden. Das Gericht würdigt das Gutachten der Sachverständigen nach freiem Ermessen.

§ 195. Wird ein Rechtsstreit, bei dessen Verhandlung ein Augenschein eingenommen worden oder eine Untersuchung durch Sachverständige stattgefunden hat, vor den Appellations- und Kassationshof gezogen, so liegt es in dem Ermessen des Gerichts, auf den Antrag der Parteien oder auch von Amtes wegen, einen Oberaugenschein oder eine Oberexpertise oder Beides vereint zu veranstalten. Die Anordnung einer Oberexpertise soll jedoch nur ausnahmsweise stattfinden, und es würdigt das Gericht das Gutachten auch hier nach freiem Ermessen.

§ 216. Für die Anbringung von Einreden wider angerufene Beweisurkunden (§§ 209, 210 und 215) gelten die allgemeinen Vorschriften über die Anfechtung der Beweismittel (§§ 150, 156, 158, 172 ff., 177 und 178).

Hat der Gerichtspräsident in Betreff solcher Zwischenfragen ein weiteres Verfahren nöthig erachtet (§ 173), so leitet er solches ein und beurtheilt dann auf Grundlage dieses Verfahrens die Frage nach Anhörung der mündlichen Vorträge der Parteien.

Ist die Hauptsache appellabel, so gelten in Betreff der Weiterziehung die Vorschriften der §§ 174 und 175.

§ 219. Unfähig in einem Rechtsstreit als Zeugen aufzutreten und daher von Amtes wegen zu verwerfen (§ 236) sind:

1. Personen, denen der Gebrauch ihrer Geisteskräfte oder der zu der Wahrnehmung nöthigen Sinnesorgane fehlt;
2. Personen, welche wegen Vergehungen in ihrer bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt oder mit einer entehrenden Strafe belegt worden, und
3. Personen, denen zufolge ihres Amtes, Berufes oder Dienstes Geheimnisse anvertraut worden, in Betreff dieser Geheimnisse.

§ 222. Verdächtige oder nicht vollkommen glaubwürdige Zeugen sind:

1. Die Verwandten und Verschwägerten des Beweisführers in den Seitenlinien, erstere bis und mit dem sechsten, letztere bis und mit dem fünften Grade (siehe indess § 220 Nr. 3);
2. solche, die dem Beweisführer durch häusliche Gemeinschaft oder Dienstverhältnisse zugethan;
3. diejenigen, welche an dem Ausgange des Streites ein mittelbares Interesse haben;
4. solche, denen der Besuch der Wirthshäuser richterlich verboten ist, und Personen von notorisch schlechtem Leumund, wie Vagabunden, Dirnen u. dergl.;
5. Personen, die mit dem Gegner des Beweis-

führers wirklich in Civilprozessen stehen oder in einer innert Jahresfrist vor der Abhörung endlich beurtheilten Kriminaluntersuchung als Gegner desselben betheiligte waren (§ 8 Nr. 4 und 5);

6. solche, die vermuthlich Erben des Beweisführers sind, und
7. Personen, die zur Zeit der gemachten Wahrnehmung das sechzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten;
8. bevogtete Mehrjährige;
9. Geltstager.

§ 228. Der Zeugenbeweis wird durch die Nennung der Zeugen angetreten (§ 134, 153, 158 und 169). Sowie der Beweisentscheid *ausgefällt ist*, macht der Gerichtspräsident den Parteien den Termin bekannt, in welchem die Zeugen abgehört werden sollen, und ladet auch diese dazu amtlich vor. Den Zeugen sind in der Ladung die Beweissätze, über welche ihre Abhörung begehrt wird, mitzutheilen.

Dem § 245 wird der Satz beigefügt:

Diese Mittheilung soll durch den Weibel oder die Post stattfinden.

§ 252. In der Regel hat die bei dem Streite betheiligte Person den Eid selbst zu schwören. Ausnahmsweise können jedoch für Andere zum Eide angehalten werden:

1. für bevormundete Personen ihr natürlicher oder geordneter Vormund, sofern die bevormundete Person nicht selbst eidesmündig ist (§ 251) und der Streit eine Thatsache betrifft, von welcher der Vormund unmittelbare Kenntniss haben kann. Ist die bevormundete Person selbst eidesmündig und im Stande, die streitige Thatsache so gut zu kennen, wie der Vormund, so hat die erstere den Eid zu leisten;
2. für juristische Personen und Genossenschaften die Vorsteher, beziehungsweise die Organe, welche in der Sache verhandelt haben;
3. für die in einem Solidarverhältnisse stehenden Streitgenossen *diejenige Person, welche bei der Sache verhandelt oder am besten im Falle ist, darüber Auskunft zu geben.*

Die Ziffern 4 und 5 fallen ganz weg.

§ 283. Sowie das Beweisverfahren beendet ist, verhängt der Gerichtspräsident den Aktenschluss und fragt die Parteien an, ob sie die Streitsache dem Amtsgerichte zur Beurtheilung vorlegen oder, mit Uebergang desselben, sofort vor den Appellations- und Kassationshof bringen wollen. Im erstern Falle bestimmt der Richter sogleich den Abspruchstag; im letztern Falle hingegen sind die Akten dem Appellations- und Kassationshofe einzusenden, welcher den Termin zur Beurtheilung festsetzt und solchen den Parteien durch den Gerichtspräsidenten amtlich bekannt machen lässt.

In den Fällen des § 45 soll der Abspruchstag auf dem betreffenden Regierungsstatthalteramte zu Händen des Staates angezeigt werden.

In denjenigen Fällen, welche zufolge des Art. 29 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 rekursweise vor das Bundesgericht gebracht werden können, ist das Begehren einer Partei hinreichend, um die Uebergang des Amtsgerichts zu bewirken.

§ 285. Nach dem Aktenschlusse sollen die Parteien innert der hiefür zu bestimmenden Frist ihre Prozessschriften, bei einer Ordnungsstrafe von höchstens zehn Franken, in gehöriger Form (§ 113) dem Gerichtspräsidenten einreichen, welcher die Schriften sofort dem Appellations- und Kassationshof einsendet, *wenn die Uebergang des Amtsgerichts stattfindet, sonst aber die Aktenhefte bei diesem Gerichte in Umlauf setzt.*

§ 290. Nach Anhörung der Vorträge der Parteien fällt das Gericht in öffentlicher Berathung und Abstimmung über den Streitfall sein Urtheil. Bei der Berathung hat der *Gerichtspräsident* über die Lage des Geschäfts zu referiren und die Streitpunkte nach dem Gesetze zu bestimmen; dieser Bericht kann von jedem Mitglied des Gerichts ergänzt oder berichtigt werden, und dann erfolgt die Umfrage über die einzelnen Streitfragen in der Ordnung, welche nöthigenfalls nach Vorschrift der folgenden §§ 291 und 292 durch das Gericht festzustellen ist. *In seiner Bericht-erstattung soll der Präsident seine Ansicht über die vorliegende Streitfrage aussprechen und begründen.*

§ 293. Bei der allgemeinen Umfrage hat jedes Mitglied des Gerichts seine Ansicht über die vorliegende Streitfrage bestimmt auszusprechen und zu begründen. Dann findet auf Begehren freie Diskussion und nach deren Schluss die Abstimmung statt. Bei gleich getheilten Stimmen entscheidet der Präsident, welcher auch in jedem Falle das Urtheil, als Ergebniss der Abstimmung, sogleich öffentlich auszusprechen hat.

§ 298. In Streitsachen, die vom Amtsgerichte endlich zu beurtheilen sind, ist die Prozessverhandlung, statt vor dem Amtsgerichtspräsidenten, vor dem urtheilenden Gerichte selbst zu instruiren. *Sie ist einzuleiten mittelst einer Ladung, in welcher das Rechtsbegehren sowie die dasselbe begründenden Thatsachen und Beweismittel summarisch anzuführen sind. Kann wegen Unterlassung oder Unvollständigkeit dieser Angaben die Verhandlung nicht zu Ende geführt werden, so ist die fehlbare Partei in die Kosten des betreffenden Termins zu verurtheilen.*

§ 298a. *Die Parteien sollen, wenn sie im Amtsbezirk wohnen, wo der Streit geführt wird, und nicht erhebliche Abhaltungsgründe haben, stets persönlich vor dem Amtsgericht erscheinen. Muss wegen des persönlichen Ausbleibens einer Partei ein neuer Termin bestimmt werden, so trägt die ausgebliebene Partei die daherigen Kosten.*

§ 299. Die Verhandlung des Rechtsstreites wird rein mündlich geführt: *es sind bloss die Schlüsse, die Beweissätze und das Urtheil zu Protokoll zu nehmen.*

§ 299a. *Bei der Verhandlung der in § 45 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 dem Amtsgerichte zugewiesenen Streitigkeiten sind, insoweit sie sich zur Weiterziehung eignen, die wesentlichen Anbringen unter ausschliesslicher Leitung des Gerichtspräsidenten zu Protokoll zu nehmen.*

In § 315 wird der zweite Satz so redigirt: *sie dürfen indessen, wenn der Streitgegenstand Fr. 100 nicht übersteigt, den Betrag von Fr. 25 und, wenn er einen höhern Werth hat, die Summe von Fr. 75 nicht übersteigen.*

§ 321a. *Parteivorträge vor dem Appellations- und Kassationshof finden nur in denjenigen Fällen statt, wo es derselbe für angemessen erachtet.*

§ 326a. *Parteivorträge vor dem Appellations- und Kassationshof finden nur in denjenigen Fällen statt, wo es derselbe für angemessen erachtet.*

§ 333. Von dem Urtheile des Gerichtspräsidenten findet keine Weiterziehung statt, wenn die Hauptsache der Kompetenz des Amtsgerichts unterliegt. In Fällen, wo die Hauptsache sich zur Weiterziehung eignet, kann hingegen über die Kostenbestimmung rekurrirt werden, sofern der ursprüngliche Belauf der Kostenforderung die Summe von *sechshundert Franken* übersteigt.

§ 338. Uebersteigt der ursprüngliche Belauf der Schadenersatzforderung den Betrag von *sechshundert Franken*, so findet Weiterziehung an den Appellations- und Kassationshof statt. Die Appellation muss innerhalb der Frist von zehn Tagen, von der Ausfällung des Urtheils an zu zählen, bei dem Richter erklärt und im Uebrigen nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzbuches ausgeführt werden.

§ 341. Die Appellation ist zulässig von den Urtheilen des Amtsgerichts und des Gerichtspräsidenten in Streitigkeiten, deren Gegenstand den Werth von *sechshundert Franken* übersteigt, oder die ohne Rücksicht auf den Werth durch das Gesetz als appellabel erklärt sind (§ 127); die Fälle ausgenommen, wo eine Vor- oder Zwischenfrage vorliegt, deren endliche Beurtheilung der betreffenden Gerichtsstelle ausdrücklich übertragen ist.

§ 342. Die Appellation muss, wo nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist, ordentlicher Weise innerhalb der Nothfrist von zehn Tagen bei dem zuständigen Gerichtspräsidenten und in dessen Abwesenheit bei seinem Stellvertreter oder bei dem Gerichtsschreiber erklärt werden; in Streitsachen bei welchen aus Grund des wachsenden Schadens die Fristen verkürzt worden, so wie in Betreff der Urtheile über Vor- und Zwischenfragen muss diess sogleich nach der Urtheilseröffnung geschehen. *In Betreff der Beschwerde gegen den Beweisanscheid wird auf § 174 und § 175 verwiesen.*

§ 345 *ist zu streichen.*

§ 354. Bei dem Abspruchstermine sollen vorerst allfällige Vorfragen über die Zulässigkeit der Appellation, Versäumung der gesetzlichen Fristen u. s. w. beurtheilt werden. Sind diese beseitigt, so werden die Parteien zum mündlichen Vortrage in der Hauptsache in Gemässheit der Bestimmungen der §§ 286 und folgende zugelassen, und dann fällt das Gericht nach Anhörung der zwei durch den Präsidenten zu bestellenden Berichterstatter und nach erfolgter Umfrage in der durch die §§ 291 und folgende festgesetzten Form sein Urtheil.

Mit der Hauptsache haben die Parteien gleichzeitig ihre Beschwerden gegen die Beweisverfügungen zu begründen; es ist hierüber in der Form einer Vorfrage zu entscheiden. Falls der Gerichtshof es für angemessen erachtet, ordnet er die erforderlichen Ergänzungen des Beweises an. Nach Erhebung desselben findet die Beurtheilung in der Regel ohne weitere Parteivorträge statt. Der Gerichtshof kann indessen ausnahmsweise solche zulassen, wenn er es als der Prozesslage angemessen erachtet.

§ 371. In laufenden Geschäften kann eine Partei auf die Erklärung der Beschwerdeführung *in der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes 1882.*

Regel keinen Rechtsstillstand verlangen. Nur ausnahmsweise und nur da, wo das Gesetz es nicht ausdrücklich verbietet, kann der Richter auf das Begehren der sich beschwerenden Partei einen Rechtsstillstand bis zu Erledigung der Beschwerde verfügen.

Ergibt es sich später, dass sie die Beschwerde bloss angebracht hat, um die Verhandlung zu verzögern, so ist sie nach § 47 zu bestrafen.

§ 374. Die Kompromissurkunde muss, bei Folge der Nichtigkeit, die streitigen Punkte und die Namen der Schiedsrichter enthalten.

Wird jedoch einem schriftlichen Vertrage der Vorbehalt angehängt, dass künftige Streitigkeiten, welche aus dem Vertragsverhältnisse entstehen könnten, durch Schiedsrichter beurtheilt werden sollen, so ist dieses für die Parteien verbindlich. *Ist die Zahl der Schiedsrichter nicht im Vertrage bestimmt, so sind drei zu bezeichnen, und können sich die Parteien nicht über dieselben einigen, so ernennt sie der Gerichtspräsident. Derselbe darf jedoch Niemanden als Schiedsrichter ernennen, der in der Sache als ordentlicher Richter rekursirt werden könnte (§ 8). Fällt ein Schiedsrichter weg, so haben die Parteien und eventuell der Gerichtspräsident an dessen Stelle einen andern zu bezeichnen.*

§ 376. Allfällige Streitigkeiten in Betreff der Ernennung der Schiedsrichter oder der Rekusation von solchen *sind* auf eine mündliche Parteiverhandlung von dem Gerichtspräsidenten, welcher in dem ordentlichen Prozessverfahren für die Prozessinstruktion zuständig gewesen wäre, *zu beurtheilen.* In appellablen Fällen findet hinsichtlich seines Urtheils Weiterziehung an den Appellations- und Kassationshof statt. *Parteivorträge sind nur in denjenigen Fällen zuzulassen, wo es derselbe für angemessen erachtet.*

Weigert sich ein Betheiligter, die ihm zukommende Schiedsrichterwahl zu treffen, so hat der Gerichtspräsident auch diese, nach Einvernahme beider Parteien, an seiner Stelle zu treffen.

§ 401. Die Vollziehung eines rechtskräftigen Urtheils kann von der unterlegenen Partei nur in dem Falle gehindert werden, wenn sie sogleich durch Urkunden zu beweisen im Stande ist, dass sie dem Urtheil bereits Folge geleistet oder dass ihr der Impetrant die Verbindlichkeit erlassen habe (vgl. indessen §§ 363 und 365). *Ohne Vorweisung solcher Urkunden darf der Richter bei eigener Verantwortlichkeit weder eine daherige Ladung bewilligen, noch die Vollziehung einstellen.*

Ist seit der Ausfällung des Urtheils die ordentliche Verjährungsfrist abgelaufen, so findet überdiess die Einrede der Verjährung statt.

Art. 2.

Das vorstehende Gesetz tritt mit dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 8. März 1882.

Im Namen des Grossen Rathes
der Präsident
C. Karrer,
der Rathsschreiber
L. Kurz.

Zur zweiten Berathung.

Gesetzesentwurf

betreffend

Abänderung und Ergänzung verschiedener Bestimmungen des Vollziehungsverfahrens in Schuldsachen.

§ 1.

§ 414 erhält folgende Redaction:

Dem Gläubiger ist freigestellt, die Schuldbetreibung selbst zu besorgen oder durch einen Bevollmächtigten besorgen zu lassen; er kann dem Schuldner jedoch in keinem Falle andere Kosten in Rechnung setzen als diejenigen, welche durch die bestehenden Tarife zugelassen sind. Als Bevollmächtigte können, bei Strafe der Nichtigkeit, nur solche Personen verhandeln, die zufolge erhaltenen Patents zur Rechtspraxis berechtigt sind und die vorgeschriebene Bürgschaft geleistet haben, nicht aber diejenigen, welchen eine Forderung blos zum Zwecke der Einkassirung abgetreten wird.

§ 2.

Die §§ 418 und 419 werden abgeändert wie folgt:

Wegen Verletzung gesetzlicher Vorschriften, sowie wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann wider die Vollziehungsbeamten (Richter, Gerichtschreiber, auch wenn er als Massaverwalter handelt, Weibel) und die Bevollmächtigten beim Appellations- und Cassationshof Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss innert der Frist von 14 Tagen von dem Zeitpunkte, in welchem der Beschwerdeführer von der Verletzung Kenntniss erhalten hat, angebracht werden; ist jedoch die Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung eine fortgesetzte, so ist die Beschwerdeführung auf so lange zulässig, als die Verletzung fort dauert. Der Appellations- und Cassationshof entscheidet über die Beschwerde nach eingeholter Verantwortung des

Beamten oder Bevollmächtigten und nach Aufnahme der allfällig notwendigen Beweise. Das Verfahren und der Entscheid in solchen Beschwerdesachen soll nach Möglichkeit beschleunigt werden.

Die Beschwerden gegen die Hüter und Massaverwalter, sofern nicht der Gerichtschreiber als solcher bestellt worden, sind beim Gerichtspräsidenten anzubringen und von diesem, unter Vorbehalt des allfälligen Rekurses an den Appellations- und Kassationshof, zu erledigen.

§ 3.

§ 420 wird abgeändert, wie folgt:

Der Appellations- und Kassationshof, als Disziplinarbehörde, hat die Vollziehungsbeamten und Bevollmächtigten wegen Pflichtverletzungen, welcher sich dieselben in der Besorgung der ihnen übertragenen Geschäfte schuldig machen, mit Verweis oder mit Geldbusse von Fr. 100 bis zu Fr. 300, oder Einstellung bis zu einem Jahr, oder mit Entziehung des Patents, oder Entfernung vom Amte zu bestrafen, und zwar in der Weise, dass auf zweimaligen Verweis Geldbusse, auf zweimalige Geldbusse Einstellung, auf zweimalige Einstellung Entfernung vom Amte oder Entzug des Patents folgen muss. Eignet sich die Pflichtverletzung zu einem Verbrechen oder Vergehen, so ist wider den Fehlbaren nach Inhalt des Strafgesetzbuches einzuschreiten.

Die Richter sind bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, die zu ihrer Kenntniss gelangenden Pflichtverletzungen der Gerichtschreiber, Weibel und Bevollmächtigten dem Appellations- und Kassationshofe mitzutheilen.

§ 4.

§ 426 wird ergänzt, wie folgt:

Wenn der Gläubiger oder Bevollmächtigte nach angehobener Betreibung bei Anlass von Stündigungs-gesuchen oder sonstwie die bedrängte Lage des Schuldners dazu benutzt, um sich, ausser der Bezahlung seiner wirklichen Forderung, sammt den gesetzlichen oder vertragsmässigen Zinsen, Provisionen und Kosten, weitere Vortheile zu verschaffen, sei es durch Berechnung übermässig hoher, durch die Verhältnisse in keiner Weise gerechtfertigter Zinse und Provisionen, durch Verschreibung höherer als der wirklichen Schuldsommen, durch Stündigungsgelder oder durch andere derartige Mittel, so wird er mit Geldbusse bis zu Fr. 1000, womit im Wiederholungsfalle Gefängniss bis zu 60 Tagen verbunden werden kann, bestraft. Daherige Klagen sind auf dem Strafprozesswege geltend zu machen.

§ 5.

Dem § 453 wird beigefügt:

Der Richter darf bei eigener Verantwortlichkeit eine daherige Kassationsladung nur dann bewilligen und das Exekutionsverfahren vorläufig einstellen, wenn ihm der Schuldner die Existenz der Kassationsgründe mittelst zulässiger Beweismittel — Urkunden — glaubwürdig bescheinigt oder eine entsprechende Kautionsleistung leistet.

§ 6.

Die Frist von 14 Tagen für die Vergantung von Fahrhabe oder hängenden Früchten (§ 490) wird auf 30 Tage verlängert.

§ 7.

§ 493 wird ergänzt wie folgt:

Wenn der Gläubiger gegen den nämlichen Schuldner für mehrere Forderungen die Gantsteigerung ausschreibt, so darf er nur *eine* Publikation erlassen, bei Folge der Ungültigkeit. Es dürfen auch nur die Kosten für die einfache Publikation dem Schuldner in Rechnung gebracht werden.

Die von einem Gläubiger bewerkstelligte Ausschreibung der Gantsteigerung ist auch als für die andern, die den nämlichen Gegenstand gepfändet haben und deren Betreibung auch bis zur Gantsteigerung vorgerückt ist, als geschehen zu betrachten, und diese haben zu Wahrung ihrer Rechte lediglich ihre bezüglichen Betreibungsakten dem betreffenden Vollziehungsbeamten einzuhändigen.

§ 8.

Die §§ 550 u. ff. werden ergänzt, wie folgt:

Gegen gemeinnützige Anstalten (Ersparniskassen, Versicherungsanstalten u. dgl.); mit welchen allgemeine Interessen des Kantons oder eines wesentlichen Theils desselben verknüpft sind, darf der Geltstag nicht verhängt werden, wenn die Mehrheit der Gläubiger, nach der Grösse der Forderungen berechnet, verlangt, dass eine aussergerichtliche

Liquidation durchgeführt werde. In einem solchen Falle hat der Regierungsrath auf das Anrufen von Gläubigern in geeigneter Weise einen Beschluss derselben zu veranlassen, ob sie den Geltstag der schuldnerischen Anstalt oder die aussergerichtliche Durchführung der Liquidation verlangen. In letzterm Falle wird der Liquidationsmodus durch Beschluss der Gläubiger festgesetzt, wobei jedoch dem Regierungsrathe zum Schutze der in Frage kommenden allgemeinen Interessen das Aufsichtsrecht zusteht.

§ 9.

Die Kommission hat sich grundsätzlich für die Ermöglichung eines Nachlassvertrags behufs Vermeidung der Erkennung des Geltstags ausgesprochen, und zwar in der Weise, dass ein sachbezoglicher Beschluss von zwei Dritteln der Gläubiger, sowohl nach ihrer Zahl als nach der Grösse der Forderungen berechnet, für die Minderheit verbindlich sein soll. Zu einer fertigen Redaktion hiefür fehlte aber der Kommission die Zeit, und sie muss sich daher in der ersten Berathung mit dem Antrage auf Zustimmung zu obigem Beschlusse begnügen. Derselbe bezieht sich auf die §§ 554 und 555.

§ 10.

Die §§ 559 und 580 erhalten folgende Zusätze:

In denjenigen Fällen, in denen aus Grund obwaltender Hindernisse, wie Prozesse etc., eine Verlängerung der ordentlichen Liquidationsfrist nöthig geworden, soll dessen ungeachtet, sobald diess im Interesse der Gläubiger liegt und der Sachlage nach möglich ist, ohne Zögerung eine entsprechende theilweise Vertheilung der Masse — partieller Klassifikations- und Vertheilungs-Entwurf — stattfinden und nur die übrige gänzliche Bereinigung der Masse ausgesetzt bleiben.

Auch mit Bezug auf Geltstagsliquidationen findet der § 548 V. V. seine Anwendung und zwar gegenüber dem Massaverwalter wie dem Gerichtsschreiber, unbeschadet der in § 3 angedrohten disziplinarischen Ahndung.

Im Fernern erhält der § 560 V. V. folgenden Zusatz: In diesem Falle haftet er für seine daherigen Verrichtungen gegenüber den Betheiligten in seiner Eigenschaft als Beamter.

§ 11.

Das letzte Lemma des § 582 wird abgeändert, wie folgt:

Die Rechnung des Gerichtsschreibers über seine Auslagen und diejenige des Massaverwalters über seine Einnahmen, Ausgaben und allfällige Gebühren sind der Feststellung durch den Gerichtspräsidenten unterworfen, gegen dessen Entscheid zutreffenden Falls Beschwerde nach Mitgabe der §§ 2 und 3 hievor zulässig ist.

§ 12.

Ergänzung zu §§ 590 und 591.

Das Dekret vom 26. Mai 1873 findet auch hier seine Anwendung in dem Sinne, dass ein solcher Sachwalter gehalten ist, die eingehenden Gelder bei der Staatskasse zu deponiren.

§ 13.

Der § 82 des Gebührentarifs vom 12. April 1850 gilt nur noch für die Gebühren im Civilprozessverfahren.

Für die Gebühren im Vollziehungsverfahren in Schuldsachen wird bestimmt, was folgt:

Der Gläubiger oder dessen Bevollmächtigter ist in allen Fällen verpflichtet, dem Schuldner auch ohne sein besonderes Verlangen, bei Bezahlung der Kosten oder binnen 48 Stunden eine spezifizirte Rechnung unentgeltlich zuzustellen. Es dürfen unter keinen Umständen andere oder höhere Ansätze, als die im Tarif vorgesehenen, gemacht werden.

Die Ausserachtlassung dieser Vorschriften wird, wenn sie nicht auf einem offenbaren Versehen beruht, mit Geldbusse von 5 bis 300 Franken bestraft und kann in Wiederholungsfällen, wenn der Fehlbare ein Bevollmächtigter oder Vollziehungsbeamter ist, mit Einstellung bis zu einem Jahr oder mit Entzug des Patents, beziehungsweise Entfernung vom Amte, geahndet werden. In allen Fällen ist der Fehlbare zum Ersatze der zu viel bezahlten Kosten, sowie zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu verurtheilen.

Die Klage muss vom Kostenschuldner binnen 30 Tagen, von der Bezahlung der Kosten an gerechnet, mittelst Beschwerdeführung beim Appellations- und Kassationshof angebracht werden.

§ 14.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 29. November 1881.

Im Namen des Grossen Rathes

der Präsident

C. Karrer,

der Staatsschreiber

M. v. Stürler.

Wahlvorschläge

für die

Regierungsstatthalterstellen.

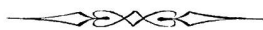
Juli 1882.	Vorschläge der Amtsbezirke.	Vorschläge des Regierungsraths.
Aarberg	Bucher, Nikl., der bisherige. Zimmermann, Joh., Gerichtspräsident.	Bürgi, Jakob, Amtsverweser, in Aarberg. Bangertter, Joh., Grossrath in Lyss.
Aarwangen	Geiser, Gottl., der bisherige. Andres, J. U., Notar in Roggwyl.	Herzog, Hans, Grossrath in Langenthal. Plüss, Alt Grossrath in Wynau.
Bern	v. Werdt, Armand, der bisherige. Thormann, Ed., Gerichtspräsident.	Krebs, W. A., Amtsverweser in Bern. Etter, Nikl., Grossrath in Jetzikofen.
Biel	Wyss, Jakob, der bisherige. Renfer, Joh., Grossrath, in Bözingen.	Kuhn, Karl, Nationalrath in Biel. Moser, Friedr., Fürsprecher in Biel.
Büren	Schwab, Friedr., der bisherige. Burri, Friedr., Gerichtspräsident.	Zingg, Bend., Grossrath in Diesbach. Bandi, Hauptmann in Oberwyl.
Burgdorf	Moser, Peter, der bisherige. Gosteli, J. J., Gerichtspräsident.	Morgenthaler, A., Amtsverweser in Burgdorf. Luder, Friedr., Grossrath in Kirchberg.
Courtelary	Desvoignes, Jérôme, der bisherige. Chopard, Gustav, Amtsverweser.	Kötschet, Maire in St. Immer. Voisin, Albert, Maire in Corgémont.
Delsberg	Erard, Joseph, der bisherige. Gobat, Albert, Fürsprecher in Delsberg.	Dr. Kaiser, Arzt in Delsberg. Farine, Fürsprecher in Courroux.
Erlach	Zulliger, J. U., Sekundarlehrer in Erlach. Weber, Chr., Amtsgerichtsweibel.	Dietz, Amtsverweser in Erlach. Gugger, Posthalter zu Ins.
Fraubrunnen	Burkhalter, Ulrich, der bisherige. Affolter, Joh., Gerichtspräsident.	Kummer, Friedr., Grossrath in Utzenstorf. Wieniger, Joh., Grossrath in Mattstetten.
Freibergen	Elsässer, Karl, Fürsprecher in Noirmont. Gigon, Alfred, Fürsprecher in Delsberg.	Bouchat, Joh., der bisherige. Guenat, Const., Amtsverweser in Noirmont.
Frutigen	Jungen, Daniel, der bisherige. Rieder, Gottl., Amtschaffner.	Hänni, Joh., Amtschreiber in Frutigen. Schranz, Ed., Notar in Bern.
Interlaken	Ritschard, Chr., der bisherige. Schärz, Heinr., Gerichtspräsident.	Bürki, Karl, Amtsverweser. Ritschard, Jakob, Grossrath in Unterseen.
Könolfingen	Keller, Joh., der bisherige. Moser, Friedr., Gerichtspräsident.	Nussbaum, Chr., Grossrath in Worb. Gäumann, Friedr., Grossrath in Tägertschi.
Laufen	Federspiel, Martin, der bisherige. Burger, Franz, Grossrath in Laufen.	Rem, Theodor, Grossrath in Laufen. Gresly, Adolf, Amtsrichter in Liesberg.
Laupen	Kocher, Sam., der bisherige. Freiburghaus, Joh., Amtsverweser.	Marschall, Chr., Grossrath in Neuenegg. König, Samuel, Grossrath in Neuenegg.

Vorschläge der Amtsbezirke.

Münster	Péteut, Louis, der bisherige. Chodat, Louis, Banquier in Münster.
Neuenstadt	Imer, Fréd., der bisherige. Imer, Florian, Amtsverweser.
Nidau	Biedermann, Sam., der bisherige. Greub, Joh., gew. Wirth, in Nidau.
Oberhasli	Oth, Balthasar, der bisherige. Neiger, Andr., Wirth in Meiringen.
Pruntrut	Boinay, Joseph, Fürsprecher in Pruntrut. Koller, Peter Joseph, Fürsprecher in Münster.
Saanen	Aellen, Gottl., der bisherige. Wehren, Rud., Lehrer in Saanen.
Schwarzenburg	Burri, Joh., Grossrath, in Guggisberg. Kohli, Ulr., Grossrath, in Guggisberg.
Seftigen	Kurz, Bend., der bisherige. Wytttenbach, Chr., Gerichtspräsident.
Signau	Frank, Chr., der bisherige. Zürcher, Friedr., Amtsverweser.
Obersimmenthal	Imobersteg, Gottl., der bisherige. Rieben, Joh., Grossrath, in St. Stephan.
Niedersimmenthal	Rebmann, J. J., der bisherige. Kammer, Chr., Amtsverweser.
Thun	Tschanz, Friedr., der bisherige. Kernen-Studer, Arnold, Amtsverweser.
Trachselwald	Affolter, Jakob, der bisherige. Minder, Friedr., Amtsrichter, in Huttwyl.
Wangen	Bösiger, Joh., der bisherige. Mägli, J. U., Gerichtspräsident.

Vorschläge des Regierungsraths.

Geiser, Louis Adolf, Grossrath in Tavannes. Gobat, Alt Grossrath in Crémines.
Wyss, Cäsar, Gemeindschreiber in Neuenstadt. Botteron, Alt Grossrath in Nods.
Schneider, Friedr., Grossrath in Madretsch. Engel, Karl, Grossrath in Twann.
Maurer, Adolf, Notar in Meiringen. Nägeli, Alex., Grossrath in Guttannen.
Favrot, Alex., der bisherige. Schmider, Nepomuk, Maire in Pruntrut.
Reichenbach, Karl, Grossrath in Saanen. v. Siebenthal, Joh. Gottl., Amtsrichter in Saanen.
Gasser, Chr., Amtsverweser in Schwarzenburg. Mosimann, Friedr., Grossrath in Rüschegg.
Gasser, Chr., Amtsverweser in Belp. Hofmann, Friedr., Grossrath in Rüeggisberg.
Lehmann, Alt Grossrath in Langnau. Lüthi, Robert, Grossrath in Langnau.
Aegerter, Joh., Amtsverweser in Boltigen. Anken, Samuel, Grossrath in Zweisimmen.
Schmid-Zysset, Gottfr., Grossrath in Wimmis. Abbühl, Jakob, Notar in Weissenburg.
Spring, Rud. Sam., Fürsprecher in Thun. Gasser, Chr., Fürsprecher in Thun.
Herrmann, Fr., Amtsverweser in Sumiswald. Althaus, Joh., Alt Grossrath in Lützelflüh.
Moser, E., Amtsverweser in Herzogenbuchsee. Roth, Adolf, Grossrath in Wangen.



Wahlvorschläge

für die

Gerichtspräsidentenstellen.

Juli 1882.	Vorschläge der Amtsbezirke.	Vorschläge des Obergerichts.
Aarberg	Zimmermann, Johann, der bisherige. Bucher, Niklaus, Reg.-Statthalter in Aarberg.	Zimmermann, Joh., bish. Gerichtspräsident. Maurer, J., Notar in Ortschaften.
Aarwangen	Meyer, Jakob, der bisherige. Hofer, Joh., Amtsrichter in Wynau.	Meyer, Jakob, bisheriger Gerichtspräsident. Affolter, Ludwig, Fürsprecher in Riedtwyl.
Bern	Thormann, Eduard, der bisherige. v. Werdt, Armand, Reg.-Statthalter in Bern.	Thormann, Eduard, bish. Gerichtspräsident. Reichel, Alex., Fürsprecher in Bern.
Biel	Christen, Gottfried, der bisherige. Mürset, Fürsprecher in Biel.	Christen, Gottfr., bish. Gerichtspräsident. Schwab, Friedr., Reg.-Statthalter in Büren.
Büren	Burri, Friedrich, der bisherige. Schwab, Friedrich, Reg.-Statthalter in Büren.	Burri, Friedr., bisheriger Gerichtspräsident. Geissbühler, Joh., Notar in Biel.
Burgdorf	Gosteli, J. J., bish. Gerichtspräsident. Moser, Peter, Reg.-Statthalter.	Gosteli, J. J., bisheriger Gerichtspräsident. Schnell, Joh. Ludw., Fürsprecher in Burgdorf.
Courtelary	Chatelain, Arnold, titulaire actuel. Marchand, Adolphe, juge, à Renan.	Chatelain, Arnold, bisher. Gerichtspräsident. Marchand, Adolf, Notar in Renan.
Delsberg	Joliat, Jules, notaire à Delémont. Farine, Jacques, avocat et notaire à Courroux.	Helg, Ignaz, bisheriger Gerichtspräsident. Simonin, Henry, Fürsprecher in Pruntrut.
Erlach	Hüssi, Gottlieb, Notar in Wangen. Maurer, Adolf, Notar in Meiringen.	Mürset, Eduard, Fürsprecher in Biel. Maurer, Adolf, Notar in Meiringen.
Fraubrunnen	Affolter, Johann, der bisherige. Burkhalter, Ulr., Reg.-Statthalter, Fraubrunnen	Affolter, Joh., bisheriger Gerichtspräsident. Häberli, Friedr., Notar in Münchenbuchsee.
Freibergen	Elsässer, Charles, avocat au Noirmont. Gigon, Alfred, avocat à Delémont.	Périnat, Joseph, bisheriger Gerichtspräsident. Queloz, Joseph, Fürsprecher in Saignelégier.
Frutigen	Aellig, Abraham, Grossrath in Adelboden. Trummer, Gottlieb, Notar in Aarwangen.	Bühler, Gottl., Notar in Aeschi. Trummer, J. G., Notar in Bern.
Interlaken	Schärz, Heinrich, der bisherige. Ritschard, Christian, Reg.-Statthalter in Interlaken.	Schärz, Heinrich, bisher. Gerichtspräsident. Michel, Friedr., Sohn, Fürspr. in Interlaken.
Konolfingen	Moser, Friedrich, der bisherige. Keller, Regierungsstatthalter zu Wyl.	Moser, Friedr., bisheriger Gerichtspräsident. Nussbaum, Chr., Notar in Worb.
Laufen	Halbeisen, Alexander, der bisherige. Rem, J. Th., Fürsprecher in Laufen.	Halbeisen, Alex., bisher. Gerichtspräsident. Rem, Theodor, Fürsprecher in Laufen.

Vorschläge der Amtsbezirke.

Vorschläge des Obergerichts.

Laupen	Lüthy, Jakob, Gerichtspräsident in Laupen. Freiburghaus, Joseph, Amtsnotar in Laupen.	Lüthi, Jakob, bisheriger Gerichtspräsident. Freiburghaus, Jos., Notar, jünger, in Laupen.
Münster	Chodat, Robert, gérant à Moutier. Périnat, Joseph, président à Saignelégier.	Girod, Alfred, Fürsprecher in Münster. Farine, J. A., Fürsprecher in Courroux.
Neuenstadt	Germiquet, Jacques, der bisherige. Gibollet, Victor, juge à Neuveville.	Germiquet, Jakob, bisher. Gerichtspräsident. Balimann, Ernst Aug., Fürspr. in St. Immer.
Nidau	Funk, Eduard, Gerichtspräsident in Nidau. Schüpbach, Gottlieb, Notar in Biel.	Funk, Eduard, bisheriger Gerichtspräsident. Mürset, Eduard, Fürsprecher in Biel.
Oberhasli	Glatthardt, Kaspar, Gerichtspräsident in Bottigen. Glatthardt, Joseph, Rechtsagent in Meiringen.	Maurer, Adolf, Notar in Meiringen. Stuedler, Ulrich, Amtschreiber in Meiringen.
Pruntrut	Stouder, Justin, notaire à Porrentruy. Riat, Xavier, avocat à Porrentruy.	Cuenat, Heinrich, bisher. Gerichtspräsident. Bailat, Robert, Fürsprecher in Delsberg.
Saanen	Hauswirth, Jak. Emanuel, Wirth in Saanen. v. Siebenthal, Joh. Gottl., alt Grossrath in Saanen.	Bircher, Peter, Notar in Biel. Schranz, Eduard, Notar in Bern.
Schwarzenburg	Winterfeld, Anton, der bisherige. Burri, Johann, Grossrath in Wahlenhaus.	Stämpfli, Albert, Fürspr. in Schwarzenburg. Wehrli, Rud., Notar in Bern.
Seftigen	Wytttenbach, Christian, Gerichtspräsident. Kurz, Bendicht, Reg.-Statthalter in Belp.	Wytttenbach, Chr., bisher. Gerichtspräsident. Steinhauer, Gottl., Amtsnotar in Belp.
Signau	Schwab, Gottfried, der bisherige. Bruder, J., Amtsrichter in Zollbrück.	Schwab, Gottfr., bisheriger Gerichtspräsident. Bruder, J. J., Notar in Lauperswyl.
Obersimmenthal	Bach, Bendicht, der bisherige. Imobersteg, Joh., Amtsrichter in Zweisimmen.	Bach, Bend., bisheriger Gerichtspräsident. Abbühl, Jakob, Notar in Latterbach.
Niedersimmenthal	Schären, Johann, der bisherige. Thönen, Fritz, Notar in Wimmis.	Schären, Joh., bisheriger Gerichtspräsident. Thönen, Friedr., Notar in Wimmis.
Thun	Kläy, Alfred, der bisherige. Hirschi, Niklaus, Notar in Thun.	Kläy, Alfred, bisheriger Gerichtspräsident. Hirschi, Nikl., Amtsnotar in Thun.
Trachselwald	Lüthi, Joh., Notar in Burgdorf. Stauffer, Ferdinand, Notar in Aarwangen.	Schwammberger, Ernst, Fürspr. in Burgdorf. Lüthi, Notar in Burgdorf.
Wangen	Mägli, Johann Ulrich, der bisherige. Bösiger, Joh., Reg.-Statthalter.	Mägli, J. U., bisheriger Gerichtspräsident. Tschumi, Joh., Notar in Wiedlisbach.



Gesetzesentwurf

betreffend

die Einführung und ergänzende Anwendung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 14. Brachmonat 1881,

sowie

die Aufhebung und Abänderung von Bestimmungen der kantonalen Civil- und Handelsgesetze.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

mit Rücksicht auf den Beschluss des Bundesraths vom 30. September 1881, durch welchen das Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Brachmonat 1881 vom 1. Januar 1883 an vollziehbar erklärt wird — und auf Art. 881 des genannten Bundesgesetzes,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

I. Einführungsbestimmungen.

§ 1.

Die Anordnung von Massnahmen und der Erlass von Verfügungen auf einseitigen Antrag, wie solche in den nachstehenden Artikeln des Bundesgesetzes vorgesehen sind, wird dem Amtsgerichtspräsidenten übertragen.

Es betrifft dies folgende Bestimmungen des Bundesgesetzes:

Art. 32 Absatz 2, 107 Absatz 2, 108, 122, 248 Absätze 2 und 3, 294 Absatz 3, 355, 357 Absatz 2, 434, 443, 454, 455, 463, 580 Absatz 2, 641 Absatz 4, 657 Absätze 2 und 3, 666 Absatz 3, 711, 791 bis 800 und 850 bis 857.

Das Nämliche gilt auch für die Art. 22, 47 und 48 des Bundesgesetzes betreffend den Transport auf Eisenbahnen.

§ 2.

Die nach Mitgabe der oben angeführten Verschriften vorgesehene Feststellung von thatsächlichen Verhältnissen geschieht ordentlicher Weise durch Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes 1882.

zwei von dem Gerichtspräsidenten des Orts der gelegenen Sache zu ernennende Sachverständige.

Das Befinden der Sachverständigen bleibt während 14 Tagen zur Einsicht der Bethelligten, oder Bestellung von Abschriften auf dem Richteramte aufgelegt und ist nach Ablauf dieser Frist derjenigen Partei auszuhändigen, welche um die Ausstellung desselben nachgesucht hat.

§ 3.

Die Gesuche und Anträge in den oben angeführten Fällen können mündlich oder schriftlich angebracht werden. In allen Fällen ist ein, den Ort und die Zeit der Verhandlung, die Bezeichnung des Antragstellers, den Gegenstand des Antrages, die Angabe der vorgelegten Bescheinigungen und die erlassene Verfügung enthaltendes Protokoll aufzunehmen.

§ 4.

Die Gerichts- und Sachverständigenkosten sind durch den Gesuchsteller bei Anbringung des Gesuchs oder Antrags vorschussweise zu bezahlen.

§ 5.

Für die Berechnung der Gerichtsgebühren kommt der § 6 des Tarifs vom 4. März 1882 zur Anwendung.

§ 6.

Wegen Verweigerung oder Verzögerung der beantragten Massnahme findet gegen den Gerichtspräsidenten Beschwerdeführung, nach Mitgabe der §§ 366 und folgende des Gesetzbuches über das

gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, statt.

§ 7.

Das Recht der Antragstellung betreffend Auflösung einer Genossenschaft, oder eines Vereins, im Sinne der Art. 710 und 716 des Bundesgesetzes, steht der Direktion des Innern zu.

§ 8.

Die Beurtheilung von Streitigkeiten, welche die Eigenwechsel (billets de change, Art. 825 bis 829 des Bundesgesetzes) und Cheks (Art. 830 bis 837 des Bundesgesetzes) betreffen, steht in demjenigen Kantonstheil, für welchen Handelsgerichte bestehen, diesen zu, sofern der Beklagte im Handelsregister eingetragen ist.

§ 9.

In jedem Amtsbezirke wird ein Handelsregister geführt (Art. 859 des Bundesgesetzes). Die Führung desselben wird dem Amtsgerichtschreiber übertragen, und es gelten in Betreff der Verantwortlichkeit, sowie der Aufsicht, die §§ 5 und 6 des Gesetzes betreffend die Amts- und Gerichtschreibereien vom 24. März 1878.

§ 10.

Der Registerführer hat von Amtes wegen darauf zu achten, dass alle Betheiligten seines Bezirks, welche zur Eintragung in das Handelsregister gesetzlich verpflichtet sind, diese Eintragung rechtzeitig vornehmen lassen und hat Fehlbare, nach fruchtloser Mahnung, der Justizdirektion zu Händen des Regierungsrathes anzuzeigen, welche Behörde die in Art. 864 des Bundesgesetzes vorgesehenen Ordnungsbussen aussprechen wird.

§ 11.

Widerhandlungen gegen die in Art. 877 und 878 des Bundesgesetzes aufgestellten Verpflichtungen werden gerichtlich mit Geldbusse von 10 bis 500 Franken bestraft.

§ 12.

Geltstager und Falliten, welche nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet waren, werden bestraft:

a. nach den Bestimmungen über betrügerischen Geltstag, wenn sie, in der Absicht ihre Gläubiger zu benachtheiligen, keine Geschäftsbücher geführt, oder ihre Geschäftsbücher vernichtet oder verändert, oder so geführt haben, dass ihre wirkliche Vermögenslage aus denselben nicht zu ersehen war;

b. nach den Bestimmungen über leichtsinnigen Geltstag, wenn sie ohne diese Absicht den Vorschriften der Art. 877 und 878 des Bundesgesetzes zuwider gehandelt haben.

II. Aufhebung und Abänderung von civilrechtlichen Bestimmungen für den alten Kantonstheil.

§ 13.

Aufgehoben sind:

I. die Satzungen 225, 411, 412, 431 bis und mit 433, 674 bis und mit 684, 686, 690 bis und mit 713, 720, 731 bis und mit 764, 783 bis und mit 798, 799 erster Satz, 808 bis und mit 810, 834 bis und mit 894, 910 bis und mit 926, 927, 929, 962 bis und mit 981, 983 bis und mit 992, 996 bis und mit 1011, 1013 bis und mit 1021, 1023 bis und mit 1027, 1036 bis und mit 1038 und 1041 bis und mit 1043 des Civilgesetzbuches;

II. das Gesetz über die Einführung einer Wechselordnung vom 3. November 1859, mit Ausnahme der in Art. 2 enthaltenen Abänderungen des sechsten Abschnittes der Wechselordnung betreffend Wechsel- exekution und Wechselprozess.

§ 14.

Die Satzungen 409, 410, 483, 487, 515, 685, 687, 688, 816, 928, 960, 1012, 1022, 1028, 1029, 1030, 1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1039, 1040 und 1044 des Civilgesetzbuches werden durch folgende den bisherigen Satzungen entsprechende Bestimmungen ersetzt:

Satz. 409. Der Eigenthümer einer unbeweglichen Sache hat das Recht, jeden Inhaber derselben zu der Auslieferung anzuhalten.

Satz 410. Weist der Besitzer einer unbeweglichen Sache, welcher mit der Eigenthumsklage angegriffen wird, einen gleich guten Titel vor wie der Kläger, so soll dieser letztere abgewiesen werden.

Satz. 483. Derjenige, dessen Titel zu einem Grundpfandrechte in der Willenserklärung des Eigenthümers liegt, erwirbt das dingliche Recht an der Pfandsache:

a. bei dem vorbehaltenen Pfandrechte durch die Fertigung des Veräußerungsvertrages, welcher den Pfandvorbehalt enthält;

b. bei dem errichteten Pfandrechte durch die Fertigung des Verpfändungsvertrages.

Vorbehalten bleibt das Gesetz über einige Abänderungen in der Hypothekergesetzgebung vom 8. August 1849 (vergleiche auch § 11 des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875).

Satz. 487. Das Grundpfandrecht verhaftet die Pfandsache und die von derselben noch nicht getrennten Früchte oder bezogenen Nutzungen für die Kapitalsumme der Forderung und, wenn diese zins- tragend ist, für die Zinse und für die Betreibungskosten, worunter jedoch diejenigen Prozesskosten nicht gehören, welche durch die Rechtdarschlagung des Schuldners veranlasst werden.

Satz. 515. Die Miterben haften solidarisch für die Verbindlichkeiten, in welchen die Verlassenschaft steht und für die Leistungen, welche der Erblasser ihnen insgesamt anbefohlen.

Die Wirkungen dieser Solidarität werden durch das Bundesgesetz über das Obligationenrecht bestimmt.

Der Miterbe, welcher eine solche Verbindlichkeit oder Leistung allein abführt, tritt gegen die Erbschaft in die Rechte des Gläubigers ein, den er befriedigt hat.

Satz. 685. Die Veräusserung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses während des Lebens des Erblassers begründet keine rechtliche Verbindlichkeit.

Satz. 687. Ist für einen Vertrag die einfache schriftliche Form vorgeschrieben, so finden die Bestimmungen der Art. 12 und 13 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht Anwendung.

Ist für einen Vertrag die notarielle Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde durch einen Notar abgefasst, von ihm den vertragschliessenden Personen in Gegenwart von zwei Zeugen vorgelesen und von allen Mitwirkenden unterschrieben werden. Kann eine Person nicht unterschreiben, so hat der Notar diese Thatsache in dem Akte zu beurkunden.

Die Förmlichkeit der Gelübderstattung ist aufgehoben.

Das amtliche Siegel dient zum Beweise, dass der Vertrag der Behörde vorgelegt worden, und zu der Beglaubigung der Unterschrift des Beamten und des Notars.

Satz. 688. Verträge, für welche die schriftliche Form vorgeschrieben ist, gelangen erst mit der Erfüllung der in Satz. 687 aufgestellten Förmlichkeiten in Kraft.

Dessen ungeachtet ist das Gebot, welches Jemand an einer öffentlichen Steigerung thut, für ihn verbindlich, sowie es von dem Notar zu Protokoll genommen worden ist, selbst wenn der Vertragsgegenstand zu denjenigen gehört, zu deren Veräusserung ein schriftlicher Vertrag erforderlich ist.

Satz. 816. Der Wiederlosungsvorbehalt darf von dem Verkäufer bei dem Verkaufe unbeweglicher Sachen nur für seine Person und nie auf länger als zehn Jahre gemacht werden, und Niemand kann an seiner Stelle ein Recht aus demselben herleiten, als seine Notherben und seine Geltstagsgläubiger. Haben die vertragschliessenden Theile keine Zeit für die Dauer des Wiederlosungsrechts festgesetzt, so erlöscht es nach dem Ablaufe eines Jahres, von der Uebergabe des Kaufgegenstandes an zu rechnen. Gegen dritte Personen kann dieses Recht nur in dem Falle geltend gemacht werden, wenn der Vorbehalt desselben dem Kaufbriefe einverleibt ist, auf welchen hin der Kaufgegenstand dem Käufer zugefertigt worden.

Satz. 928. Alle Vorbehalte und Bedingungen, die einem Grundpfandvertrage angehängt werden, durch welche der Gläubiger einen andern Vortheil von der Pfandsache zu erlangen sucht, als die Sicherheit seiner Forderung, sind rechtlich ungültig. Zu diesen ungültigen Vorbehalten gehören namentlich derjenige, dass die Pfandsache dem Gläubiger um einen zum Voraus bestimmten Preis eigenthümlich anfallen solle, wenn die Schuld am Verfallstage nicht bezahlt wird, und der andere, dass der Gläubiger die Pfandsache benutzen dürfe.

Satz. 960. Die Obligation muss entweder 1) von einem Notar, in der durch Satzung 687 vorgeschriebenen Form abgefasst, oder 2) von dem Schuldner ihrem ganzen Inhalte nach eigenhändig geschrieben und mit Vor- und Familiennamen unterschrieben werden.

Satz. 1012. Um einen Pfandbrief zu amortisiren, der auf den Namen des Gläubigers in die öffentlichen Bücher eingetragen ist, muss der Gläubiger

mit richterlicher Bewilligung in dem amtlichen Blatte die Schuld als getilgt und die Schuldschrift oder den Pfandbrief als aufgehoben erklären, worauf die Schuld in den öffentlichen Büchern gelöscht werden kann.

Satz. 1022. Vereinigt sich das Recht und die demselben entsprechende Verbindlichkeit in einer Person, und ist eine solche Verbindlichkeit in den öffentlichen Büchern eingetragen, so ist die Vereinigung nur als Erlösungsgrund anzusehen, und die Erlöschung erfolgt, in Hinsicht auf dritte Personen, erst wenn der Erlösungsgrund in die öffentlichen Bücher eingetragen wurde.

Satz. 1028. Die Erwerbungsart einer Sache oder eines gewöhnlichen Bestandtheiles derselben, der davon veräussert worden, durch den Besitz, oder die Erwerbungsart eines dinglichen Rechts auf die Sache eines Andern, durch die Ausübung desselben, heisst Ersitzung, und die Erlöschung eines Rechts durch die Unterlassung der Ausübung desselben, ohne dass es auf einen Andern übergeht, heisst Verjährung.

Satz. 1029. Civilrechte können, je nach ihrer Beschaffenheit, durch die Ersitzung erworben werden, oder durch die Verjährung verloren gehen. Hingegen findet weder die Ersitzung noch die Verjährung statt in Betreff der unveräusserlichen Rechte des Personenstandes, des Familienstandes, der hohen und der niedern Regierungsrechte, der öffentlichen Sachen (335), der Lehen-, Zins- und Zehntrechte (394), der Dienstbarkeiten, welche in Folge der Satzung 449 erworben werden müssen, der Befreiung eines Grundstücks, auf welchem eine zugefertigte Dienstbarkeit haftet (453), und der Handlungen, die der Willkür der Personen anheimgestellt sind.

Satz. 1030. Der, welcher eine Sache durch die Ersitzung erwerben will, muss diese ordentlicher Weise während des ganzen Zeitraums, den das Gesetz dazu erfordert (1033), auf eine rechtmässige und redliche Weise besitzen und, wenn dieselbe zu den unbeweglichen Sachen gehört, so muss er den Besitz in Folge einer gerichtlichen Zufertigung ausüben.

Satz. 1031. Dingliche Rechte gehen in der Regel durch die Unterlassung der Ausübung derselben von Seite des Berechtigten nicht verloren; es sei denn, dass sich ein Anderer in den Besitz eines solchen gesetzt (1028), oder den Berechtigten an der Ausübung desselben verhindert und dieser sich daran habe verhindern lassen (376), in welchem Falle die Ersitzung desjenigen, welcher sich in den Besitz des Rechts oder in den Besitz der Freiheit seiner Sache gesetzt, von dem Augenblicke der Besitzergreifung zu laufen anhebt.

Satz. 1032. Ein redlicher Besitzer kann den Besitz seines Rechtsvorgängers, der gleichfalls redlich besessen hat, sich zurechnen; war dieser Besitz ein unredlicher, dagegen der seinige redlich, so darf er nur die Zeit seines Besitzes in Anschlag bringen.

Satz. 1033. Die Zeit, welche zu der Erwerbung einer Sache oder eines Rechts durch Ersitzung ordentlicher Weise erfordert wird, ist der Ablauf von zehn Jahren. Diese Zeit wird fortlaufend, von

Tag zu Tag, berechnet und ist mit dem Ablaufe des letzten Tages derselben erfüllt (1044).

Satz. 1034. Die Abwesenheit des Eigenthümers des Gegenstandes der Ersitzung ist nur in so fern zu berücksichtigen, als dieselbe ein volles Jahr gedauert, während dessen sich der Eigenthümer fortwährend ausserhalb unserer Botmässigkeit aufgehalten. Bei der Berechnung der Ersitzung ist ein Jahr Abwesenheit nur für ein halbes Jahr zu zählen.

Satz. 1035. Ersitzbare Sachen, welche dem Staate, Gemeinden oder Korporationen, die einen bleibenden Zweck haben (27), oder bevormundeten Personen angehören, können erst nach dem Ablaufe einer Frist von zwanzig Jahren durch die Ersitzung erworben werden. Hat die bevormundete Person während dieser Frist den Zustand der Handlungsfähigkeit erlangt, so ist sie in Hinsicht auf die Zeit, während welcher sie unter Vormundschaft gestanden, wie ein Abwesender anzusehen (1034).

Satz. 1039. Vermögensrechtliche Ansprüche, für welche weder ein eidgenössisches noch ein kantonales Gesetz eine andere Verjährungsfrist bestimmt, verjähren durch den Ablauf von zehn Jahren.

Kapitalforderungen, welche auf unbewegliche Sachen versichert, in die öffentlichen Bücher eingetragen und in denselben nicht ausgelöscht worden sind, verjähren nicht.

Satz. 1040. Zinse und andere periodische Leistungen aus Rechtsverhältnissen, die durch das kantonale Recht geregelt sind, verjähren mit dem Ablaufe der ordentlichen Verjährungsfrist, wenn gleich das Recht diese Zinse und Leistungen zu fordern mit dem Ablaufe dieser Frist nicht verjährt, oder der Verjährung nicht unterworfen ist.

Satz. 1044. Die Unterbrechung der Ersitzung und Verjährung richtet sich nach den Art. 154 und folgende des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht.

III. Aufhebung von Bestimmungen des französischen Civil- und Handelsgesetzbuches.

§ 15.

Aufgehoben sind:

I. der Artikel 19 der Vormundschaftsordnung;

II. die nachfolgenden Bestimmungen des französischen Civilgesetzbuches:

a. der Art. 220 mit dem Vorbehalt dass, wenn zwischen den Ehegatten Gütergemeinschaft besteht, der Ehemann für die von der Frau eingegangenen Verpflichtungen in den Fällen des Art. 35 des Bundesgesetzes haftet;

b. der Art. 711, soweit derselbe auf die vertragsmässige Erwerbung und Uebertragung des Eigenthums an beweglichen Sachen Bezug hat;

c. die Art. 1101 bis und mit 1314 (von den Verträgen oder vertragsmässigen Verbindlichkeiten im Allgemeinen) mit Ausnahme der Art. 1124 und 1125 bezüglich von Ehefrauen, soweit es sich um Ver-

pflichtungen handelt, die nicht unter Art. 35 des Bundesgesetzes fallen; 1130, zweites Alinea, 1166, 1167, 1220 von den Worten hinweg « die Theilbarkeit findet nur Anwendung mit Bezug auf ihre Erben », 1221, 1223 bis und mit 1225, 1232 und 1233, 1251, Ziffer 1 (bezüglich der Hypotheken und Vorzugsrechte an Liegenschaften), Ziffern 2 und 4, 1252 bezüglich der im Art. 1251 vorbehaltenen Bestimmungen, 1263, 1278, 1279 und 1280, soweit dieselben die Hypotheken und Vorzugsrechte an Liegenschaften betreffen;

d. die Art. 1371 bis und mit 1386 (von den Quasi-Contracten, Delikten und Quasi-Delikten);

e. die Art. 1582 bis und mit 1673 (von dem Kaufvertrage), soweit es sich um bewegliche Sachen handelt, mit Ausnahme der Art. 1595, 1596, 1597 und 1600;

f. die Art. 1689 bis und mit 1695 (von der Abtretung der Forderungen und anderer Rechte), vorbehaltlich der Abtretung von Hypothekarforderungen;

g. die Art. 1702 bis und mit 1707 (von dem Tauschvertrage), soweit es sich um bewegliche Sachen handelt und mit den zu den Art. 1582 bis und mit 1673 gemachten Vorbehalten;

h. die Art. 1708 bis und mit 1799, 1821 bis und mit 1830 (von dem Mieth- und Pachtvertrage);

i. die Art. 1832 bis und mit 1873 (von dem Gesellschaftsvertrage);

j. die Art. 1874 bis und mit 1914 (von dem Leihvertrage und dem Darlehn), vorbehaltlich der Darlehn auf Hypotheken;

k. die Art. 1915 bis und mit 1963 (von dem Hinterlegungsvertrage und der Sequestration), mit Ausnahme des Art. 1923 und der Art. 1956 bis und mit 1963, soweit es sich um die vertragsmässige oder gerichtliche Sequestration einer Liegenschaft handelt;

l. die Art. 1964 bis und mit 1983 (von aleatorischen Verträgen), mit Ausnahme von 1969, 1970 und 1973;

m. die Art. 1984 bis und mit 2010 (von der Bevollmächtigung), mit Ausnahme der Art. 1985, soweit solcher auf den Beweis Bezug hat und 1990, bezüglich der einer Ehefrau übertragenen Vollmacht, insofern dieselbe ausserhalb der in Art. 35 des Bundesgesetzes vorgesehenen Fälle verhandelt;

n. die Art. 2011 bis und mit 2039 (von der Bürgschaft);

o. die Art. 2044 bis und mit 2058 (von dem Vergleiche), soweit es sich um bewegliche Sachen oder Mobiliarrechte handelt;

p. die Art. 2073 bis und mit 2084 (von dem Faustpfande), mit Ausnahme von 2083;

q. Art. 2102, Ziffern 1, 2, 5 und 6 (Vorzugsrechte des Verpächters, des Faustpfandgläubigers, des Wirths und des Frachtführers);

r. die Art. 2219 bis und mit 2281 (von der Verjährung), soweit es bewegliche Sachen und Mobiliarlagen betrifft, mit Ausnahme der Art. 2249, Alineas 2, 3 und 4 (bezüglich der Wirkungen der Verjährungsunterbrechung zwischen Miterben), 2254, 2256, 2258 und 2259;

III. das französische Gesetz über den Zinsfuss, vom 3. September 1807, soweit dasselbe nicht bereits durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche aufgehoben worden ist;

IV. die nachfolgenden Bestimmungen des französischen Handelsgesetzbuches:

a. die Art. 1 bis und mit 4, 5 mit dem zu Art. 220 des französischen Civilgesetzbuches gemachten Vorbehalte, 6 und 7, erstes Alinea (von den Handelsleuten);

b. die Art. 8 bis und mit 17 (von den Handelsbüchern);

c. die Art. 18 bis und mit 50, soweit dieselben noch in Kraft sind, und 51 bis und mit 64 (von den Handelsgesellschaften);

d. die Art. 91 bis und mit 108 (von den Commissionären);

e. die Art. 110 bis und mit 189 (von dem Wechsel und dem Billet an Ordre), mit Ausnahme des Art. 113 bezüglich der von der Ehefrau ausserhalb der Fälle von Art. 35 des Bundesgesetzes eingegangenen Wechselverpflichtungen;

f. der Art. 534 (Faillite mehrerer Solidarschuldner);

g. die Schlussbestimmung des Art. 632 bezüglich der Gerichtsbarkheit in Wechselsachen, sofern der Unterzeichner der Wechselverpflichtung im Handelsregister nicht eingetragen ist;

h. die Art. 636 und 637 (Gerichtsbarkheit bei einfachen Zahlungsverprechen in Wechselform und bei Billeten an Ordre).

IV. Ergänzendes Recht.

§ 16.

Für Verträge, welche unter das kantonale Recht fallen, gilt das Bundesgesetz über das Obligationenrecht als ergänzendes Gesetz.

V. Schlussbestimmungen.

§ 17.

Aufgehoben sind ferner:

I. das Gesetz über gemeinnützige Gesellschaften vom 31. März 1847 und das Abänderungsgesetz zu demselben vom 26. August 1861;

II. das Gesetz über Aktiengesellschaften vom 27. November 1860.

§ 18.

Die §§ 1 bis und mit 12, 16 und 17 finden Anwendung auf dem ganzen Kantonsgebiete, die §§ 13 und 14 auf dem Herrschaftgebiete des altbernischen Civilrechts und § 15 in den sieben Amtsbezirken Courtelary, Delsberg, Freibergen, Laufen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut.

§ 19.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

Bern, den 15. August 1882.

Im Namen des Regierungsraths

der Präsident

Stockmar,

der Staatsschreiber

Berger.

Anträge der Kommission

zu dem

Einführungsgesetze.

§ 1. Alinea 2 soll lauten: «Es betrifft dies *namentlich* folgende Bestimmungen des Bundesgesetzes:

Alinea 3: Einzuschalten ist Art. 380; zu streichen Art. 657, Absätze 2 und 3.

§ 2 ist als § 3 zu setzen.

Der neue § 2 soll lauten: Die Gesuche und Anträge in den oben angeführten Fällen können mündlich oder schriftlich angebracht werden. *Vor seinem Entscheide soll der Richter, wenn die Umstände es erlauben, den Beteiligten Gelegenheit zur Vernehmung geben.* In allen Fällen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den Ort und die Zeit der Verhandlung, die Bezeichnung des Antragstellers, den Gegenstand des Antrages, die Angabe der vorgelegten Bescheinigungen, *die allfällige Mittheilung an die Beteiligten und deren Erklärung,* sowie die erlassene Verfügung enthalten soll.

§ 6 wird gestrichen.

Der bisherige § 7, nunmehrige § 6, soll lauten: Als die zuständige Amtsstelle, welche nach Art. 710 und 716 des Bundesgesetzes die Auflösung einer Genossenschaft oder eines Vereins beantragen kann, wird die Direktion des Innern bezeichnet.

Zu § 9, oder nunmehr § 8, ist die Kommission getheilter Meinung ob der Amtsgerichtsschreiber oder der Amtsschreiber als Registerführer zu bezeichnen sei.

In § 13, nunmehr § 12, soll das 3. Alinea lauten: II. Das Gesetz über die Einführung einer Wechselordnung vom 3. November 1859, jedoch, soweit es die im Handelsregister eingetragenen Personen und Gesellschaften betrifft, mit Ausnahme der in Art. I, Ziffer 2 enthaltenen Vorschriften über Wechselexécution und Wechselprozess (§§ 96 bis und mit 104 der Wechselordnung) — sowie § 2 des Nachtragsgesetzes vom 29. März 1860.

Projekt-Dekret

betreffend

die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Ausführung von §§ 11 und 45 des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Oktober 1881,
auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

I. Organisation der Verwaltung.

A. Centralverwaltung.

§ 1.

Die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt mit Inbegriff der Gemeinde- und Bezirksbrandkassen geschieht durch folgende Organe:

1. den Verwaltungsrath,
2. die Direktion,
3. die Beamten der Anstalt.

§ 2.

Der *Verwaltungsrath* wird vom Regierungsrath gewählt und besteht aus fünfzehn Mitgliedern, nämlich aus dem Direktor des Innern oder dem Direktor der Finanzen als Präsident und vierzehn Mitgliedern aus den verschiedenen Landestheilen des Kantons, von denen mindestens vier in Bern wohnen müssen.

Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre, mit Erneuerungswahl von je sieben Mitgliedern von drei zu drei Jahren.

Die erste Amtsdauer beginnt den 1. Jänner 1883. Das Loos bezeichnet diejenigen Mitglieder, deren erste Amtsdauer mit dem 31. Dezember 1885 zu Ende geht.

§ 3.

Der Verwaltungsrath versammelt sich in Bern, und zwar ordentlicher Weise jährlich ein Mal, ausserordentlicher Weise so oft die Direktion es für nothwendig erachtet oder fünf Mitglieder es verlangen.

Zu gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern erforderlich. Die absolute Mehrheit der Anwesenden entscheidet. Der Präsident hat Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder; bei

Stimmgleichheit ist das Mehr auf Seite derjenigen Meinung, für welche sich der Präsident ausgesprochen hat.

§ 4.

Dem Verwaltungsrath liegt ausser der allgemeinen Aufsicht über die Anstalt insbesondere ob:

1. die Wahl seines Vizepräsidenten;
2. die Wahl von vier Mitgliedern der Direktion;
3. die Wahl der Beamten der Anstalt, mit Ausnahme des Verwalters;
4. der Erlass aller die Geschäftsführung der Anstalt betreffenden Reglemente und Instruktionen;
5. die Bestimmung der Beiträge und die Anordnung ihres Bezuges;
6. die Ernennung der Rechnungsrevisoren, die Prüfung der von der Direktion vorzulegenden Jahresrechnung und des Geschäftsberichts und die Ueberweisung derselben an den Regierungsrath zur Genehmigung;
7. die Antragstellung an den Regierungsrath betreffend eine Revision der Schatzungen im ganzen Kanton oder in einzelnen Kantonstheilen (§ 14, 3. Alinea des Gesetzes vom 30. Oktober 1881).

§ 5.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths beziehen keine Sitzungsgelder. Hingegen wird denjenigen, welche nicht in Bern wohnen, eine Reiseentschädigung für die Hin- und Herreise von dreissig Centimes per Kilometer ausgerichtet.

§ 6.

Die *Direktion* besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten des Verwaltungsraths und vier vom Verwaltungsrathe gewählten Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern. Zu gültigen Beschlüssen müssen wenigstens drei Mitglieder anwesend sein. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Präsident hat Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder; bei Stimmgleichheit ist das Mehr auf Seite derjenigen Meinung, für welche sich der Präsident ausgesprochen hat.

§ 7.

Der Direktion liegt die ständige Leitung der Geschäfte der Centralverwaltung ob, insbesondere:

1. die Wahl ihres Vizepräsidenten, der Bezirks-schätzer (§ 3 des Dekrets vom 1. März 1882) und der Bureauangestellten;
2. die Aufsicht über die Geschäftsführung der Beamten und Angestellten, die Buchführung etc.;
3. die Anordnung der ordentlichen jährlichen Schätzungen (§ 13 des Gesetzes);
4. die Erhebung von Einsprachen gegen Gebäude-schätzungen und Abschätzungen (§§ 15 und 33 des Gesetzes), sowie die Entgegennahme von solchen seitens der Gebäudeeigentümer; diese Befugnisse können von der Direktion auch dem Präsidenten übertragen werden;
5. die Beschlussfassung über Anhebung eines Prozesses, unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsraths.

§ 8.

Der Präsident und die Mitglieder der Direktion beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 15.

§ 9.

Die Beamten der Centralverwaltung sind:

1. ein Verwalter, vom Regierungsrath gewählt, mit einer Besoldung von Fr. 4500—5500;
2. ein technischer Inspektor, vom Verwaltungsrath gewählt, mit einer Besoldung von Fr. 4000—4500;
3. ein Buchhalter und Rechnungsführer, vom Verwaltungsrath gewählt, mit einer Besoldung von Fr. 3500—4000;
4. ein Sekretär, vom Verwaltungsrath gewählt, mit einer Besoldung von Fr. 3000—3500.

Die Amtsdauer dieser Beamten ist vier Jahre. Ihre nähern Obliegenheiten werden durch ein Reglement des Verwaltungsraths bestimmt.

Die Ernennung anderer Angestellter geschieht nach Bedürfniss durch die Direktion, welche auch deren Bezahlung bestimmt.

§ 10.

Die Beamten der Anstalt haben bei ihrem Amtsantritt folgende Amtsbürgschaft zu leisten:

- | | |
|-------------------------|------------|
| 1. der Verwalter . . . | Fr. 10,000 |
| 2. der Inspektor . . . | » 6,000 |
| 3. der Buchhalter . . . | » 6,000 |

B. Gemeinde-Brandkasse.

§ 11.

Die gemäss § 22, c. zu einer Gemeinde-Brandkasse vereinigten Gebäudebesitzer haben mit Stimmenmehrheit zu beschliessen:

1. über die Vereinigung mit andern Gemeinden zu einer gemeinsamen Gemeinde-Brandkasse, gemäss § 22, zweites Alinea, des Gesetzes;
2. über den Bezug eines höhern als des doppelten Jahresbeitrages, behufs schnellerer Tilgung des Defizits gemäss § 26, erstes Alinea des Gesetzes.

§ 12.

Die Leitung der zu einer Gemeinde-Brandkasse vereinigten Gebäudebesitzer und ihre Vertretung

gegenüber der Centralverwaltung liegt einem Vorstande von mindestens drei Mitgliedern ob.

Dieser besteht:

1. wenn die Kirchgemeinde eine einzige Einwohnergemeinde bildet oder eine Einwohnergemeinde aus mehreren Kirchgemeinden besteht, aus dem betreffenden Einwohnergemeinderath oder einer von diesem ernannten Abtheilung desselben;
2. wenn die Kirchgemeinde mehrere Einwohnergemeinden umfasst, oder wenn mehrere Gemeinden sich gemäss § 22, zweites Alinea Gesetz, zu einer gemeinsamen Brandkasse vereinigt haben, aus sämtlichen Gemeinderathspräsidenten oder je einem andern vom Gemeinderath zu wählenden Mitglieder.

Sind blos zwei Einwohnergemeinden vorhanden, so wählt der Gemeinderath derjenigen, die das grössere Gebäudeversicherungskapital hat, das dritte Mitglied in den Vorstand.

Der Vorstand wählt seinen Präsidenten und seinen Sekretär.

§ 13.

Dem Vorstande liegt insbesondere ob:

1. die Wahl von zwei Ausgeschossenen an die Abgeordnetenversammlung der Bezirks-Brandkasse, jeweilen für eine Amtsdauer von 3 Jahren;
2. die Einberufung der Gebäudebesitzer-Versammlung zur Beschlussfassung in Sachen von § 11, 1 und 2 hievor und die Vorberathung der von ihr zu behandelnden Gegenstände;
3. die Entgegennahme der von der Centralverwaltung gemäss § 22, letztes Alinea, des Gesetzes den Gemeinden abzulegenden Jahresrechnung;
4. die Aufsicht über die Führung der Lagerbücher durch die Gemeindeschreibereien, zu welchem Zwecke dieselben jährlich einmal durch ein Mitglied des Vorstandes mit dem Lagerbuch der Amtsschreiberei zu vergleichen sind.

C. Bezirks-Brandkasse.

§ 14.

Eine aus je zwei Ausgeschossenen jeder Gemeinde-Brandkasse bestehende Abgeordnetenversammlung vertritt die gemäss § 22, b, des Gesetzes zu einer Bezirks-Brandkasse vereinigten Gebäudebesitzer. Der Regierungsstatthalter führt den Vorsitz und der Amtschreiber das Sekretariat.

§ 15.

Der Abgeordneten-Versammlung liegt ob:

1. die Wahl eines Bezirksvorstandes von 3—5 Mitgliedern für eine Amtsdauer von 3 Jahren;
2. die Beschlussfassung über den Anschluss an andere Amtsbezirke gemäss § 22, zweites Alinea des Gesetzes;
3. die Beschlussfassung über den Bezug eines höhern als des doppelten Jahresbeitrages für die Bezirks-Brandkasse, behufs schnellerer Tilgung des Defizits gemäss § 26, erstes Alinea des Gesetzes.

§ 16.

Wenn mehrere Amtsbezirke sich zu einer Bezirks-Brandkasse vereinigen, so tritt die nach § 14 gebildete Abgeordneten-Versammlung der vereinigten

Amtsbezirke an die Stelle derjenigen des einzelnen Amtsbezirks und wählt aus ihrer Mitte den Bezirksvorstand von 5—7 Mitgliedern.

§ 17.

Dem Bezirksvorstande liegt ob:

1. die Entgegennahme der von der Centralverwaltung gemäss § 22, letztes Alinea, den Bezirken abzulegenden Jahresrechnung;
2. die Einberufung der Abgeordneten-Versammlung, so oft solche nothwendig, und die Vorberathung der von dieser zu behandelnden Gegenstände.

§ 18.

Die Vereinigung mehrerer Gemeinden oder Amtsbezirke zu grössern Verbänden kann stets nur auf den Beginn eines neuen Rechnungsjahres geschehen. Dahin zielende Beschlüsse sollen vor dem 1. November gefasst und der Centralverwaltung angezeigt sein.

§ 19.

Der Rücktritt einer Gemeinde oder eines Amtsbezirks aus einem grössern Verbandsverbande kann nur von 6 zu 6 Jahren stattfinden. In diesem Falle findet die Ausscheidung der vorhandenen Aktiven oder Passiven nach dem Verhältniss des Versicherungskapitals der einzelnen Gemeinden oder Amtsbezirke statt. Die Rücktrittserklärung muss spätestens sechs Monate vor Ablauf des sechsten Jahres abgegeben werden.

II. Verfahren für den Bezug der Beiträge.

§ 20.

Der ordentliche Bezug der Beiträge findet das erste Mal zu Anfang des Jahres 1883 und künftig jeweilen nach erfolgter Rechnungsablage über das verflossene Jahr in den vom Verwaltungsrath zu bestimmenden Fristen statt.

Der Bezug wird auf Grundlage des Lagerbuchs und der zudienenden Kontrolle über den Versicherungsbestand vorgenommen und umfasst:

1. den einfachen Beitrag für das laufende Jahr (§ 21 Gesetz).
2. den Nachschuss zur Deckung eines allfälligen Defizits des vorhergehenden Jahres (§ 26 Gesetz).

§ 21.

Bei Neueintritt, Erhöhung der Versicherungssumme oder Eintheilung in eine höhere Klasse wird sogleich der einfache Beitrag für das laufende Jahr oder, wenn diese Thatsachen ins zweite Halbjahr fallen, für dieses bezogen.

§ 22.

Bei Austritt eines Gebäudes oder bei Zerstörung durch Elementarereignisse, Brand oder Abbruch, sowie bei Assekuranzveränderungen oder Versetzung in niedrigere Beitragsklassen im Sinne des § 17 des Gesetzes findet, wenn diese Thatsachen in die erste

Hälfte des Bezugsjahres fallen, für die zweite Hälfte desselben eine Rückvergütung des beziehenden Beitrages oder Zuschlages statt.

§ 23.

Der Bezug der Beiträge liegt den Einwohnergemeinderäthen ob, welche, unter ihrer Verantwortlichkeit, einen Einzieher damit beauftragen können. Die Beiträge sind an die Amtsschaffnerei zu Händen der Kantonskasse abzuliefern.

§ 24.

Für den Bezug wird von der Anstalt den Gemeinderäthen eine Provision von 2% ausgerichtet. Jedoch darf die Gesamtprovision für eine Gemeinde nicht mehr als Fr. 1 per Gebäude betragen.

III. Verfahren bei der Vergütung des Brandschadens.

§ 25.

Die Vergütung des Brandschadens findet durch Anweisung auf die Kantonskasse statt.

IV. Verwaltung des Reservefonds.

§ 26.

Die Reservefonds der Central-, Bezirks- und Gemeindekassen werden durch die Centralbehörden der Anstalt verwaltet.

Die Gelder dieser Reservefonds werden als Spezialfonds bei der Hypothekarkasse angelegt (Regulativ vom 3. Dezember 1875).

Ueber jeden dieser Reservefonds findet gesonderte Conto-Corrent- und Rechnungsführung statt.

Bern, 14. August 1882.

Der Direktor des Innern
Steiger.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 18. August 1882.

Im Namen des Regierungsraths

der Präsident

Stockmar,

der Staatsschreiber

Berger.

Anträge der Kommission.

Projekt-Dekret

betreffend

die Verwaltung der kantonalen
Brandversicherungsanstalt.

§ 2.

Der *Verwaltungsrath* wird vom Regierungsrath gewählt und besteht aus fünfzehn Mitgliedern, nämlich aus dem Direktor des Innern oder einem andern Mitglied des Regierungsrathes als Präsident und vierzehn Mitgliedern aus den verschiedenen Landestheilen des Kantons, von denen mindestens vier in Bern oder Umgebung wohnen müssen.

Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre, mit Erneuerungswahl von je sieben Mitgliedern von drei zu drei Jahren.

Die erste Amtsdauer beginnt den 1. Jänner 1883. Das Loos bezeichnet diejenigen Mitglieder, deren erste Amtsdauer mit dem 31. Dezember 1885 zu Ende geht.

§ 4.

Dem Verwaltungsrath liegt ausser der allgemeinen Aufsicht über die Anstalt insbesondere ob:

1. die Wahl seines Vizepräsidenten;
2. die Wahl von vier Mitgliedern der Direktion;
3. die Aufstellung eines doppelten verbindlichen Vorschlages für die Wahl des Verwalters zu Händen des Regierungsrathes und die Wahl der übrigen Beamten der Anstalt;
4. der Erlass aller die Geschäftsführung der Anstalt betreffenden Reglemente und Instruktionen;
5. die Bestimmung der Beiträge und die Anordnung ihres Bezuges;
6. die Ernennung der Rechnungsrevisoren, die Prüfung der von der Direktion vorzulegenden Jahresrechnung und des Geschäftsberichts und die Ueberweisung derselben an den Regierungsrath zur Genehmigung;
7. die Antragstellung an den Regierungsrath betreffend eine Revision der Schätzungen im ganzen Kanton oder in einzelnen Kantonstheilen (§ 14, 3. Alinea des Gesetzes vom 30. Oktober 1881), sowie betreffend die Rückversicherung der ganzen Anstalt oder einzelner Abtheilungen derselben.

§ 7.

Der Direktion liegt die ständige Leitung der Geschäfte der Centralverwaltung ob, insbesondere:

1. die Wahl ihres Vizepräsidenten, der Bezirks-schätzer (§ 3 des Dekrets vom 1. März 1882) und der Bureauangestellten;
2. die Aufsicht über die Geschäftsführung der Beamten und Angestellten, die Buchführung etc.;
3. die Anordnung der ordentlichen jährlichen Schätzungen (§ 13 des Gesetzes);
4. die Erhebung von Einsprachen gegen Gebäude-schätzungen und Abschätzungen (§§ 15 und 33 des Gesetzes), sowie die Entgegennahme von solchen seitens der Gebäudeeigenthümer; diese Befugnisse

können von der Direktion auch dem Präsidenten übertragen werden;

5. die Beschlussfassung über Anhebung eines Prozesses, unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsraths;

6. die Beschlussfassung über die Rückversicherung einzelner Gebäude oder Heimwesen.

§ 9.

Die Beamten der Centralverwaltung sind:

1. ein Verwalter, vom Regierungsrath gewählt, mit einer Besoldung von Fr. 4500—5500;
2. ein technischer Inspektor, vom Verwaltungsrath gewählt, mit einer Besoldung von Fr. 4000—4500;
3. ein Buchhalter und Rechnungsführer, vom Verwaltungsrath gewählt, mit einer Besoldung von Fr. 3500—4000.

Die Amtsdauer dieser Beamten ist vier Jahre. Ihre nähern Obliegenheiten werden durch ein Reglement des Verwaltungsraths bestimmt.

Die Ernennung anderer Angestellter geschieht nach Bedürfniss durch die Direktion, welche auch deren Bezahlung bestimmt.

Die Kassaführung wird durch die Staatskasse in Conto-Corrent besorgt.

§ 10.

Der Verwalter hat bei seinem Amtsantritt eine Amtsbürgschaft zu leisten von Fr. 10,000.

§ 18.

Die Vereinigung mehrerer Gemeinden oder Amtsbezirke zu grössern Verbänden kann stets nur ab dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres geschehen. Dahin zielende Beschlüsse sollen vor dem 1. November gefasst und der Centralverwaltung angezeigt sein:

Jede neue Vereinigung muss auf wenigstens zehn Jahre geschlossen werden und es darf vor Ablauf derselben kein Rücktritt stattfinden.

§ 19.

Wenn eine Gemeinde oder ein Amtsbezirk aus einem Verbands zurücktritt, so findet die Ausscheidung der vorhandenen Aktiven oder Passiven nach dem Verhältniss des Versicherungskapitals der einzelnen Gemeinden oder Amtsbezirke statt. Die Rücktrittserklärung muss spätestens sechs Monate vor Ablauf des zehnten Jahres abgegeben werden.

§ 20.

Der ordentliche Bezug der Beiträge findet das erste Mal zu Anfang des Jahres 1883 gleichzeitig mit dem Bezug der Beiträge der bisherigen Brandversicherungsanstalt für 1882 und künftig jeweilen nach erfolgter Rechnungsablage über das verflossene Jahr in den vom Verwaltungsrath zu bestimmenden Fristen statt.

§ 24.

Für den Bezug wird von der Anstalt den Gemeinderäthen eine Provision von 2% ausgerichtet. Jedoch darf die Gesamtprovision für eine Gemeinde nicht mehr als Fr. 1 per Gebäude betragen.

Den Amtsschaffnern wird vom Verwaltungsrath eine billige Vergütung bestimmt.

§ 25.

Die Vergütung des Brandschadens findet durch Anweisung auf die Kantonskasse und auf die Amtsschaffnereikassen statt.

Anträge des Regierungsraths.

Anträge der Kommission.

Gesetzesentwurf

betreffend

Verpfändung beweglicher Sachen als
Zubehörde von Liegenschaften.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 211 des Bundesgesetzes über
das Obligationenrecht,
auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

§ 1.

Bewegliche Sachen, welche nicht zu den Nebensachen im Sinne der bestehenden Civilgesetze gehören, können durch freies Uebereinkommen als Zubehörden unbeweglicher Sachen mit den letztern nach den für das Grundpfandrecht geltenden Formen ohne Besitzübertragung verpfändet werden, sofern sie zur gehörigen Bewirthschaftung der betreffenden Grundstücke oder zum gehörigen Betriebe eines Gewerbes in den betreffenden Gebäuden bestimmt sind.

Als Zubehörde können dagegen nicht behandelt werden Sachen, die nur zum persönlichen Gebrauche des Besitzers, oder seiner Haushaltung, oder zum Verbräuche oder Verkaufe bestimmt sind, wie Vorräthe von Rohstoffen, Lebensmittel, in Arbeit befindliche Waaren und Fabrikate.

§ 2.

Zur Gültigkeit der Verpfändung der in § 1, Abs. 1, bezeichneten Zubehörden, bedarf es stückweiser Aufzählung und Bezeichnung der Gegenstände in dem Verpfändungsakte.

§ 3.

Das Pfandrecht an den bezeichneten Gegenständen erlischt durch ihre Veräusserung oder Weiterverpfändung, verbunden mit Entfernung von der Liegenschaft. Es kann bedungen werden, dass die als Ersatz abgehender Zubehörden neu angeschafften Gegenstände an die Stelle der erstern in das Pfand eintreten.

Gesetzesentwurf

betreffend

Verpfändung beweglicher Sachen als
Zubehörde von Liegenschaften.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in der Absicht den Hypothekarkredit zu erweitern,
im Hinblick auf Art. 211 des Bundesgesetzes über
das Obligationenrecht,
auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

§ 1.

Bei der Bestellung eines Grundpfandrechts können bewegliche Sachen, welche nicht schon zufolge der Satzung 345 des Civilgesetzbuches als mitverpfändet gelten, durch freies Uebereinkommen ohne Besitzesübertragung als Zubehörden verpfändet werden, sofern sie zur gehörigen Bewirthschaftung der betreffenden unbeweglichen Sache oder zum gehörigen Betriebe eines Gewerbes auf derselben bestimmt sind.

Als Zubehörde können dagegen nicht behandelt werden Sachen, die nur zum persönlichen Gebrauche des Besitzers, oder seiner Haushaltung, oder zum Verbräuche oder Verkaufe bestimmt sind.

§ 2.

Es kann bedungen werden, dass die als Ersatz abgehender Zubehörden neu angeschafften Gegenstände an die Stelle der erstern in das Pfand eintreten.

§ 3.

Die Verpfändung erfolgt nach den für das Grundpfandrecht geltenden Formen. Ueberdies sind in dem Verpfändungsakte die als Zubehörde zu verpfändenden Sachen stückweise aufzuzählen, zu bezeichnen und zu schätzen.

Im Falle des § 2 findet bei vorgekommenen Veränderungen keine weitere Förmlichkeit statt.

§ 4.

Wer eine von ihm verpfändete Sache rechtswidrig veräussert oder weiter zu Faustpfand gibt, unterliegt den Strafbestimmungen des Art. 229 des Strafgesetzbuches.

§ 5.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit der Annahme desselben durch das Volk in Kraft.

Bern, den 15. August 1882.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Stockmar,
der Staatsschreiber
Berger.

§ 4.

Das Pfandrecht an den oben bezeichneten Gegenständen erlischt:

a. durch ihre Veräusserung oder die Hingabe derselben zu Faustpfand;

b. dadurch dass sie von der betreffenden Liegenschaft für die Dauer weggebracht, oder der Verwendung für dieselbe entzogen werden.

Vorbehalten bleiben die Rechte des Pfandgläubigers gegenüber bösgläubigen Dritten.

§ 5.

Wer eine von ihm nach Mitgabe dieses Gesetzes verpfändete bewegliche Sache dem Pfandgläubiger rechtswidrig entzieht unterliegt den Strafbestimmungen des Art. 229 des Strafgesetzbuches.

§ 6.

Gegenwärtiges Gesetz gilt auf dem Herrschaftsgebiete des altbernischen Civilrechts und tritt mit der Annahme desselben durch das Volk in Kraft.

Für die zweite Berathung.

Gesetzesentwurf

betreffend

die Einführung und ergänzende Anwendung des Bundesgesetzes vom 14. Brachmonat 1881 über das Obligationenrecht,

sowie

die Aufhebung und Abänderung von Bestimmungen der kantonalen Civil- und Handelsgesetze.

Ergebniss der ersten Berathung.

29. August 1882.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

mit Rücksicht auf den Beschluss des Bundesraths vom 30. September 1881, durch welchen das Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Brachmonat 1881 vom 1. Januar 1883 an vollziehbar erklärt wird — und auf Art. 881 des genannten Bundesgesetzes,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

I. Einführungsbestimmungen.

§ 1.

Die Anordnung von Massnahmen und der Erlass von Verfügungen auf einseitigen Antrag, wie solche in den nachstehenden Artikeln des Bundesgesetzes vorgesehen sind, wird dem Amtsgerichtspräsidenten übertragen.

Es betrifft dies namentlich folgende Bestimmungen des Bundesgesetzes:

Art. 32 Absatz 2, 107 Absatz 2, 108, 122, 248 Absätze 2 und 3, 294 Absatz 3, 355, 357 Absatz 2, 380, 434, 443, 454, 455, 463, 580 Absatz 2, 641 Absatz 4, 666 Absatz 3, 711, 791 bis 800 und 850 bis 857.

Das Nämliche gilt auch für die Art. 22, 47 und 48 des Bundesgesetzes betreffend den Transport auf Eisenbahnen.

§ 2.

Die Gesuche und Anträge in den oben angeführten Fällen können mündlich oder schriftlich angebracht werden. Wo es gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Umstände es erlauben, soll der Richter den Beteiligten Gelegenheit zur Vernehmlassung geben. In allen Fällen ist ein, den Ort und die Zeit der Verhandlung, die Bezeichnung des Antragstellers, den Gegenstand des Antrags, die Angabe der vorgelegten Bescheinigungen, die allfällige Mittheilung an die Beteiligten und deren Erklärung, sowie die erlassene Verfügung enthaltendes Protokoll aufzunehmen.

§ 3.

Die nach Mitgabe der oben angeführten Vorschriften vorgesehene Feststellung von thatsächlichen Verhältnissen geschieht ordentlicher Weise durch zwei von dem Gerichtspräsidenten des Orts der gelegenen Sache zu ernennende Sachverständige.

Das Befinden der Sachverständigen bleibt während 14 Tagen zur Einsicht der Beteiligten oder Bestellung von Abschriften auf dem Richteramte aufgelegt und ist nach Ablauf dieser Frist derjenigen Partei auszuhändigen, welche um die Ausstellung desselben nachgesucht hat.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1882.

§ 4.

Die Gerichts- und Sachverständigenkosten sind durch den Gesuchsteller bei Anbringung des Gesuchs oder Antrags vorschussweise zu bezahlen.

§ 5.

Für die Berechnung der Gerichtsgebühren kommt der § 6 des Tarifs vom 4. März 1882 zur Anwendung.

§ 6.

Als die zuständige Amtsstelle, welche nach Art. 710 und 716 des Bundesgesetzes die Auflösung einer Genossenschaft oder eines Vereins beantragen kann, wird die Direktion des Innern bezeichnet.

§ 7.

Die Beurtheilung von Streitigkeiten, welche die Eigenwechsel (billets de change, Art. 825 bis 829 des Bundesgesetzes) und Cheks (Art. 830 bis 837 des Bundesgesetzes) betreffen, steht in demjenigen Kantonstheil, für welchen Handelsgerichte bestehen, diesen zu, sofern der Beklagte im Handelsregister eingetragen ist.

§ 8.

In jedem Amtsbezirke wird ein Handelsregister geführt (Art. 859 des Bundesgesetzes). Die Führung desselben wird dem Amtsgerichtschreiber übertragen, und es gelten in Betreff der Verantwortlichkeit, sowie der Aufsicht, die §§ 5 und 6 des Gesetzes betreffend die Amts- und Gerichtschreibereien vom 24. März 1878.

§ 9.

Der Registerführer hat von Amtes wegen darauf zu achten, dass alle Beteiligte seines Bezirks, welche zur Eintragung in das Handelsregister gesetzlich verpflichtet sind, diese Eintragung rechtzeitig vornehmen lassen und hat Fehlbare, nach fruchtloser Mahnung, der Justizdirektion zu Handen des Regierungsrathes anzuzeigen, welche Behörde die in Art. 864 des Bundesgesetzes vorgesehenen Ordnungsbussen aussprechen wird.

§ 10.

Widerhandlungen gegen die in Art. 877 und 878 des Bundesgesetzes aufgestellten Verpflichtungen werden gerichtlich mit Geldbusse von 10 bis 500 Franken bestraft.

§ 11.

Geltstager und Falliten, welche nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet waren, werden bestraft: a. nach den Bestimmungen über betrügerischen Geltstag, wenn sie, in der Absicht ihre Gläubiger zu benachtheiligen, keine Geschäftsbücher geführt, oder ihre Geschäftsbücher vernichtet oder verändert,

oder so geführt haben, dass ihre wirkliche Vermögenslage aus denselben nicht zu ersehen war;

b. nach den Bestimmungen über leichtsinnigen Geltstag, wenn sie ohne diese Absicht den Vorschriften der Art. 877 und 878 des Bundesgesetzes zuwider gehandelt haben.

II. Aufhebung und Abänderung civilrechtlicher Bestimmungen für den alten Kantonstheil.

§ 12.

Aufgehoben sind:

I. die Satzungen 212, 225, 411, 412, 431 bis und mit 433, 674 bis und mit 684, 686, 690 bis und mit 713, 720, 731 bis und mit 764, 783 bis und mit 798, 799 erster Satz, 808 bis und mit 810, 834 bis und mit 894, 910 bis und mit 926, 927, 929, 962 bis und mit 981, 983 bis und mit 992, 996 bis und mit 1011, 1013 bis und mit 1021, 1023 bis und mit 1027, 1036 bis und mit 1038 und 1041 bis und mit 1043 des Civilgesetzbuches;

II. das Gesetz über die Einführung einer Wechselordnung vom 3. November 1859, jedoch, soweit es die im Handelsregister eingetragenen Personen und Gesellschaften betrifft, mit Ausnahme der in Art. 1, Ziffer 2, enthaltenen Vorschriften über Wechsel- exekution und Wechselprozess (§§ 96 bis und mit 104 der Wechselordnung), — sowie der § 2 des Nachtragsgesetzes vom 29. März 1860.

§ 13.

Die Satzungen 409, 410, 483, 487, 515, 685, 687, 688, 816, 928, 960, 1012, 1022, 1028, 1029, 1030, 1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1039, 1040 und 1044 des Civilgesetzbuches werden durch folgende den bisherigen Satzungen entsprechende Bestimmungen ersetzt:

Satz. 409. Der Eigenthümer einer unbeweglichen Sache hat das Recht, jeden Inhaber derselben zu der Auslieferung anzuhalten.

Satz. 410. Weist der Besitzer einer unbeweglichen Sache, welcher mit der Eigenthumsklage angegriffen wird, einen gleich guten Titel vor wie der Kläger, so soll dieser letztere abgewiesen werden.

Satz. 483. Derjenige, dessen Titel zu einem Grundpfandrechte in der Willenserklärung des Eigenthümers liegt, erwirbt das dingliche Recht an der Pfandsache:

a. bei dem vorbehaltenen Pfandrechte durch die Fertigung des Veräußerungsvertrages, welcher den Pfandvorbehalt enthält;

b. bei dem errichteten Pfandrechte durch die Fertigung des Verpfändungsvertrages.

Vorbehalten bleibt das Gesetz über einige Abänderungen in der Hypothekargesetzgebung vom 8. August 1849 (vergleiche auch § 11 des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875).

Satz. 487. Das Grundpfandrecht verhaftet die Pfandsache und die von derselben noch nicht getrennten Früchte oder bezogenen Nutzungen für die Kapitalsumme der Forderung und, wenn diese zins- tragend ist, für die Zinse und für die Betriebskosten, worunter jedoch diejenigen Prozesskosten nicht gehören, welche durch die Rechtdarschlagung des Schuldners veranlasst werden.

Satz. 515. Die Miterben haften solidarisch für

die Verbindlichkeiten, in welchen die Verlassenschaft steht und für die Leistungen, welche der Erblasser ihnen insgesamt anbefohlen.

Die Wirkungen dieser Solidarität werden durch das Bundesgesetz über das Obligationenrecht bestimmt.

Der Miterbe, welcher eine solche Verbindlichkeit oder Leistung allein abführt, tritt gegen die Erbschaft in die Rechte des Gläubigers ein, den er befriedigt hat.

Satz. 685. Die Veräußerung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses während des Lebens des Erblassers begründet keine rechtliche Verbindlichkeit.

Satz. 687. Ist für einen Vertrag die einfache schriftliche Form vorgeschrieben, so finden die Bestimmungen der Art. 12 und 13 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht Anwendung.

Ist für einen Vertrag die notarielle Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde durch einen Notar abgefasst, von ihm den vertragschliessenden Personen in Gegenwart von zwei Zeugen vorgelesen und von allen Mitwirkenden unterschrieben werden. Kann eine Person nicht unterschreiben, so hat der Notar diese Thatsache in dem Akte zu beurkunden.

Die Förmlichkeit der Gelübderstattung ist aufgehoben.

Das amtliche Siegel dient zum Beweise, dass der Vertrag der Behörde vorgelegt worden, und zu der Beglaubigung der Unterschrift des Beamten und des Notars.

Satz. 688. Verträge, für welche die schriftliche Form vorgeschrieben ist, gelangen erst mit der Erfüllung der in Satz. 687 aufgestellten Förmlichkeiten in Kraft.

Dessen ungeachtet ist das Gebot, welches Jemand an einer öffentlichen Steigerung thut, für ihn verbindlich, sowie es von dem Notar zu Protokoll genommen worden ist, selbst wenn der Vertragsgegenstand zu denjenigen gehört, zu deren Veräußerung ein schriftlicher Vertrag erforderlich ist.

Satz. 816. Der Wiederlosungsvorbehalt darf von dem Verkäufer bei dem Verkaufe unbeweglicher Sachen nur für seine Person und nie auf länger als zehn Jahre gemacht werden, und Niemand kann an seiner Stelle ein Recht aus demselben herleiten, als seine Notherben und seine Geltstagsgläubiger. Haben die vertragschliessenden Theile keine Zeit für die Dauer des Wiederlosungsrechts festgesetzt, so erlöscht es nach dem Ablaufe eines Jahres, von der Uebergabe des Kaufgegenstandes an zu rechnen. Gegen dritte Personen kann dieses Recht nur in dem Falle geltend gemacht werden, wenn der Vorbehalt desselben dem Kaufbriefe einverleibt ist, auf welchen hin der Kaufgegenstand dem Käufer zugefertigt worden.

Satz. 928. Alle Vorbehalte und Bedingungen, die einem Grundpfandvertrage angehängt werden, durch welche der Gläubiger einen andern Vortheil von der Pfandsache zu erlangen sucht, als die Sicherheit seiner Forderung, sind rechtlich ungültig. Zu diesen ungültigen Vorbehalten gehören namentlich derjenige, dass die Pfandsache dem Gläubiger um einen zum Voraus bestimmten Preis eigenthümlich anfallen solle, wenn die Schuld am Verfallstage nicht bezahlt wird, und der andere, dass der Gläubiger die Pfandsache benutzen dürfe.

Satz. 960. Die Obligation muss 1. entweder von einem Notar, in der durch Satzung 687 vorgeschriebenen Form abgefasst, oder von dem Schuldner ihrem ganzen Inhalte nach eigenhändig geschrieben und mit Vor- und Familiennamen unterschrieben werden, 2. soll in derselben sowohl der Grund der Verpflichtung des Schuldners angegeben, als seine Habe und Gut für die Schuld verschrieben werden, und 3. muss sie die Angabe des Tages, des Jahres und des Ortes ihrer Ausstellung enthalten. Ein Schuldbekennniss, welchem eines dieser Erfordernisse fehlt, geniesst kein Vorrecht.

Satz. 1012. Um einen Pfandbrief zu amortisiren, der auf den Namen des Gläubigers in die öffentlichen Bücher eingetragen ist, muss der Gläubiger mit richterlicher Bewilligung in dem amtlichen Blatte die Schuld als getilgt und die Schuldschrift oder den Pfandbrief als aufgehoben erklären, worauf die Schuld in den öffentlichen Büchern gelöscht werden kann.

Satz. 1022. Vereintigt sich das Recht und die demselben entsprechende Verbindlichkeit in einer Person, und ist eine solche Verbindlichkeit in den öffentlichen Büchern eingetragen, so ist die Vereinigung nur als Erlöschungsgrund anzusehen, und die Erlöschung erfolgt, in Hinsicht auf dritte Personen, erst wenn der Erlöschungsgrund in die öffentlichen Bücher eingetragen wurde.

Satz. 1028. Die Erwerbungsart einer Sache oder eines gewöhnlichen Bestandtheiles derselben, der davon veräussert worden, durch den Besitz, oder die Erwerbungsart eines dinglichen Rechts auf die Sache eines Andern, durch die Ausübung desselben, heisst Ersitzung, und die Erlöschung eines Rechts durch die Unterlassung der Ausübung desselben, ohne dass es auf einen Andern übergeht, heisst Verjährung.

Satz. 1029. Civilrechte können, je nach ihrer Beschaffenheit, durch die Ersitzung erworben werden, oder durch die Verjährung verloren gehen. Hingegen findet weder die Ersitzung noch die Verjährung statt in Betreff der unveräusserlichen Rechte des Personenstandes, des Familienstandes, der hohen und der niedern Regierungsrechte, der öffentlichen Sachen (335), der Lehen-, Zins- und Zehntrechte (394), der Dienstbarkeiten, welche in Folge der Satzung 449 erworben werden müssen, der Befreiung eines Grundstücks, auf welchem eine zugefertigte Dienstbarkeit haftet (453), und der Handlungen, die der Willkür der Personen anheimgestellt sind.

Satz. 1030. Der, welcher eine Sache durch die Ersitzung erwerben will, muss diese ordentlicher Weise während des ganzen Zeitraums, den das Gesetz dazu erfordert (1033), auf eine rechtmässige und redliche Weise besitzen und, wenn dieselbe zu den unbeweglichen Sachen gehört, so muss er den Besitz in Folge einer gerichtlichen Zufertigung ausüben.

Satz. 1031. Dingliche Rechte gehen in der Regel durch die Unterlassung der Ausübung derselben von Seite des Berechtigten nicht verloren; es sei denn, dass sich ein Anderer in den Besitz eines solchen gesetzt (1028), oder den Berechtigten an der Ausübung desselben verhindert und dieser sich daran

haben verhindern lassen (376), in welchem Falle die Ersitzung desjenigen, welcher sich in den Besitz des Rechts oder in den Besitz der Freiheit seiner Sache gesetzt, von dem Augenblicke der Besitzergreifung zu laufen anhebt.

Satz. 1032. Ein redlicher Besitzer kann den Besitz seines Rechtsvorgängers, der gleichfalls redlich besessen hat, sich zurechnen; war dieser Besitz ein unredlicher, dagegen der seinige redlich, so darf er nur die Zeit seines Besitzes in Anschlag bringen.

Satz. 1033. Die Zeit, welche zu der Erwerbung einer Sache oder eines Rechts durch Ersitzung ordentlicher Weise erfordert wird, ist der Ablauf von zehn Jahren. Diese Zeit wird fortlaufend, von Tag zu Tag, berechnet und ist mit dem Ablaufe des letzten Tages derselben erfüllt (1044).

Satz. 1034. Die Abwesenheit des Eigenthümers des Gegenstandes der Ersitzung ist nur in so fern zu berücksichtigen, als dieselbe ein volles Jahr gedauert, während dessen sich der Eigenthümer fortwährend ausserhalb unserer Botmässigkeit aufgehalten. Bei der Berechnung der Ersitzung ist ein Jahr Abwesenheit nur für ein halbes Jahr zu zählen.

Satz. 1035. Ersitzbare Sachen, welche dem Staate, Gemeinden oder Korporationen, die einen bleibenden Zweck haben (27), oder bevormundeten Personen angehören, können erst nach dem Ablaufe einer Frist von zwanzig Jahren durch die Ersitzung erworben werden. Hat die bevormundete Person während dieser Frist den Zustand der Handlungsfähigkeit erlangt, so ist sie in Hinsicht auf die Zeit, während welcher sie unter Vormundschaft gestanden, wie ein Abwesender anzusehen (1034).

Satz. 1039. Vermögensrechtliche Ansprüche, für welche weder ein eidgenössisches noch ein kantonales Gesetz eine andere Verjährungsfrist bestimmt, verjähren durch den Ablauf von zehn Jahren.

Kapitalforderungen, welche auf unbewegliche Sachen versichert, in die öffentlichen Bücher eingetragen und in denselben nicht ausgelöscht worden sind, verjähren nicht.

Satz. 1040. Zinse und andere periodische Leistungen aus Rechtsverhältnissen, die durch das kantonale Recht geregelt sind, verjähren mit dem Ablaufe der ordentlichen Verjährungsfrist, wenn gleich das Recht diese Zinse und Leistungen zu fordern mit dem Ablaufe dieser Frist nicht verjährt, oder der Verjährung nicht unterworfen ist.

Satz. 1044. Die Unterbrechung der Ersitzung und Verjährung richtet sich nach den Art. 154 und folgende des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht.

III. Aufhebung von Bestimmungen des französischen Civil- und Handelsgesetzbuches.

§ 14.

Aufgehoben sind:

I. die Artikel 6 und 19 der Vormundschaftsordnung;

II. die nachfolgenden Bestimmungen des französischen Civilgesetzbuches:

a. der Art. 220 mit dem Vorbehalt dass, wenn zwischen den Ehegatten Gütergemeinschaft besteht,

der Ehemann für die von der Frau eingegangenen Verpflichtungen in den Fällen des Art. 35 des Bundesgesetzes haftet;

b. der Art. 711, soweit derselbe auf die vertragsmässige Erwerbung und Uebertragung des Eigenthums an beweglichen Sachen Bezug hat;

c. die Art. 1101 bis und mit 1314 (von den Verträgen oder vertragmässigen Verbindlichkeiten im Allgemeinen) mit Ausnahme der Art. 1124 und 1125 bezüglich von Ehefrauen, soweit es sich um Verpflichtungen handelt, die nicht unter Art. 35 des Bundesgesetzes fallen; 1130, zweites Alinea, 1166, 1167, 1220 von den Worten hinweg « die Theilbarkeit findet nur Anwendung mit Bezug auf ihre Erben », 1221, 1223 bis und mit 1225, 1232 und 1233, 1251, Ziffer 1 (bezüglich der Hypotheken und Vorzugsrechte an Liegenschaften), Ziffern 2 und 4, 1252 bezüglich der im Art. 1251 vorbehaltenen Bestimmungen, 1263, 1278, 1279 und 1280, soweit dieselben die Hypotheken und Vorzugsrechte an Liegenschaften betreffen;

d. die Art. 1371 bis und mit 1386 (von den Quasi-Contracten, Delikten und Quasi-Delikten);

e. die Art. 1582 bis und mit 1673 (von dem Kaufvertrage), soweit es sich um bewegliche Sachen handelt, mit Ausnahme der Art. 1595, 1596, 1597 und 1600;

f. die Art. 1689 bis und mit 1695 (von der Abtretung der Forderungen und anderer Rechte), vorbehaltlich der Abtretung von Hypothekarforderungen;

g. die Art. 1702 bis und mit 1707 (von dem Tauschvertrage), soweit es sich um bewegliche Sachen handelt und mit den zu den Art. 1582 bis und mit 1673 gemachten Vorbehalten;

h. die Art. 1708 bis und mit 1799, 1821 bis und mit 1830 (von dem Mieth- und Pachtvertrage);

i. die Art. 1832 bis und mit 1873 (von dem Gesellschaftsvertrage);

j. die Art. 1874 bis und mit 1914 (von dem Leihvertrage und dem Darlehn), vorbehaltlich der Darlehn auf Hypotheken;

k. die Art. 1915 bis und mit 1963 (von dem Hinterlegungsvertrage und der Sequestration), mit Ausnahme des Art. 1923 und der Art. 1956 bis und mit 1963, soweit es sich um die vertragsmässige oder gerichtliche Sequestration einer Liegenschaft handelt;

l. die Art. 1964 bis und mit 1983 (von aleatorischen Verträgen), mit Ausnahme von 1969, 1970 und 1973;

m. die Art. 1984 bis und mit 2010 (von der Bevollmächtigung), mit Ausnahme der Art. 1985, soweit solcher auf den Beweis Bezug hat und 1990, bezüglich der einer Ehefrau übertragenen Vollmacht, insofern dieselbe ausserhalb der in Art. 35 des Bundesgesetzes vorgesehenen Fälle verhandelt;

n. die Art. 2011 bis und mit 2039 (von der Bürgschaft);

o. die Art. 2044 bis und mit 2058 (von dem Vergleiche), soweit es sich um bewegliche Sachen oder Mobiliarrechte handelt;

p. die Art. 2073 bis und mit 2084 (von dem Faustpfande), mit Ausnahme von 2083;

q. Art. 2102, Ziffern 1, 2, 5 und 6 (Vorzugsrechte des Verpächters, des Faustpfandgläubigers, des Wirths und des Frachtführers);

r. die Art. 2219 bis und mit 2281 (von der Verjährung), soweit es bewegliche Sachen und Mobiliar-

klagen betrifft, mit Ausnahme der Art. 2249, Alineas 2, 3 und 4 (bezüglich der Wirkungen der Verjährungsunterbrechung zwischen Miterben), 2254, 2256, 2258 und 2259;

III. das französische Gesetz über den Zinsfuss, vom 3. September 1807, soweit dasselbe nicht bereits durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche aufgehoben worden ist;

IV. die nachfolgenden Bestimmungen des französischen Handelsgesetzbuches:

a. die Art. 1 bis und mit 4, 5 mit dem zu Art. 220 des französischen Civilgesetzbuches gemachten Vorbehalte, 6 und 7, erstes Alinea (von den Handelsleuten);

b. die Art. 8 bis und mit 17 (von den Handelsbüchern);

c. die Art. 18 bis und mit 50, soweit dieselben noch in Kraft sind, und 51 bis und mit 64 (von den Handelsgesellschaften);

d. die Art. 91 bis und mit 108 (von den Commissionären);

e. die Art. 110 bis und mit 189 (von dem Wechsel und dem Billet an Ordre), mit Ausnahme des Art. 113 bezüglich der von der Ehefrau ausserhalb der Fälle von Art. 35 des Bundesgesetzes eingegangenen Wechselverpflichtungen;

f. der Art. 534 (Faillite mehrerer Solidarschuldner);

g. die Schlussbestimmung des Art. 632 bezüglich der Gerichtsbarkeit in Wechselsachen, sofern der Unterzeichner der Wechselverpflichtung im Handelsregister nicht eingetragen ist;

h. die Art. 636 und 637 (Gerichtsbarkeit bei einfachen Zahlungsverprechen in Wechselform und bei Billeten an Ordre).

IV. Ergänzendes Recht.

§ 15.

Für Verträge, welche unter das kantonale Recht fallen, gilt das Bundesgesetz über das Obligationenrecht als ergänzendes Gesetz.

V. Schlussbestimmungen.

§ 16.

Aufgehoben sind ferner:

I. das Gesetz über gemeinnützige Gesellschaften vom 31. März 1847 und das Abänderungsgesetz zu demselben vom 26. August 1861;

II. das Gesetz über Aktiengesellschaften vom 27. November 1860.

§ 17.

Die §§ 1 bis und mit 11, 15 und 16 finden Anwendung auf dem ganzen Kantonsgebiete, die §§ 12 und 13 auf dem Herrschaftgebiete des altbernischen Civilrechts und § 14 in den sieben Amtsbezirken Courtelary, Delsberg, Freibergen, Laufen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut.

§ 18.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

Bern, den 29. August 1882.

Im Namen des Grossen Rathes
der Präsident
Niggeler,
der Staatsschreiber
Berger.